

PROTOKOLL

**DER
GEMEINDERATSSITZUNG**

VOM

22. Juni 2021

P R O T O K O L L

der Gemeinderatssitzung vom Dienstag, den 22. Juni 2021 um 18:00 Uhr im Stadtsaal,
Hainfelder Straße 38A.

Anwesend: ÖVP - Bürgermeister Franz RUMPLER

LZB - Vizebürgermeister Kurt HOFFER

ÖVP - die Stadträtinnen Dr. Birgitta HALTMEYER und Helga HEJDUK
die Gemeinderäte/innen, Silvia Hromadka, Michael Steiner,
Joseph Miedl, MBA, Maria Garherr, Bmstr, Ing. Eduard Dusek,
Franz Stefan Haigl, MBA
9 (10)

SPÖ - die Stadträte Erich Christian RUDOLF, Jürgen SCHRÖNKHAMMER,
Sebastian KRYSL, MSc,
die Gemeinderäte/in Kurt Adler, Günter Bader, Angelika Wille,
Manuela JINDRA MA, Karl Borowy, MBA, Ersin Cakmak 9 (9)

FPÖ - der Stadtrat Gerhard ULLRICH
die Gemeinderäte Gerald Wolf, Thomas Sames 3 (3)

UBV - der Stadtrat Dipl.-Wirtsch.-Ing. Christoph PRENDINGER
die Gemeinderäte Dipl.-HTL-Ing. Gerald Aster MBA, MSc, Andreas
Kronfellner 3 (3)

LZB - die Gemeinderäte/in Nicole Holzinger, Hermann Kozlik, Sascha
Fabian BSc, Thomas Büchinger 5 (5)

Ohne Fraktions- - die Gemeinderäte/in Mag. Manuela Henrich, Richard Schrenk,
mitgliedschaft Martin Weissenböck 3 (3)

Entschuldigt: GR Jakob Stummvoll

Schriftführer: STADir. Mag. Klaus RUCZICZKA
VB Manuela WALTER B.A.
VB Elisabeth RIEGLER

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13. Juni 2000, Punkt 3) der Tagesordnung, wird
dieses Protokoll als Beschlussprotokoll verfasst.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung des Gemeinderates um 18.00 Uhr, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer, stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

Da die Sitzung am heutigen Tag im Stadtsaal stattfindet, ersuche ich Sie aufgrund der Größe des Saales und der eingeschränkten Aufnahmemöglichkeit bei Wortmeldungen und Diskussionen nicht durcheinander sowie laut und deutlich zu sprechen, um eine korrekte Aufnahme zu gewährleisten.

Von Bürgermeister Rumpler werden zwei Dringlichkeitsanträge eingebracht:

STADTGEMEINDE BERNDORF

Berndorf, am 22. Juni 2021

Betr.: Gemeinderatssitzung 22. Juni 2021

Gemäß § 46 (3) der NÖ. Gemeindeordnung sinngemäß stelle ich folgenden

DRINGLICHKEITSANTRAG

Ich beantrage die Aufnahme des folgenden Punktes in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 22. Juni 2021

Beschlussfassung über den Ankauf der Grundstücke mit den Einlagezahlen 1422 und 102 KG Berndorf I

Begründung:

Herr Thomas Mayerl, Eigentümer der oben genannten Liegenschaften, bestehend aus den Grundstücken .35 sowie 343/1, 343/2 und 344/1 mit einer Gesamtfläche von 4.259 m² hat diese der Stadtgemeinde Berndorf am 21. Juni 2021 zu folgenden Konditionen zum Kauf angeboten:

- Kaufpreis EUR 550.000,--
- Die Stadtgemeinde Berndorf übernimmt sämtliche Nebenkosten und Gebühren
- Die ImmoESt ist vom Verkäufer zu bezahlen

Da die Gefahr besteht, dass Herr Mayerl das Grundstück anderweitig verkauft, falls die Stadtgemeinde Berndorf dem Anbot nicht zeitnah zustimmt und aufgrund der Lage der Grundstücke, die für die Gemeinde von strategischer Bedeutung sein könnten, wird dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf empfohlen, diesen Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung zu nehmen und einer Beschlussfassung zuzuführen. Diese Vorgangsweise wurde mit den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen abgesprochen.

Der Bürgermeister
Franz Rumpler e.h.

Der Bürgermeister stellt den
A n t r a g,
über die Dringlichkeit
des eingebrachten Antrages abzustimmen.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Dieser Tagesordnungspunkt soll in die Sitzung unter Punkt 20a aufgenommen werden.

STADTGEMEINDE BERNDORF

Berndorf, am 22. Juni 2021

Betr.: Gemeinderatssitzung 22. Juni 2021

Gemäß § 46 (3) der NÖ. Gemeindeordnung sinngemäß stelle ich folgenden

DRINGLICHKEITSANTRAG

Ich beantrage die Aufnahme des folgenden Punktes in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 22. Juni 2021

Beschlussfassung über die Änderung eines befristeten Dienstvertrages in einen unbefristeten Dienstvertrag

Begründung:

Herr Mag. Klaus Rucziczka wurde am 1. März 2021 befristet auf sechs Monate eingestellt. Sein Dienstvertrag endet mit 31. August 2021. Da Herr Rucziczka aktuell ein Jobangebot hat, das er zugunsten einer weiteren Beschäftigung durch die Stadtgemeinde Berndorf ablehnen würde, ersucht er im Gegenzug um Änderung des Dienstvertrages auf einen unbefristeten Vertrag.

Da Herr Mag. Klaus Rucziczka als Mitarbeiter der Stadtgemeinde Berndorf erhalten bleiben soll, wird dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf empfohlen, diesen Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung zu nehmen und einer Beschlussfassung zuzuführen.

Der Bürgermeister
Franz Rumpler e.h.

Der Bürgermeister stellt den
A n t r a g,
über die Dringlichkeit
des eingebrachten Antrages abzustimmen.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Dieser Tagesordnungspunkt soll in die Sitzung unter Punkt 55m aufgenommen werden.

Der Bürgermeister stellt den
A n t r a g,
folgenden Punkt von der Tagesordnung abzusetzen:

Punkt 16.) „Beschlussfassung über die Modifizierung der bestehenden Verträge mit der MBV Metallbe- und -verarbeitungs GmbH für Grundflächen aus der EZ 1577 in der KG Berndorf II“.

Der Tagesordnungspunkt soll in einer späteren Gemeinderatssitzung beschlossen werden, da der Vertrag nicht rechtzeitig fertig gestellt werden konnte.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass von der Fraktion „Team Kurt Adler – SPÖ“ vier Dringlichkeitsanträge laut § 46 Abs. 3, NÖ GO eingebracht werden.

GR Bader verliest den ersten Dringlichkeitsantrag der SPÖ Fraktion:



Berdorf, am 22.6.2021

Dringlichkeitsantrag

„ Geregelt Auftragsvergaben „

Die unterfertigten Mitglieder **TEAM Kurt Adler SPÖ** des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 22.6.2021 aufzunehmen:

Begründung:

Da die Auftragsvergabe unserer Stadtgemeinde nicht geregelt ist und dies schon mehrmals zu Diskussionen führte wäre eine einheitliche Lösung der Auftragsvergabe empfehlenswert.

Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ist aus unserer Sicht gegeben da bei der Gemeinderatssitzung GR Aster am 13.6.2017 einen Dringlichkeitsantrag zu diesem Thema gestellt hat. Und bis heute nichts passiert ist. Möchte da unsere Fraktion der SPÖ als damalige regierende Partei damit auch ansprechen die hier in der Richtung zu wenig agiert hat

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berdorf möge beschließen :

Festlegung eines finanziellen Spielraumes das Berdorfer Unternehmer „Kauf im Ort“ wegen einer kleinen Differenz den Auftrag nicht bekommen und sogar angedacht wird bei „Amazon“ zu kaufen ist mehr als bedenklich.

Wie ja früher schon des Öfteren gefordert sollte man Berdorfer Unternehmen bei Ausschreibungen berücksichtigen. Sollten gewisse Gewerke in Berdorf nicht angeboten werden erweitert unsere Region Triestingtal bei Ausschreibungen zu forcieren.

Es sollte auch geregelt sein das man bei Ausschreibungen alle Unternehmen anbieten läßt die für diese Arbeiten in Frage kommen. Auch wenn laut GR Beschluss 3 Angebote notwendig sind.

Weiters auch das alle Angebote schriftlich gemacht werden nicht telefonisch wie wir es auch schon hatten

Unterschriften Team Kurt Adler SPÖ :

(Handwritten signatures of the Team Kurt Adler SPÖ members)

Der Bürgermeister stellt den
Antrag,
über den Dringlichkeitsantrag abzustimmen.

Abstimmung: 9 Mandatäre stimmen zu (SPÖ)
3 Enthaltungen (GRin Henrich, GR Weissenbäck, GR Schrenk)
20 Gegenstimmen (ÖVP, LZB, FPÖ, UBV)

Der Dringlichkeitsantrag wird abgelehnt, jedoch dem Finanzausschuss zur
Bearbeitung zugewiesen.

STR Schrönkhammer verliert den zweiten Dringlichkeitsantrag der SPÖ
Fraktion:



Berndorf, am 22.06.2021

Dringlichkeitsantrag „ Corona Prämie für Mitarbeiter „

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO
1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der
öffentliche Gemeinderatssitzung am 22.06.2021 aufzunehmen:

Begründung:

Die Corona-Krise hat längst alle Lebensbereiche erfasst und bringt derzeit die ganze
Welt aus dem Gleichgewicht. Wir stehen gemeinsam diese schwierigen Zeiten mit
allen Kräften, persönlichen Engagement und mit der Hoffnung in die Zukunft durch.

Besonders möchte ich den Mitarbeiterinnen der Stadtgemeinde für ihr Engagement
bei der Teststraße und für alle zusätzlichen Tätigkeiten meinen herzlichen Dank
aussprechen.

Trotz dieser schwierigen Zeit sehe ich herausragenden Einsatz, Teamgeist,
Freundlichkeit und Stressresistenz! Ich halte dies nicht für selbstverständlich und bin
stolz, in unserer Gemeinde zu leben.

Dringlichkeit:

Die Stadtgemeinde Berndorf wäre ohne ihre Mitarbeiter und ihr Engagement keine
lebenswerte Stadt. Wir wollen dafür Danke sagen, dass die Mitarbeiter die Gemeinde
mit ihrer Arbeit bislang äußerst erfolgreich und flexibel durch diese herausfordernde
Zeit gebracht haben. Alle die unter erschwerten Umständen gearbeitet haben sollen
gebührend entschädigt werden.

Antrag:

In diesem Sinne ersuchen wir den Gemeinderat im Rahmen eines zusätzlichen
Tagesordnungspunktes über folgendes abzustimmen:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für die oben genannten Personen eine
Corona-Prämie in Höhe von in Summe € 500.- beschlossen und geleistet wird.

Unterschriften Team Kurt Adler SPÖ :

Der Bürgermeister stellt den
Antrag,
über den Dringlichkeitsantrag abzustimmen.
Abstimmung: 9 Mandatare stimmen zu (SPÖ)
23 Gegenstimmen

Der Dringlichkeitsantrag wird abgelehnt, jedoch dem Personalausschuss zur Bearbeitung zugewiesen.

GRin Wille verliert den dritten Dringlichkeitsantrag der SPÖ Fraktion:



Berndorf, am 22.6.2021

Dringlichkeitsantrag

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 22.6.2021 aufzunehmen:

„Aufstockung des Sicherheitspersonals im Stadtgebiet“

Begründung:

Im Jahr 2020 wurden bereits 20 Mülleimer mutwillig zerstört, heuer sind es bereits acht. Sachbeschädigungen liegen an der Tagesordnung und es vergeht keine Woche, wo nicht auf Spielplätzen, in der Fußgängerzone, in den Parkanlagen, auf dem Skaterplatz und an sehr vielen Plätzen in Berndorf Schäden durch Vandalismus entstehen. Die Mehrkosten, die der Stadtgemeinde dadurch entstehen, könnte man sinnvoller einsetzen, in dem man das schon lange von uns geforderte Sicherheitspersonal um mindestens zwei Personen aufstockt. Ebenso müssten diese mit erweiterten Befugnissen ausgestattet werden. Uns ist bewusst, dass der Stadtgemeinde Berndorf zusätzliche Kosten entstehen, wir sind aber der Meinung, dass man bei der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger nicht sparen darf.

Dringlichkeit: Wir vom Team Kurt Adler sehen die Dringlichkeit und Begründung dahingehend, dass dieser Umstand nicht nur massiv das Stadtbild stört, sondern dass sich die Bürgerinnen und Bürger von Berndorf auch ein wenig sicherer fühlen würden!

Antrag: Das Team Kurt Adler beantragt die Aufstockung des Sicherheitspersonals um mindestens zusätzlich 2 Personen, damit diese in einem Schichtbetrieb dieses Problem ehestmöglich in den Griff bekommen!

Unterschriften Team Kurt Adler SPÖ :

(Handwritten signatures of the Team Kurt Adler SPÖ members)

Der Bürgermeister stellt den
Antrag,
über den Dringlichkeitsantrag abzustimmen.

Abstimmung: 9 Mandatäre stimmen zu (SPÖ)
23 Gegenstimmen

Der Dringlichkeitsantrag wird abgelehnt, jedoch dem Personalausschuss sowie dem Ausschuss 2 (Soziales, Sicherheit und Zivilschutz) zur Bearbeitung zugewiesen.

GR Borowy, MBA verliest den vierten Dringlichkeitsantrag der SPÖ Fraktion:



Berndorf, am 22.06.2021

Dringlichkeitsantrag

„Ortsgebiet Ödlitz“

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung am _____ aufzunehmen:

Begründung:

In Ödlitz werden laufend neue Häuser gebaut und alte revitalisiert. Dies lässt auf ein stetes Wachsen der Einwohnerzahl schließen. Da davon auszugehen ist, dass mit den neuen Einwohnern auch das Verkehrsaufkommen steigen wird und unter den Zugezogenen Familien mit Kindern sein werden, ist darauf zu achten, dass das erhöhte Verkehrsaufkommen nicht zum Erhöhten Risiko für die Bewohner entlang der Oberen Ödlitzer Straße wird. Auch ist bekannt, dass auf der linken Seite (in Fahrtrichtung vom Friedhof in Richtung St. Veit) kein Gehsteig vorhanden ist und die Grundstücke direkt an die Fahrbahn grenzen. Das bedeutet, ein unbedachtes Verlassen des Grundstücks, oder ein über den Zaun fallender Ball ein Risiko bedeutet. Dies wird durch den Umstand der unkontrollierten und in den letzten Jahren massiv zunehmenden Geschwindigkeitsüberschreitungen erhöht.

Dringlichkeit:

Da die Häuser unmittelbar vor der Fertigstellung und vor dem Bezug stehen und damit zu rechnen ist, dass mehr Kinder die Straßen direkt, aber auch indirekt nutzen werden, ist der, in letzten Jahren massiven Zunahme von Geschwindigkeitsüberschreitungen entschieden entgegenzutreten.

Antrag:

In diesem Sinne ersuchen wir den Gemeinderat im Rahmen eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes über folgendes abzustimmen.

Der Gemeinderat möge beschließen, dass:

- Als Erstmaßnahme regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen zu den Hauptverkehrszeiten durchgeführt werden
- Eine Prüfung der Möglichkeiten zur Geschwindigkeitsregulierung eingeleitet wird
- Eine Herabsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung im Ortsgebiet auf 30 km/h umgesetzt wird.

Unterschriften Team Kurt Adler SPÖ :

(Handwritten signatures in blue ink)

Der Bürgermeister stellt den

A n t r a g,

über den Dringlichkeitsantrag abzustimmen.

Abstimmung: 9 Mandatare stimmen zu (SPÖ)
23 Gegenstimmen

Der Dringlichkeitsantrag wird abgelehnt, jedoch soll das Anliegen in einem Termin mit STR Ullrich und dem Postenkommandanten sowie mit GR Borowy, MBA besprochen werden.

Der Bürgermeister stellt den

A n t r a g,

die Tagesordnungspunkte **55 bis 56** in **NICHT ÖFFENTLICHER** Sitzung zu behandeln.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Die Tagesordnung lautet demnach:

TAGESORDNUNG

Bgm. Franz Rumpler

- 1) Genehmigung der Protokolle der letzten Gemeinderatssitzungen im Umlaufverfahren vom 31.03.2021 und vom 03.05.2021 sowie Genehmigung des Protokolls der letzten der Gemeinderatssitzung vom 30.03.2021

Gemeinderat Gerald Wolf

- 2) BERICHT des Prüfungsausschusses

STR Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Christoph Prendinger

- 3) Beschlussfassung über den 2. Nachtragsvoranschlag 2021

Bgm. Franz Rumpler

- 4) Beschlussfassung über ein Energielieferübereinkommen für Gas für Gebäude der Stadtgemeinde Berndorf
- 5) Nachträgliche Beschlussfassung über die Anmietung von Containern für die Teststraße in Berndorf
- 6) Beschlussfassung über den Abschluss zweier Nutzungsverträge für Telekommunikationsanlagen auf den Gst.Nr. 293/1 und 430/2 KG Berndorf IV sowie dem Gst.Nr. 111/1, KG Berndorf III
- 7) Beschlussfassung über die Vereinbarung für die Installation eines weiteren Richtsenders am bestehenden Sender am Guglzipf
- 8) Beschlussfassung über die Anpassung der Badeordnung für das Centrelax
- 9) Beschlussfassung über die Verlängerung des Pachtvertrages für die Badkantine im Centrelax
- 10) Beschlussfassung über die Umstellung der Heizungsanlage der FF St. Veit von Öl- auf Pelletheizung
- 11) Nachträgliche Beschlussfassung einer Einverständniserklärung mit der ÖBB-Infrastruktur AG betreffend die Errichtung einer neuen Uferböschung im Bauverbotsbereich der ÖBB-Trasse im Zuge der Errichtung des Hochwasserschutzes Triesting-St. Veit BA 2
- 12) Beschlussfassung über Beauftragungen zur Neugestaltung der Marienpromenade
- 13) Beschlussfassung über eine Richtlinie für eine Bildungsbeihilfe durch die Stadtgemeinde
- 14) Beschlussfassung über die Festsetzung eines m²-Preises für den Verkauf von Flächen angrenzend an bestehende Liegenschaften - Grundstücke 82/4 und 82/2 in der KG Berndorf II
- 15) Beschlussfassung über die Festsetzung eines m²-Preises für den Verkauf von Flächen angrenzend an eine bestehende Liegenschaft - Grundstück .659 in der KG Berndorf I

- 16) Beschlussfassung über die Modifizierung der bestehenden Verträge mit der der MBV Metallbe- und -verarbeitungs GmbH für Grundflächen aus der EZ 1577 in der KG Berndorf II
- 17) Beschlussfassung über den Ankauf eines Fahrzeuges für den Wirtschaftshof
- 18) Beschlussfassung über einen Kaufvertrag für den Verkauf des Grundstücks 1132 in der KG Berndorf II an die Atlas Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H.
- 19) Beschlussfassung über eine Benützungsvereinbarung für die Errichtung einer Überdachung eines Gastgartens
- 20) Beschlussfassung über den Ankauf des 50%-Anteils der Liegenschaft EZ 781 KG Berndorf I (Hermannsplatz 22) von der GEWOG „Arthur Krupp“
- 21) Beschlussfassung über die Verleihung der Goldenen Ehrennadel an verdiente Rot-Kreuz-Mitarbeiter

STR Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Christoph Prendinger

- 22) Beschlussfassung über die Abänderung des Beschlusses vom 31.03.2021 (TOP 12) zum Atemluftfahrzeug „ALF“ für den Feuerwehrabschnitt Pottenstein
- 23) Beschlussfassung über den Ankauf eines HLF 3 im Jahr 2022 für die Freiwillige Feuerwehr St. Veit
- 24) Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens für die Sanierung Keimgasse 2/4
- 25) Beschlussfassung über die Vergabe von Darlehensnachverhandlungen an die „Kommunal-Consult Wagenhofer&Partner“
- 26) Beschlussfassung über den Erlass der Einhebung der Pacht für das Theaterbuffet 2020/2021
- 27) Beschlussfassung über diverse Subventionen
- 28) Beschlussfassung über einen Fördervertrag mit der Jugendberatungsstelle ELEMENTS
- 29) Beschlussfassung über den Ankauf einer Lizenz der ANKÖ Service Ges.m.b.H. zur elektronischen Abwicklung von Vergabeverfahren

Vizebürgermeister Kurt Hoffel

- 30) Beschlussfassung über die Instandsetzung und Erneuerung der Heizungs- und Lüftungssteuerung in der Volksschule Margaretenplatz
- 31) Beschlussfassung über weitere Auftragsvergaben für die Errichtung eines Zubaus zum sowie Umbauarbeiten am Bestandsgebäude des Kindergartens Klostermanngasse
- 32) Nachträgliche Beschlussfassung über den Ankauf diverser EDV Ausstattung für die Volksschule St. Veit
- 33) Beschlussfassung über den Ankauf von Hardware zur Herstellung einer W-LAN Verbindung in den Kindergärten

Stadtrat Erich Christian Rudolf

- 34) Nachträgliche Beschlussfassung über die Auftragsvergabe an die Dipl. Ing. W. Guggenberger ZT GmbH zur Erstellung eines Teilungsplanes für die Abtretung des Umkehrplatzes am Ende der Buchbachgasse in das Öffentliche Gut
- 35) Beschlussfassung über Straßen- und Kanalsanierung Bahngasse – Satorygasse
- 36) Beschlussfassung über die Übernahme der halben Kosten für den Parkstreifen Leobersdorfer Straße 187-189
- 37) Nachträgliche Beschlussfassung über eine Gehsteigerweiterung am Wasserturmweg 17-19
- 38) Nachträgliche Beschlussfassung über die Herstellung einer Einfahrt in der Prennerstraße 41
- 39) Nachträgliche Beschlussfassung über Mehrkosten für die Straßenbeleuchtung - Zhaga-Module
- 40) Nachträgliche Beschlussfassung über Mehrkosten Straßenbau in der Mitterfeldgasse

Stadtrat Jürgen Schrönkhammer

- 41) Beschlussfassung über finanzielle Unterstützung für psychologische Beratung für Berndorferinnen und Berndorfer mit niedrigem Einkommen

Stadtrat Sebastian Krysl, MSc

- 42) Beschlussfassung über die Erneuerung der Elektroosmoseanlage und Wiederherstellung des Wandputzes im Keller des SPZ
- 43) Beschlussfassung über die Grundlagenerhebung für die akustische Adaptierung des Turnsaals des SPZ für Ensembleproben der Musikschule

Stadträtin Dr. Birgitta Haltmeyer

- 44) Beschlussfassung über die sofortige Bereitstellung und Abtretung des Umkehrplatzes am Ende der Buchbachgasse in das Öffentliche Gut
- 45) Beschlussfassung über die Freigabe der Aufschließungszone BW-A13, KG Berndorf II, Buchbachgasse
- 46) Beschlussfassung über die Auftragsvergabe an die Dipl. Ing. W. Guggenberger ZT GmbH zur Erstellung eines Lage-Höheplanes und eines Teilungsplanes für die Liegenschaft Buchbachgasse 6
- 47) Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Errichtung eines Geh- und Radweges im Bereich Neufeld von der Landesstraße B18 entlang der neuen Triestingböschung bis in die Satorygasse im Zuge der Errichtung des Hochwasserschutzes BA 2
- 48) Beschlussfassung für den Abschluss eines Vertrages über die Benützung von Öffentlichem Wassergut durch Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der neuen, durch den Hochwasserschutz entstehenden, Triestingböschung im Bereich Betriebsgebiet Neufeld
- 49) Beschlussfassung über eine Vereinbarung mit dem ÖAMTC betreffend die Errichtung einer Rad-Service-Station

50) Nachträgliche Beschlussfassung über die Beauftragung der Erstellung von Landschaftsfotos und Portraitfotos für die neue Homepage

Stadträtin Helga Hejduk

51) Nachträgliche Beschlussfassung über die Beauftragung der Zustandserhebung sowie Ausschreibung der Sanierungsarbeiten an den Fenstern des Stadttheaters Berndorf

52) Beschlussfassung über den Ankauf eines City Guide Systems/Führungsfunkanlage für Stadtbesichtigungen

53) BERICHTE der Referenten

54) ANFRAGEN

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

Bgm. Franz Rumpler

55) PERSONALANGELEGENHEITEN (a – l)

56) WOHNUNGSANGELEGENHEITEN

PUNKT 1) Genehmigung der Protokolle der letzten Gemeinderatssitzungen im Umlaufverfahren vom 31.03.2021 und vom 03.05.2021 sowie Genehmigung des Protokolls der letzten der Gemeinderatssitzung vom 30.03.2021

Bürgermeister Franz RUMPLER berichtet, dass die **Protokolle der Gemeinderatssitzungen vom 30.03. 2021 und 31.03.2021** in der Zeit vom 09.04.2021 bis einschließlich 23.04.2021 sowie das **Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 03.05.2021** in der Zeit vom 10.05.2021 bis einschließlich 25.05.201 während der Amtsstunden im Stadtamt der Stadtgemeinde Berndorf zur Einsichtnahme aufgelegt und auch den Fraktionen in Kopie zugegangen sind.

Der Bürgermeister Franz RUMPLER stellt den
A n t r a g,
das Protokoll zu genehmigen.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

PUNKT 2) BERICHT des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses Herr Gerald WOLF bringt das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung vom 15.06.2021 zur Kenntnis. Der Bürgermeister verliest seine Stellungnahme.

Der Prüfbericht und die Stellungnahme des Bürgermeisters und des Kassenverwalters werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Der Prüfbericht und die Stellungnahme werden dem Protokoll in Kopie angeschlossen.

**PRÜFUNGS AUSSCHUSS-
SITZUNG vom**

15.06.2021

Der Bericht des Prüfungsausschuss wurde vom
Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

22.06.2021

Der Bürgermeister:

Franz RUMPLER



STADTGEMEINDE BERNDORF
PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Berndorf, 116.06.2021

An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf
z.Hd. Herrn Bürgermeister

Im Hause

Betr.: Bericht der Prüfungsausschusssitzung v. 15.06.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In der Beilage überreiche ich Ihnen das Protokoll der PRÜAUS-Sitzung v. 15.06.2021

Mit freundlichen Grüßen

GR Wolf Gerald e.h.
Vorsitzende

Berndorf, am 15. Juni 2021

PROTOKOLL
Prüfungsausschusssitzung
vom Dienstag, dem 15. Juni 2021 um 18.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Berndorf

Anwesend:	GR WOLF Gerald	FPÖ
	GR BOROWY Karl, MBA	SPÖ
	GR Jindra Manuela	SPÖ
	GR Steiner Michael	ÖVP
	GR ASTER Gerald Dipl.-HTL-Ing, MSc, MBA	UBV
	GR BÜCHINGER Thomas	LZB

Entschuldigt:	GR Adler Kurt	SPÖ
---------------	---------------	-----

Nicht entschuldigt:

Schriftführung: VB TURZA Sabine

Weiters Anwesend: KaDir KOISSER Barbara

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung durch den Obmann
- 2.) Prüfung – 2. NVA 2021
- 3.) Prüfung – Immobilienentwickler und Bauträger zur Errichtung von Wohnhäusern

Die Sitzung ist angesagt.

Punkt 1 – der Tagesordnung – Begrüßung durch den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende eröffnet um 18.00 Uhr die Online-Sitzung des Ausschusses, begrüßt die Mitglieder und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 2 – der Tagesordnung - Prüfung – 2. NVA 2021

Frau KaDir Koisser erläutert warum es im Jahr 2021 jedes Quartal einen Nachtragsvoranschlag gibt. Dieses wird auf Grund von Corona gemacht.

Punkt 3 – der Tagesordnung – Prüfung – Immobilienentwickler und Bauträger zu Errichtung von Wohnhäusern

>

Firma Qupi/Firma Beheim

In den zuständigen Ausschüssen wurde folgendes besprochen und wie folgt Stellung genommen:

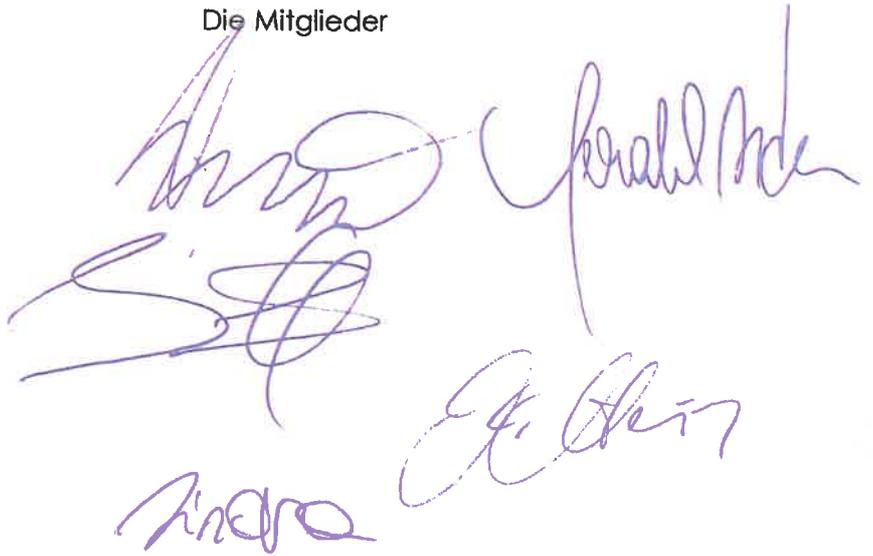
Ein Zahlungsaufschub wird nur mehr bis Ende Juni akzeptiert, sollte die restliche Einzahlung von **€ 16.804,59 bis am 30. Juni 2021** nicht auf dem Konto der Stadtgemeinde Berndorf eingelangt sein, wird umgehend, **ohne weitere Erinnerung**, die Exekution eingeleitet.

Die Sitzung endet um 18.30 Uhr.

Der Obmann



Die Mitglieder



Der Schriftführer

Tuete



S T A D T G E M E I N D E B E R N D O R F

A-2560 Berndorf I, Kislingerplatz 2-4

Bezirk Baden, Niederösterreich

Tel.: 02672/82253-0, Fax: 02672/85637, e-mail: post@berndorf.gv.at

Internet: www.berndorf.gv.at, DVR: 0067784

Berndorf, am 18.06.2021

An den
Gemeinderat der
Stadtgemeinde Berndorf

im Hause

**Betr.: Stellungnahme des Bürgermeisters zum Protokoll
der Prüfungsausschusssitzung vom 15.06.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich habe das Protokoll des Prüfungsausschusses zur Kenntnis genommen und nehme wie folgt Stellung.

In der Sitzung des Prüfungsausschusses am 15.06.2021 wurden keine Mängel festgestellt.

Ich danke dem Prüfungsausschuss sowie den Bediensteten für die korrekte Arbeit.

Der Bürgermeister:

Franz Rumpler





STADTGEMEINDE BERNDORF

A-2560 Berndorf I, Kislingerplatz 2-4
Bezirk Baden, Niederösterreich
Telefon: 02672/82253-0 Telefax: 02672/85637
Internet: www.berndorf.gv.at

Kammeramt

Berndorf, am 16.06.2021

An den
Gemeinderat der
Stadtgemeinde Berndorf

Im Hause

**Betreff: Stellungnahme des Kassenverwalters zum Protokoll des Prüfungsausschusses
vom 15.06.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Kassenverwalter nehme ich das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung vom
15.06.2021 zur Kenntnis,

Mit freundlichen Grüßen

KADir. Koisser Barbara e.h.
Kassenverwalter

REFERATBOGEN

Zahl: 902212/2021/Ko

Betreff: **2.NACHTRAGSVORANSCHLAG 2021**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Der vorliegende Entwurf zum 2. Nachtragsvoranschlag 2021 wurde nach den Richtlinien der VRV 2015 erstellt und in der Zeit

vom 07. bis 21. Juni 2021

an den Amtstafeln sowie der Web-Site der Stadtgemeinde Berndorf kundgemacht.

Der vorliegende Entwurf zum 2. Nachtragsvoranschlag 2021 stellt sich wie folgt dar:

ERGEBNISVORANSCHLAG				
	Voranschlag 2021	1. Nachtrag 2021	2. Nachtrag 2021	Gesamt
211	15.601.900	4.860.500	859.900	21.322.300
212	789.300	160.000	19.700	969.000
213	2.400	0	500	2.900
SU21	16.393.600	5.020.500	880.100	22.294.200
221	4.508.300	0	0	4.508.300
222	6.406.500	3.765.600	664.200	10.836.300
223	6.494.600	5.100	38.300	6.538.000
224	44.400	0	0	44.400
SU22	17.453.800	3.770.700	702.500	21.927.000
SA0	-1.060.200	1.249.800	177.600	367.200
230	648.800	-403.600	356.900	602.100
240	100.000	369.200	0	469.200
SU23	548.800	-772.800	356.900	132.900
SA00	-511.400	477.000	534.500	500.100

FINANZIERUNGSVORANSCHLAG				
	Voranschlag 2021	1. Nachtrag 2021	2. Nachtrag 2021	Gesamt
311	15.550.000	4.560.500	547.400	20.657.900
312	749.400	14.000	19.700	783.100
313	2.400	0	500	2.900
SU31	16.301.800	4.574.500	567.600	21.443.900
321	4.471.100	0	0	4.471.100
322	4.867.500	3.574.500	661.900	9.103.900
323	6.494.600	-8.200	5.000	6.491.400
324	44.400	0	0	44.400
SU32	15.877.600	3.566.300	666.900	20.110.800
SA1	424.200	1.008.200	-99.300	1.333.100
331	0	300.000	312.500	612.500
333	724.600	-93.000	81.200	712.800
SU33	724.600	207.000	393.700	1.325.300
341	4.494.200	3.401.900	972.500	8.868.600
343	0	13.300	33.300	46.600
SU34	4.494.200	3.415.200	1.005.800	8.915.200
SA2	-3.769.600	-3.208.200	-612.100	-7.589.900
SA3	-3.345.400	-2.200.000	-711.400	-6.256.800
351	3.485.300	297.000	32.000	3.814.300
SU35	3.485.300	297.000	32.000	3.814.300
361	788.700	0	1.200	789.900
SU36	788.700	0	1.200	789.900
SA4	2.696.600	297.000	30.800	3.024.400
SA00	-648.800	-1.903.000	-680.600	-3.232.400

Berndorf, am 10.06.2021

Dr. K. S.

Unterschrift Sachbearbeiter

Beschluss des Gemeinderates vom 22.06.2021

Zu Punkt 3.) der Tagesordnung:

STR DI (FH) Christoph PRENDINGER den Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung den vorliegenden Entwurf zum 2.Nachtragsvoranschlag 2021 mit einem Ergebnisvoranschlag sowie einem Finanzierungsvoranschlag in folgender Höhe

ERGEBNISVORANSCHLAG				
	Voranschlag 2021	1. Nachtrag 2021	2. Nachtrag 2021	Gesamt
211 Erträge aus operativer Verwaltungstätigkeit	15.601.900	4.860.500	859.900	21.322.300
212 Erträge aus Transfers	789.300	160.000	19.700	969.000
213 Finanzerträge	2.400	0	500	2.900
SU21 Summe Erträge	16.393.600	5.020.500	880.100	22.294.200
221 Personalaufwand	4.508.300	0	0	4.508.300
222 Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	6.406.500	3.765.600	664.200	10.836.300
223 Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	6.494.600	5.100	38.300	6.538.000
224 Finanzaufwand	44.400	0	0	44.400
SU22 Summe Aufwendungen	17.453.800	3.770.700	702.500	21.927.000
SA0 NETTOERGEBNIS (21-22)	-1.060.200	1.249.800	177.600	367.200
230 Entnahme von Haushaltsrücklagen	648.800	-403.600	356.900	602.100
240 Zuweisung an Haushaltsrücklagen	100.000	369.200	0	469.200
SU23 Summe Haushaltsrücklagen	548.800	-772.800	356.900	132.900
SA00 NETTOERGEBNIS NACH HAUSHALTSRÜCKLAGEN (SA0+/-SU23)	-511.400	477.000	534.500	500.100

FINANZIERUNGSVORANSCHLAG				
	Voranschlag 2021	1. Nachtrag 2021	2. Nachtrag 2021	Gesamt
311 Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	15.550.000	4.560.500	547.400	20.657.900
312 Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	749.400	14.000	19.700	783.100
313 Einzahlungen aus Finanzerträgen	2.400	0	500	2.900
SU31 Summe Einzahlungen operative Gebarung	16.301.800	4.574.500	567.600	21.443.900
321 Auszahlungen aus Personalaufwand	4.471.100	0	0	4.471.100
322 Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	4.867.500	3.574.500	661.900	9.103.900
323 Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	6.494.600	-8.200	5.000	6.491.400
324 Auszahlungen aus Finanzaufwand	44.400	0	0	44.400
SU32 Summe Auszahlungen operative Gebarung	15.877.600	3.566.300	666.900	20.110.800
SA1 GELDFLUSS AUS OPERATIVER GEBARUNG (31-32)	424.200	1.008.200	-99.300	1.333.100
331 Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	300.000	312.500	612.500
333 Einzahlungen aus Kapitaltransfers	724.600	-93.000	81.200	712.800
SU33 Summe Einzahlungen investive Gebarung	724.600	207.000	393.700	1.325.300
341 Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.494.200	3.401.900	972.500	8.868.600
343 Auszahlungen aus Kapitaltransfers	0	13.300	33.300	46.600
SU34 Summe Auszahlungen investive Gebarung	4.494.200	3.415.200	1.005.800	8.915.200
SA2 GELDFLUSS AUS DER INVESTIVEN GEBARUNG (33-34)	-3.769.600	-3.208.200	-612.100	-7.589.900
SA3 NETTOFINANZIERUNGSSALDO (SA1+SA2)	-3.345.400	-2.200.000	-711.400	-6.256.800
351 Einzahlung aus der Aufnahme von Finanzschulden	3.485.300	297.000	32.000	3.814.300
SU35 Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.485.300	297.000	32.000	3.814.300
361 Auszahlung aus der Tilgung von Finanzschulden	788.700	0	1.200	789.900
SU36 Summe Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit	788.700	0	1.200	789.900
SA4 GELDFLUSS AUS DER FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT (35-36)	2.696.600	297.000	30.800	3.024.400
SA00 GELDFLUSS AUS DER VORANSCHLAGSWIRKSAMEN GEBARUNG (SA3+SA4)	-648.800	-1.903.000	-680.600	-3.232.400

als 2. NACHTRAGSVORANSCHLAG 2021.“

Abstimmung: **EINSTIMMIG**Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.

Berndorf, den

ERLEDIGUNGSVERMERKE

Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8/816/2021/STADir. Rucziczka

Betreff: **Beschlussfassung über den Abschluss einer
Energiefeliefervereinbarung – Erdgas**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Da die bestehende Liefervereinbarung für Erdgas heuer ausläuft, hat die EVN einen neuen Vertrag mit einer Laufzeit bis 31.03.2024 zu folgenden Konditionen vorgelegt:

Der Verbrauchspreis beträgt 0,023000 €/kWh gegenüber den bisherigen 0,023800 €/kWh. Weiters wird Rabatt von 5 % für die Verbrauchs-, Grund- und Leistungspreise auf den Energieanteil gewährt.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 14. Juni 2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 22. Juni 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom **22. Juni 2021**

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Bürgermeister RUMPLER stellt den A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Unterzeichnung der Energieliefervereinbarung - Erdgas mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG mit einer Laufzeit bis 31. März 2024 und einem Verbrauchspreis von 0,023000 €/kWh zuzustimmen.

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 0/013/2021/STADir. Rucziczka/Walter

Betreff: Nachträgliche Beschlussfassung über die Anmietung von Containern für die Teststraße

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Da das Centrex am 22.5. öffnete, war es notwendig Container für den Weiterbestand der Teststraße bis Saisonende anzumieten. Die Zustimmung des Stadtrates wurde mittels Rundbeschluss (vom 04.05.2021) vorab eingeholt.

Die Kosten für den Container inkl. Klimaanlage liegen bei 3.082,10 exkl. MwSt. Zuzüglich diverser Ausgaben (Strom und Unterbau) mit schätzungsweise € 500,- sowie den laufenden Betriebskosten, ist mit Gesamtkosten in der Höhe von € 5.000,- zu rechnen.

Bei der Landesregierung wird um Förderung angesucht, die Höhe der Förderung ist jedoch derzeit nicht bekannt. Dem Angebot der Firma Containex soll nachträglich zugestimmt werden.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 09. Juni 2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 22. Juni 2021

Beschluss des Gemeinderates vom 22. Juni 2021

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Bürgermeister RUMPLER stellt den A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung nachträglich die Anmietung von zwei Containern für den Weiterbestand der Teststraße bis Saisonende des Centrex Berndorf. Die Kosten belaufen sich auf ca. € 5.000,-.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8/840-4/2021/STADir. Rucziczka

Betreff: **Beschlussfassung über den Abschluss zweier Nutzungsverträge für Telekommunikationsanlagen auf den Gst.Nr. 293/1 und 430/2 KG Berndorf IV sowie dem Gst.Nr. 111/1, KG Berndorf III**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Hutchinson Drei will auf dem Gst.Nr. 111/1, KG Berndorf III einen Mobilfunksendeanlage errichten. Die Grabungsarbeiten für das Stromkabel belaufen sich jedoch auf ca. EUR 15.000,-. Hutchinson Drei ist bereit diese Investitionskosten zu übernehmen, wenn die Stadtgemeinde Berndorf im Gegenzug eine Mietfreiheit für diese Sendeanlage sowie jener am Hundeabrichteplatz beim Grillenberger Feldweg (Gst.Nr. 293/1 und 430/2) zustimmt. Entsprechende Nutzungsverträge wurden von der Firma OnTower Austria GmbH vorgelegt. Die Mindestlaufzeit der Verträge beträgt 20 Jahre. Im Falle einer Untervermietung ist die Stadtgemeinde Berndorf berechtigt, ein angemessenes Nutzungsentgelt zu verlangen.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 26. Mai 2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 22. Juni 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom **22. Juni 2021**

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Bürgermeister RUMPLER stellt den A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung der Unterzeichnung der beiden Nutzungsverträge mit der OnTower Austria GmbH zuzustimmen. Diese gewähren Ontower eine kostenlose Nutzung der beiden Grundstücke 111/1, KG Berndorf III sowie 293/1 und 430/2, KG Berndorf IV (Hundeabrichteplatz bei Grillenberger Feldweg). Die Stadtgemeinde Berndorf verzichtet für die Dauer von 20 Jahren auf eine ordentliche Kündigung der Verträge. Im Falle einer Untervermietung ist die Stadtgemeinde Berndorf berechtigt, ein angemessenes Nutzungsentgelt vom etwaigen Dritten zu verlangen.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

GRin Wille und STR Rudolf nicht im Raum

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8/840-4/2021/STADir. Rucziczka

Betreff: **Beschlussfassung über die Installation eines weiteren Richtsenders am bestehenden Sender am Guglzipf**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Mit der Magenta Telekom Infra GmbH besteht seit 13. Mai 2001 ein Stadortmietvertrag für den Aussichtsturm Guglzipf. Dieser wurde 2010 auf drei Richtfunktower erweitert. Seitens Magenta besteht nun der Wunsch den Funkstandort um einen vierten Richtfunktower zu erweitern.

Von der Magenta Telekom Infra GmbH wurde für diese Erweiterung auf max. vier Richtfunktower eine Mieterhöhung um EUR 637,70 inkl. MwSt angeboten. Im Gegenzug besteht die Magenta Telekom Infra GmbH auf einen Kündigungsverzicht von 15 Jahren ab beidseitiger Unterzeichnung des Nachtrags.

Die Stadtgemeinde Berndorf ist gemeinsam mit dem Verein „Waldhütte Guglzipf-Berndorf“ Nutzungsgeber des Vertrags. Mit dem Obmann des Vereins „Waldhütte Guglzipf-Berndorf“, Herrn Gerhard Weiner wurden die Vereinbarung besprochen und er stimmt den Vertragsbedingungen zu.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 26. Mai 2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 22. Juni 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom **22. Juni 2021**

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Bürgermeister RUMPLER stellt den A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung dem Nachtrag zum Nutzungsvertrag mit der Firma Magenta Telekom Infra GmbH für die Erweiterung der Sendeanlage am Guglzipf auf max. 4 Richtfunktensender zuzustimmen. Der Vertrag wird auf 15 Jahre abgeschlossen, das Nutzungsentgelt beträgt max. € 637,70 inkl. MwSt. jährlich und wird an den Verein „Waldhütte Guglzipf-Berndorf“ ausbezahlt.

Abstimmung:

EINSTIMMIG

GRin Wille und STR Rudolf nicht im Raum

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8/891/2021/STADir. Rucziczka

Betreff: **Beschlussfassung über die Anpassung der Badeordnung für das Centrelax**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Die Badeordnung für das Erlebnisfreibad „Centrelax“ der Stadtgemeinde Berndorf wurde mit der von der Wirtschaftskammer zur Verfügung gestellten Musterbadeordnung abgeglichen und entsprechend ergänzt bzw. abgeändert.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 26. Mai 2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 22. Juni 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom **22. Juni 2021**

Zu Punkt **8)** der Tagesordnung:

Bürgermeister RUMPLER stellt den **A n t r a g** :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung eine neue Badeordnung für das Erlebnisfreibad „Centrelax“. Die anhand der Musterbadeordnung der Wirtschaftskammer überarbeitete Badeordnung liegt dem Referatsbogen bei.

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8/831/2021/STADir. Rucziczka/Walter

Betreff: Beschlussfassung über die Verlängerung der Verpachtung des Buffets im Centrelax

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Mit Frau Susana Weidinger wurde bereits ein Pachtvertrag für das Buffet im Centrelax auf drei Jahre (jeweils Mai bis September) abgeschlossen (Beschluss der GR-Sitzung vom 25. Juni 2019). Der Pachtvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sollte er nicht bis zum Ende des Jahres unter Einhaltung einer vorgängigen dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes, von einem der Vertragsteile aufgekündigt werden.

Seitens der Stadtgemeinde Berndorf soll der Vertrag bis Saisonende 2023 bestehen bleiben.

Die Bedingungen des Ursprungsvertrages 2019 bleiben weiterhin bestehen. Eine Kündigung des Vertrages ist somit frühestens Ende 2023 möglich.

Vom Gemeinderat wäre ein Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 09. Juni 2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 22. Juni 2021

Beschluss des Gemeinderates vom 22. Juni 2021

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Bürgermeister Franz RUMPLER stellt den **A n t r a g** :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Verlängerung des Pachtvertrages mit Frau Susana Weidinger, wohnhaft in 2564 Fahrafeld, Hainfelderstraße 39 für das Buffet und Nebenräume der Freizeitanlage Centrex bis Ende der Saison 2023. Der bestehende Pachtvertrag bleibt weiterhin aufrecht.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 846-21/21-2021/ST

Betrifft: Beschluss über die Umstellung der Heizung der FF-St.-Veit von Öl auf Pellets

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge in seiner heutigen Sitzung den Beschluss über die Umstellung der Heizung im Feuerwehrhaus St.-Veit von Öl auf Pellets beschließen. Es wurden Angebote der Installationsfirmen SFH-Herzog GmbH, Helmut Saip GmbH und Stoll GmbH eingeholt.

Das Angebot mit dem günstigsten Preis wurde von der Firma SFH-Installationen gelegt, die deshalb beauftragt werden soll.

SFH – Installations - GmbH, Andreas Herzog	€ 32.614,66
--	-------------

Summe exkl. MWSt.	€ 32.614,66
MWSt.	€ 6.522,93

Summe inkl. MWSt.	€ 39.137,59
--------------------------	--------------------

Die Finanzierung wurde im 2. Nachtragsvoranschlag 2021 wie folgt berücksichtigt:

Land NÖ/ Bedarfszuweisung ESPG	€ 10.000,--
KPC_Bundesförderung/ KEM	€ 6.000,--
<u>Anteil der Freiwilligen Feuerwehr St. Veit</u>	<u>€ 23.167,59</u>

Finanzierung gesamt	€ 39.137,59
----------------------------	--------------------

Ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss wäre zu fassen.

Berndorf, am 27.05.2021



.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

Zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 22.06.2021

Beschluss des Gemeinderates vom 22.06.2021

zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Herr Bürgermeister Franz Rumpler stellt den Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge in seiner heutigen Sitzung den Beschluss über die Umstellung der Heizung im Feuerwehrhaus St.-Veit von Öl auf Pellets beschließen. Es wurden Angebote der Installationsfirmen SFH-Herzog GmbH, Helmut Saip GmbH und Stoll GmbH eingeholt.

Das Angebot mit dem günstigsten Preis wurde von der Firma SFH-Installationen gelegt, die deshalb beauftragt werden soll.

SFH – Installations - GmbH, Andreas Herzog € 32.614,66

Summe exkl. MWSt. € 32.614,66
MWSt. € 6.522,93

Summe inkl. MWSt. € 39.137,59

Die Kostendeckung ist im 2. NAVA 2021 gegeben und stellt sich wie folgt dar:

Land NÖ/ Bedarfszuweisung ESPG € 10.000,--
KPC_Bundesförderung/ KEM € 6.000,--
Anteil der Freiwilligen Feuerwehr St. Veit € 23.167,59

Finanzierung gesamt € 39.137,59.“

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 630/127-2021/Ma

Betrifft: Nachträgliche Beschlussfassung einer Einverständniserklärung mit der ÖBB-Infrastruktur AG betreffend die Errichtung einer neuen Uferböschung im Bauverbotsbereich der ÖBB-Trasse im Zuge der Errichtung des Hochwasserschutzes Triesting-St. Veit BA 2

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Im Zuge der Errichtung des Hochwasserschutzes Triesting St. Veit BA 2 ist im Bereich der Hundefreilaufzone Neufeldweg eine Vorlandaufweitung geplant.

Ca. 120 m östlich der Au Grabenbrücke ragt die neu geplante Uferböschung der Triesting auf eine Länge von ca. 20 m ca. 0-2,00 m in den Bauverbotsbereich der ÖBB-Trasse.

Dazu wurde seitens der ÖBB-Infrastruktur AG die gegenständliche Einverständniserklärung mit Schreiben vom 24.3.2021 übermittelt.

Der Durchführung der Arbeiten wird seitens der ÖBB-Infrastruktur AG unter den in der Erklärung genannten Bedingungen zugestimmt.

Vor Beginn der Arbeiten ist zwingend ein Arbeitsübereinkommen zwischen ÖBB und ausführender Firma erforderlich.

Die nachstehenden Kosten, welche die Stadtgemeinde Berndorf dabei zu übernehmen hat, werden gleich über das Baukonto des Landes bezahlt, die Gemeinde treffen daher nur 11,4 % dieser Kosten.

• Arbeitsübereinkommen	€ 504,00 inkl. MWSt.
• Projektüberprüfung	€ 210,00 inkl. MWSt.

GESAMT	€ 714,00 inkl. MWSt. (11,4 % = € 81,40 inkl. MWSt.)
=====	

Zusätzlich sind noch alle sonstigen Leistungen und Kosten (z.B. Bauaufsicht, Beistellung eines Aufsichtsorgans der ÖBB, usw.), die durch die gegenständliche Ausführung erforderlich werden, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen, diese sind jedoch bis dato noch nicht bekannt.

Um den geplanten Baubeginn nicht zu verzögern wurde diese Erklärung vom Bürgermeister unterschrieben und mit Schreiben vom 29.3.2021 rückübermittelt.

Es wäre nun ein nachträglicher Gemeinderatsbeschluss zu fassen, die Einverständniserklärung liegt diesem Referatbogen bei.

Berndorf, am 04.06.2021


.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 22.06.2021

Beschluss des Gemeinderates vom 22.06.2021

zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Bgm. Rumpler stellt den Antrag:

"Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung nachträglich eine Einverständniserklärung mit der ÖBB-Infrastruktur AG betreffend die Errichtung einer neuen Uferböschung im Bauverbotsbereich der ÖBB-Trasse im Zuge der Errichtung des Hochwasserschutzes Triesting-St. Veit BA 2.

Die Einverständniserklärung liegt diesem Referatbogen bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses."

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:

Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

für bahnfremde Anlagen im Bauverbots- und Gefährdungsbereich von Eisenbahnanlagen gemäß § 42 und § 43 EIsbG 1957 i.d.g.F

Die ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien (in der Folge kurz ÖBB-Infra genannt), erklären - nach eisenbahnfachlicher Prüfung – gemäß § 42 und § 43 Eisenbahngesetz ihr Einverständnis zur Errichtung und den Betrieb nachstehend genannten Projekts der **Stadtgemeinde Berndorf** (in der Folge kurz „Konsenswerber“ genannt) und unter Einhaltung nachstehender Bedingungen auf Dauer des konsensgemäßen Bestandes.

**ÖBB-Infra Strecke, 07 Leobersdorf – St. Pölten , km 9,700 bis 9,720 rechts der Bahn,
Errichtung eines Hochwasserschutzdammes für die Triesting
Grundstück der ÖBB-Infra: 375/2 und 377, KG 04303 Berndorf II**

Bezug auf Aktenzahl des Konsenswerbers GZ: 2916-17 (GZ Planer)

Seitens der ÖBB-Infra ergeben sich unabhängig der Einholung der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligungen, folgende Bedingungen:

Technische und Allgemeine Vorschriften (siehe Abschnitt 1)

Vergütung der ÖBB-Infra -Leistung, -Kosten (siehe Abschnitt 2)

Haftungsbestimmungen (siehe Abschnitt 3)

Abschnitt 1 - Technische und Allgemeine Vorschriften

1. Arbeitsübereinkommen, Sicherungsmaßnahmen

- 1.1. Die aufgrund örtlicher Gegebenheiten erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung und Abwicklung von Instandhaltungsarbeiten (wie zB Herstellungs-, Änderungs-, Erneuerungs-, Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Wartungs-, Störungsbehebungs- oder Abtragungsarbeiten) an der gegenständlichen bahnfremden Anlage sind in einem gesonderten Arbeitsübereinkommen festzulegen, in dem insbesondere die aus Sicherheitsgründen notwendigen Arbeitsmodalitäten festzuhalten sind.
- 1.2. Rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten ist zwingend ein Arbeitsübereinkommen zwischen ÖBB und ausführender Firma erforderlich.

Kontakt:

Region Ost 3, ASC Wr.Neustadt

ÖBB-Infrastruktur AG
2700 Wr.Neustadt, Haidbrunngrasse 13
Fax. + 43 1-93000-838-10931
as-aue-wrneustadt@oebb.at

Der Konsenswerber verpflichtet sich zur Einhaltung und Durchführung der im Arbeitsübereinkommen enthaltenen Vorschriften.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entsprechend den erforderlichen betrieblichen Maßnahmen mehrwöchige Vorlaufzeiten erforderlich sein können!

- 1.3. Die Kosten des Arbeitsübereinkommens zur Herstellung der bahnfremden Anlage betragen € 420,00 zuzüglich 20% Ust. (84 € in Summe also 504 €) und werden von der abschließenden Dienststelle in Rechnung gestellt.
Zusätzlich sind vom Bauwerber alle sonstigen Leistungen und Kosten (z.B. Bauaufsicht, Beistellung eines Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers, Gleissperren, Gleisbauarbeiten, usw.) der ÖBB-Infra die durch die gegenständliche Bauführung erforderlich werden, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen. Alle weiteren Arbeitsübereinkommen entsprechend Pkt. 1.1 an dieser bahnfremden Anlage werden gemäß den jeweils gültigen Kostensätzen verrechnet.
- 1.4. Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit
-) der zuständigen unter Pkt. 1.2 genannten Dienststelle der ÖBB-Infra durchzuführen.
- 1.5. Die Bauherstellung ist durch ein vom Bauwerber auf seine Kosten beauftragtes geeignetes Ziviltechnik-Büro, Ingenieurbüro oder anderes entsprechend konzessioniertes oder befugtes Unternehmen auf Übereinstimmung der Ausführung mit allenfalls vorhandenen behördlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften zu überwachen.
- 1.6. Die Stellung eines Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers durch die ÖBB-Infra wird im Bedarfsfall im Arbeitsübereinkommen festgelegt. Wenn kein Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers beigestellt werden kann oder dieses nicht rechtzeitig an der Baustelle eintrifft, müssen alle Arbeiten im bzw. in der Nähe des Gefahrenraumes von Gleisen sowie das Betreten der Bahnanlagen unterbleiben.
Aus einer unterbliebenen oder verzögerten Beistellung eines Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers kann dem Konsenswerber gegen die ÖBB-Infra kein Schadenersatzanspruch erwachsen. Den Anordnungen des Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers ist unverzüglich nachzukommen.
- 1.7. Bei Gefahr für den Betrieb und den Bestand der Bahnanlagen sowie in Fällen betrieblich notwendiger unaufschiebbarer Arbeiten der ÖBB-Infra ist das Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers berechtigt, die sofortige Einstellung weiterer Baumaßnahmen anzuordnen, ohne dass die ÖBB-Infra für die dem Konsenswerber hieraus erwachsenden Mehrkosten oder Schäden - gleich welcher Art - haften.

2. Ausführungsunterlagen

- 2.1. Die bahnfremde Anlage ist nach den hierorts vorgelegten, mit dem ÖBB-Infra-Zustimmungsvermerk versehene, Projektplänen auszuführen. **Änderungen bedürfen der Schriftform und Zustimmung der ÖBB-Infra.**
- 2.2. Der konsensgemäße Bau, Bestand und Betrieb der bahnfremden Anlage ist abhängig von den vom Konsenswerber - soweit erforderlich - einzuholenden Genehmigungen anderer Behörden, wie z.B. Elektrizitätsbehörde, Baubehörde, Gewerbebehörde, Wasserrechtsbehörde und andere.
- 2.3. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die projektgemäße Ausführung auf den Einreichunterlagen oder in Form eines Abnahmeberichtes von beiden Vertragspartnern zu bestätigen. Der Konsenswerber verpflichtet sich, die Fertigstellung der Arbeiten der ÖBB-

Infra (vertragsabschließende Stelle) schriftlich anzuzeigen. Erforderlichenfalls ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren.

- 2.4. Bei Auftreten von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten in den Planungsunterlagen des Konsenswerbers oder bei Abweichungen gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen, sowie bei Eintreten jedweder Schwierigkeiten in der Arbeitsdurchführung ist die Klärung und Entscheidung durch ÖBB-Infra (vertragsabschließende Stelle) herbeizuführen.

3. Ausführungsfrist

Die bahnfremde Anlage ist binnen 3 Jahren nach Abschluss dieses Übereinkommens vom Konsenswerber zu errichten und fertig zu stellen.

4. Technische Vorgaben

- 4.1. Das Projekt hat den derzeit geltenden Gesetzen und Vorschriften, sowie den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.
- 4.2. Durch die Bauarbeiten und in weiterer Folge durch den Bestand sowie die Betriebsführung der bahnfremden Anlage darf weder der Bestand der Bahnanlagen noch der Bahnbetrieb behindert oder gestört und Instandhaltungsarbeiten an diesen Anlagen weder gefährdet noch behindert werden. Ebenso muss die Zugänglichkeit zu den ÖBB-Infra Anlagen jederzeit ohne Behinderung gewährleistet sein.

5. Allgemeine Hinweise zu Grundbenützung

- 5.1. Entfällt

6. Schutz von bahneigenen und bahnfremden Kabelanlagen

- 6.1. Die Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Bahnkabel (dazu gehören auch die auf Bahngrund bzw. im Gefährdungsbereich von Bahnanlagen verlegten Kabelanlagen Bahnfremder) sind so durchzuführen, dass eine Beschädigung derselben bzw. ein Absinken der Kabeltrasse mit Sicherheit vermieden wird. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Ein Verschütten oder Ausgraben bzw. Wiederversetzen von Kabelmerksteinen darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen ÖBB-Infra Dienststelle gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1, bzw. bei bahnfremden Kabelanlagen des Betreibers derselben, erfolgen. Der Konsenswerber verpflichtet sich, bei Antreffen von Kabelanlagen welcher Art auch immer, größte Vorsicht walten zu lassen. Kabelanlagen werden nur in Anwesenheit eines Bediensteten des betreffenden Fachdienstes ausgegraben und verlegt.
- 6.2. Im Bereich der Schutzzone für Bahnkabel (dazu gehören auch die auf Bahngrund bzw. im Gefährdungsbereich von Bahnanlagen verlegten Kabelanlagen Bahnfremder) – das ist ein Bereich von je 2,0 Meter links und rechts der Kabeltrasse - sind die im „Merkblatt Schutzzone für Bahnkabel“ festgehaltenen Bedingungen einzuhalten oder eine Ausnahmegenehmigung von der jeweils für die Kabelanlage zuständigen Fachstelle der ÖBB-Infra (lt. Abschnitt 1 Pkt. 1) - bei bahnfremden Kabelanlagen des Betreibers derselben - einzuholen. Das „Merkblatt Schutzzone für Bahnkabel“ finden Sie im Downloadbereich der ASB-Info-Seite unter <http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr-sie-wollen-bauen-dokumente-und-links>).
- 6.3. Schächte, Bohrgruben und Künetten sind so anzuordnen, dass zu ÖBB-Infra – Kabelleitungstrassen bzw. den Stützpunkten der ÖBB-Infra Fernmeldefreileitungstrassen

und Fundamenten von ÖBB-Infra – Oberleitungs-, Fernmeldemasten, Signalbrücken, etc. ein Mindestabstand von 2,0 Metern bestehen bleibt. Liegt die Unterkante tiefer als benachbarte Fundamente so muss der Abstand mindestens um die Mehrtiefe gegenüber Gründungssohle vergrößert werden. Ein unterschreiten der Abstände ist erst nach erteilter schriftlicher Genehmigung der entsprechend Abschnitt 1 Pkt. 1 angeführten Dienststellen und unter Einhaltung und Durchführung hierauf beziehender Vorschriften gestattet. Die für das Bauvorhaben erforderliche Start-Bohrgrube ist grundsätzlich immer auf der Seite der ÖBB-Infra Kabeltrasse anzuordnen. Werden Künetten im Bereich von Brückenwiderlagern ausgehoben so ist in jedem Fall die schriftliche Zustimmung der lt. Abschnitt 1 Pkt. 1 angeführten Dienststelle der ÖBB-Infra erforderlich.

- 6.4. Der Konsenswerber verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass über den ÖBB-Infra Kabelanlagen bzw. auf Bahngrund verlegten Kabelanlagen Dritter weder Materialaufschüttungen noch Abtragungen vorgenommen werden. Außerdem ist die Aufstellung von Bauhütten auf den vorgenannten Kabelanlagen untersagt.
- 6.5. Das Befahren von Kabeltrassen mit schweren Fahrzeugen oder Geräten ist verboten.
- 6.6. Werden ÖBB-Infra Kabelanlagen bei Ausführung des Vorhabens des Konsenswerbers beschädigt, oder treten bis nach Ablauf von 3 Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten Fehler auf, die eine Beschädigung im ursächlichen Zusammenhang erkennen lassen, verpflichtet sich der Konsenswerber zur Kostentragung der Behebung der Kabelschäden.

7. Fundamente und Marksteine

- 7.1. Die Standsicherheit der Fernmeldefreileitungsmaste, Signale, Brückenwiderlager und dergleichen muss gewährleistet sein, wenn Grabarbeiten in deren unmittelbarer Nähe durchgeführt werden. Ein Mindestabstand von 2,0 Metern zu deren Fundamentvorderkante ist einzuhalten,
- 7.2. Werden bei Grabarbeiten sonstige Fundamente, bahneigene oder bahnfremde Kanäle oder Wasserleitungen angetroffen, ist vom Konsenswerber die besondere Weisung der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infra gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 einzuholen.
- 7.3. Grenzzeichen, Hektometersteine (Bahnkilometersteine) und Kabelmerksteine dürfen nicht ausgegraben, versetzt, beschädigt oder verschüttet werden.
- 7.4. Eine arbeitsbedingte zeitweilige Entfernung der genannten Grenzzeichen und Marksteine darf erst nach genauer Einmessung und Versicherung erfolgen.
- 7.5. Die im Zuge von Bau- oder Instandhaltungsarbeiten vom Konsenswerber beschädigten, verschütteten oder ausgegraben Hektometersteine und Kabelmerksteine sowie alle wie vorstehend versicherten Grenzzeichen und Marksteine sind von einem Zivilingenieur für Vermessungswesen, im Einvernehmen mit ÖBB-Infra Vermessung, auf Kosten des Konsenswerbers neu einzumessen und zu versetzen.

8. Betreten der Bahnanlagen, Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes

- 8.1. Der Konsenswerber verpflichtet sich, für die Arbeitsdurchführung die ÖBB 40 – Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz, sowie gegebenenfalls weiterer von der ÖBB-Infra AG übermittelten Informationen einzuhalten. Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschriebene Schutzbekleidung während der Bauarbeiten zu tragen ist. Die „ÖBB 40 – Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz“ finden Sie

im Downloadbereich der ASB-Info-Seite unter [>>> http://infrastruktur.oebb.at/de/ >>>](http://infrastruktur.oebb.at/de/)
informationen-und-mehr >>> sie-wollen-bauen >>> dokumente-und-links
(<http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen/dokumente-und-links>).

- 8.2. Das Betreten von Eisenbahnanlagen, mit Ausnahme von hierfür bestimmten Stellen (z.B.: Bahnsteige, Zu- und Abgänge, Warteräume, Parkplätze, ...), ist gemäß § 47 Eisenbahngesetz (EisbG) i.d.g.F verboten. Des Weiteren regeln die Eisenbahnschutzvorschriften (EisbSV) das Verhalten innerhalb der Eisenbahnanlagen.

Besondere Erlaubnis zum Betreten von Eisenbahnanlagen (EisbSV):

1. § 4. (1) Ein Eisenbahnunternehmen darf Erlaubniskarten zum Betreten von Eisenbahnanlagen nur Personen ausstellen, die die für Eisenbahnbedienstete erforderliche Ausbildungen für das Betreten von Gefahrenräumen nachweislich abgeschlossen haben.
- (2) Inhaber von Erlaubniskarten haben beim Betreten von Eisenbahnanlagen zu beachten:
1. sofern vorhanden, sind ausschließlich die gemäß den örtlichen Richtlinien ausgewiesenen innerbetrieblichen Verkehrswege, die dazu dienen, Gebäude, Betriebsanlagen oder Arbeitsplätze sicher zu erreichen, zu benutzen;
 2. der Gefahrenraum von Gleisen darf nur in unabdingbaren Fällen betreten werden;
 3. zur besseren Erkennbarkeit ist eine geeignete, der Bestimmung des § 102 Abs. 10 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2010, entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen zu tragen.

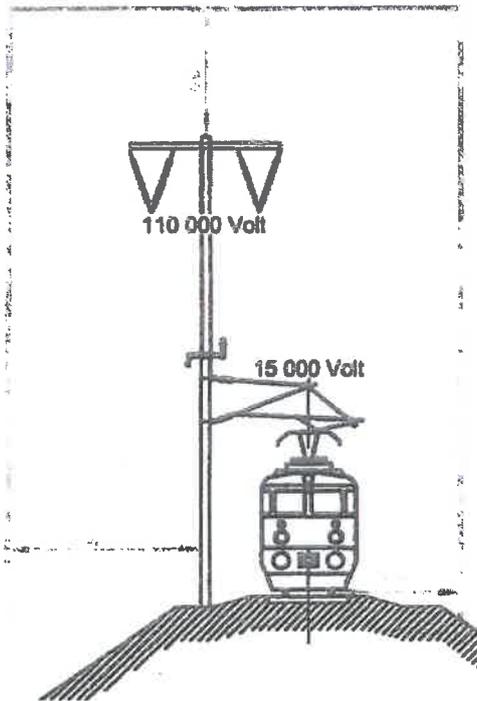
Erlaubniskarten für planbare Arbeiten sind bei der ÖBB-Infra, Stab Recht und Beteiligungsmanagement unter der E-Mailadresse „infra.bl-erlaubniskarte@oebb.at“ erhältlich, mit zu übermitteln sind aktuelle Schulungsnachweise „Verhalten im Bereich von Gleisen“ (ÖBB SIG 1) und „Verhalten Bereich Bahnstromanlagen“ (ÖBB SIG 2). Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 (10) EisbSV kann eine Erlaubniskarte ausgestellt werden. Sollten Sie die erforderlichen Schulungen noch nicht absolviert haben, so besteht die Möglichkeit sich unter vorstehender E-Mailadresse zu den erforderlichen Schulungen anzumelden.

Der Konsenswerber hat vor Aufnahme der Arbeiten dafür zu sorgen, dass allen auf der Baustelle beschäftigten Personen nachweislich die ÖBB 40 Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz und gegebenenfalls weitere von der ÖBB-Infra AG übermittelte Informationen im Rahmen einer Unterweisung gemäß § 14 ASchG zur Kenntnis gebracht wurden.

Beim geplanten Einsatz von Baumaschinen, Kranen und dergleichen ist bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, jedoch spätestens vor Terminvereinbarung zur Arbeitsausführung der Kontakt mit der abschließenden Dienststelle der ÖBB-Infra gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 herzustellen um Detaillierfordernisse an diese Baumaschinen, Krane und dergleichen zu vereinbaren (Terminvereinbarung erforderlich!). Weiters ist bei Einsatz von Baumaschinen, Kranen und dergleichen die Anlage 5 zur Dienstvorschrift EL 52 zu beachten.

- 8.3. Muss der Gefahrenraum von Gleisen betreten werden, so darf dies nur in unbedingt notwendigen Fällen und unter Aufsicht der ÖBB-Infra erfolgen.
- 8.4. Geräte und Material dürfen ausnahmslos nur an den im Arbeitsübereinkommen festgelegten Stellen über die Gleisanlagen transportiert werden.

- 8.5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten sowie die Erstellung der erforderlichen Dokumente entsprechend BauKG und ASchG dem Konsenswerber obliegen. Nach Aufforderung sind diese Dokumente unverzüglich vorzulegen.
- 8.6. Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungsanlagen ist darauf zu achten, dass die



Annäherung von Personen, Werkzeugen, Gegenständen und Kranen oder selbstfahrenden Arbeitsmitteln (z.B. Baumaschinen, Bagger, Radlader) samt Fördergut unter 6,0 m hinter Oberleitungsmasten bzw. 4,0 m oberhalb von diesen oder 4,0 m von der äußeren Schiene lebensgefährlich und daher grundsätzlich verboten ist. Erforderliche Freischaltungen der Oberleitungsanlagen sind zeitgerecht vor Beginn der Arbeiten im Gefahrenbereich der Oberleitungsanlagen bei der zuständigen ÖBB-Infra Dienststelle gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 schriftlich zu beantragen (Terminvereinbarung erforderlich). Im „Merkblatt Arbeitsübereinkommen“ unter dem Punkt „Termine“ haben Sie die Möglichkeit, sich über Vorlaufzeiten zu informieren. Das „Merkblatt Arbeitsübereinkommen“ finden Sie im Downloadbereich der ASB-Info-Seite unter <http://infrastruktur.oebb.at/de/> >>> informationen-und-mehr >>> sie-wollen-bauen dokumente-und-links >>>

(<http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen/dokumente-und-links>).

- 8.7. Für die erforderlichen technischen Schutzmaßnahmen bzw. Sicherheitsvorkehrungen gelten die Regelwerke 12.10.04 „TR EL 42 Schutzmaßnahmen für Oberleitungsanlagen der ÖBB Infrastruktur“, Regelwerk 12.11 „Rückstromführung und Bahnerdung“ und die Dienstvorschrift EL 52 der ÖBB-Infra. ÖBB-Infra Dienstvorschriften und Regelwerke können bei der zuständigen ÖBB-Infra Dienststelle gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 eingesehen werden. (Terminvereinbarung erforderlich).

9. Freihaltung des Gefahrenraumes der Gleise

- 9.1. Auf die Freihaltung des Gefahrenraumes aller betroffenen Gleise ist unbedingt zu achten. Für die Festlegung des Gefahrenraumes der Gleise (Abstand von der Gleisachse) sind die Werte der ÖBB 40 Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz heranzuziehen. Bei den Abständen unter 4,0 m sind grundsätzlich befugte Geodäten zur Festlegung und durchgehenden Vermarkung heranzuziehen.
- 9.2. Der Gefahrenraum der Gleise und gegebenenfalls Verschieberbahnsteige sind von Lagerungen mit beweglichen Gegenständen, Materialien und leicht brennbaren Stoffen freizuhalten. Die Lagerung bzw. das Ablegen von Gegenständen darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infra gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 erfolgen. Diese gelagerten bzw. abgelegten Gegenstände sind gegen unvorhergesehene Bewegung zu sichern. Während des Bahnbetriebes muss die zur sicheren Betriebsabwicklung erforderliche Sicht dauerhaft gewährleistet sein.
- 9.3. Die Lagerung von Gegenständen zwischen den Schienen eines Gleises ist verboten.

10. Baugruben und Standsicherheit

- 10.1. Baumaschinen, Baugeräte und Gerüste (Schutz- und Leegerüste) sind sach- und fachgemäß so aufzustellen, dass ihre Standsicherheit einwandfrei und jederzeit gewährleistet ist.
- 10.2. Bau- und Arbeitsgruben unterhalb oder neben dem Bahnkörper sind den statischen Erfordernissen entsprechend gegen Einsturz zu sichern. Künetten sind sach- und fachgemäß zu pölzen und abzusteifen. Die Vorgaben des Regelwerkes 09.06 „Stützbauwerke und Baugrubensicherungen im Gleisbereich“ in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
- 10.3. Die Künetten sind sobald wie möglich zu schließen, wobei die Verdichtung des Füllmaterials derart zu erfolgen hat, dass die optimale Dichte des gesamten Füllmaterials erreicht wird. Treten bis zu 3 Jahren nach dem Verfüllen Setzungen auf, so sind diese vom Konsenswerber aufzufüllen.

11. Absichern der Baustelle

- 11.1. Alle erforderlichen und vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Absperrungen der Baustelle sind vom Konsenswerber zu veranlassen und zu betreiben. Behördliche Genehmigungen sind vom Konsenswerber einzuholen.
- 11.2. Baustellen im Straßenbereich sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in letztgültiger Fassung abzusichern und mit den erforderlichen Verkehrszeichen zu versehen.
- 11.3. Während des Bahnbetriebes ist eine allenfalls notwendige Beleuchtung der Baustelle so einzurichten, dass die zur sicheren Betriebsabwicklung erforderliche Sicht vorhanden ist und eine Blendung von Triebfahrzeugführern, Zugmannschaften, Verschubbediensteten und anderen vor Ort tätigen Betriebsbediensteten ausgeschlossen ist.

Die Wirksamkeit der Bahnsignale darf nicht beeinträchtigt werden. Die Verwendung farbigen Lichtes und farbiger Laser sind verboten. Beim Einsatz von Laser wird auf die Bestimmungen der Verordnung optische Strahlung (VOPST) hingewiesen, es darf zu keinen Auswirkungen auf den Bahnbetrieb kommen.

12. Sprengarbeiten

Entfällt

Abschnitt 2 – Vergütung der ÖBB-Infra - Leistung, Kosten

- 1) Projektüberprüfung: € 210,00
- 2) Arbeitsübereinkommen..... lt Abschnitt 1 Pkt. 1
- 3) Die vereinbarten Vergütungen sind Einmalzahlungen exklusive Umsatzsteuer
- 4) Der Konsenswerber verpflichtet sich alle weiteren, im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt der ÖBB-Infra erwachsenden Kosten und Mehrkosten zu ersetzen. Die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen werden im Arbeitsübereinkommen dem Grunde nach festgelegt. Die Kosten hierfür werden durch Rechnungslegung an den Konsenswerber geltend gemacht.

- 5) Der Konsenswerber verpflichtet sich, die gemäß Abschnitt 2 in Rechnung gestellten Beträge auf das bei der Rechnungslegung bekannt gegebene Bankkonto der ÖBB-Infra innerhalb der genannten Fristen einzuzahlen.

Abschnitt 3 – Haftungsbestimmungen

1. Der Konsenswerber verzichtet auf den Ersatz aller Schäden, die durch den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Eisenbahn an gegenständlicher Anlage entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch die ÖBB-Infra oder deren Bedienstete in Ausübung ihres Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.
2. Der Konsenswerber verzichtet ausdrücklich auf Ansprüche gemäß § 364/364 a ABGB und § 19/2 EibG sowie zukünftigen inhaltsgleichen Regelungen, die der Bahnbetrieb - auch im Hinblick auf eine derzeit abzusehende Entwicklung der Zugsfrequenz - üblicherweise mit sich bringt (Zugsfahrten, Verschubarbeiten, Bau- und Bahnerhaltung etc.) für jetzt und alle Zeiten.

Aufgrund des nahen Bahnbetriebes ist im gegenständlichen Bereich mit einer entsprechenden Lärmbelastung zu rechnen. Weiters können auch Erschütterungen oder sekundärer Luftschall auftreten. Der Konsenswerber verzichtet auf alle Ansprüche gegen die ÖBB-Infra aus dem Titel Lärm- bzw. Erschütterungsschutz. Allenfalls erforderliche Maßnahmen betreffend Lärm- und Erschütterungsschutz sind vom Konsenswerber auf seine Kosten zu setzen.

3. Der Konsenswerber hat der ÖBB-Infra sämtliche Schäden und Kosten zu ersetzen, welche dieser durch den Bau, Bestand, Betrieb oder die Auflassung der gegenständlichen Anlage entstehen und die ÖBB-Infra im Falle von Ersatzansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten; sofern jedoch ein Allein- oder Mitverschulden der ÖBB-Infra am Eintritt des Schadens vom Konsenswerber bzw. Rechtsnachfolger nachgewiesen werden kann, nur bis zur Höhe des nicht von der ÖBB-Infra verschuldeten Schadensausmaßes.

Diese Ersatzpflicht besteht insbesondere bei innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Arbeiten auftretenden Setzungen am Bahnkörper und Beschädigung von Kabeln, Rohren und sonstigen Leitungen sowie Grundverunreinigungen.

4. Die Behebung der Schäden wird im Einvernehmen mit der ÖBB-Infra vom Konsenswerber oder von der ÖBB-Infra auf Kosten des Konsenswerbers durchgeführt, wobei auch Kosten infolge von Betriebsbehinderungen, Restschäden sowie etwaige Mehrkosten für Sofortreparaturen vom Konsenswerber zu tragen sind.
5. Sollte der Konsenswerber die Durchführung der Arbeiten an Dritte (Auftragnehmer, Arbeitnehmer) übertragen, so entbindet ihn dies nicht von der vollen Haftung gegenüber der ÖBB-Infra.
6. Der Konsenswerber wird die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen einem allfälligen Rechtsnachfolger überbinden.
7. Für allfällige aus dieser Vereinbarung entstehende Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien als örtlich zuständig vereinbart.

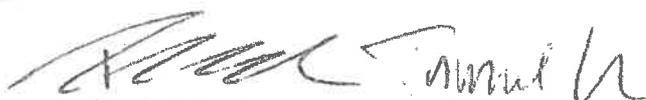
Wiener Neustadt, am

Berndorf, am 29.3.2021.....

Für die ÖBB-Infrastruktur AG

Der Konsenswerber

Alle angeführten Vorschriften und Bedingungen
werden zustimmend, vollinhaltlich anerkannt.



Ing. Johann Pausakerl DI (Fh) Christa Trimmel
Leiter AT

Name in Blockschrift:



Rechtsverbindliche Unterschrift
(Konsenswerber)

Name in Blockschrift: FRANZ RUMPFEN
BÜRGERMEISTER

REFERATBOGEN

Zahl: 612-1/4509-2020/WLA

Betrifft: Umgestaltung Marienpromenade

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Die Stadtgemeinde Berndorf plant für heuer die Umgestaltung der Marienpromenade. Es sollen 3 Stück Energieversorgungspoller sowie ein Wasserbrunnen aufgestellt werden. Weiteres soll im jetzigen Schotterbereich ein Rollrasen verlegt werden und Sitzgelegenheiten geschaffen werden.

Für sämtliche Arbeiten wurden mehrere Angebote eingeholt, die Billigstbieter waren:

Grabarbeiten, Fa. ABO	€ 10.818,67 inkl. MwSt.
Verlegung Elektro, Fa. Elektrotechnik Schiffner	€ 6.372,72 inkl. MwSt.
Verlegung Wasser, Fa. Unger	€ 2.344,13 inkl. MwSt.
Energieversorgungspoller, Fa. Ziegler	€ 4.749,00 inkl. MwSt.
Rollrasen inkl. Verlegung, Fa. Blumen Regina	€ 11.016,00 inkl. MwSt.
Erde, Fa. Kuchner	€ 5.280,00 inkl. MwSt.
Sitzbänke, Fa. Encho Enchev	€ 3.540,00 inkl. MwSt.
Sonstiges (Blumenwiese, Bäume, Tropfbewässerungsschlauch, unvorhergesehenes)	€ 1.379,48 inkl. MwSt.

Die Gesamtkosten für diese Arbeiten betragen rund € 45.500,00 inkl. MwSt.

Um Beschlussfassung im Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf wird ersucht.

Konto: 1/36300.728000

Berndorf, am 14.06.2021



.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 22.06.2021

Beschluss des Gemeinderates vom 22.06.2021

zu Punkt 12) der Tagesordnung:

BGM Franz Rumpler stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung, die Umgestaltung der Marienpromenade. Es sollen 3 Stück Energieversorgungspoller sowie ein Wasserbrunnen aufgestellt werden. Weiteres soll im jetzigen Schotterbereich ein Rollrasen verlegt werden und Sitzgelegenheiten geschaffen werden.

Für sämtliche Arbeiten wurden mehrere Angebote eingeholt, die Gesamtkosten für diese Arbeiten betragen rund € 45.500,00 inkl. MwSt.

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:

Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 0-061/2021/STADir. Rucziczka

Betreff: **Beschlussfassung über eine Richtlinie für eine Bildungsbeihilfe durch die Stadtgemeinde**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Bei Besuch einer berufsbildenden mittleren und berufsbildenden höheren Schule soll unter bestimmten Fördervoraussetzungen eine jährliche Bildungsbeihilfe gewährt werden. Die Höhe dieser Bildungsbeihilfe entspricht dem pro Schuljahr zu zahlendem Schulgeld max. jedoch € 1.500,- jährlich und ist prozentuell nach dem Jahresbruttoeinkommen (exkl. Familienbeihilfe) folgendermaßen gestaffelt:

- 100 % bis zu einem Einkommen von EUR 11.000,--
- 75 % bis zu einem Einkommen von EUR 18.000,--
- 50 % bis zu einem Einkommen von EUR 36.000,--

Die Richtlinie ist zeitlich für den Zeitraum 1. Juli 2021 bis 30. September 2024 befristet.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 26. Mai 2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 22. Juni 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom **22. Juni 2021**

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Bürgermeister RUMPLER stellt den A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Richtlinie zur Gewährung der Bildungsbeihilfe. Die Richtlinie ist bis 30. September 2024 befristet. Es wird eine Beihilfe für den Besuch einer berufsbildenden mittleren und höheren Schule in Höhe des jährlich zu zahlenden Schulgeldes, maximal jedoch € 1.500,- jährlich, ermöglicht. Die tatsächliche Höhe der Beihilfe ist nach dem Einkommen des bzw. der Erziehungsberechtigten gestaffelt.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8-840/3/2021/STADir. Rucziczka/Walter

Betreff: **Beschlussfassung über die Festsetzung eines m²-Preises für den Verkauf von Flächen angrenzend an bestehende Liegenschaften - Grundstücke 82/4 und 82/2 in der KG Berndorf II**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Peter Jankowitsch möchte einen Grundstückstreifen im Anschluss an seine Parzellen 82/2 und 82/4 in der KG Berndorf II ankaufen, um die notwendige Stützmauer zum Grundstück der Stadtgemeinde Berndorf Nr. 1116/1 in der Höhe reduzieren zu können. Es handelt sich dabei um ca. 300-400 m². Die Vermessung soll nach Beendigung der Arbeiten durchgeführt werden. Als m²-Preis werden € 20,- festgesetzt.

Die mit dem Kauf anfallenden Kosten werden von den Käufern übernommen.

Der Gemeinderat hätte einen Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 09. Juni 2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 22.06.2021

Beschluss des Gemeinderates vom **22.06.2021**

Zu Punkt **14)** der Tagesordnung:

Bürgermeister Franz Rumpler stellt den **A n t r a g**:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung den Verkauf eines Grundstückstreifens im Anschluss an die Parzellen 82/2 und 82/4 in der KG Berndorf II im Ausmaß von ca. 300 - 400 m² aus der Parzelle 1116/1 der Stadtgemeinde Berndorf an Peter Jankowitsch zu einem m² Preis von € 20. Die Vermessung erfolgt nach Beendigung der Baumaßnahmen.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

STRin Haltmeyer nicht im Raum

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8-840/3/2021/STADir. Rucziczka/Walter

Betreff: **Beschlussfassung über die Festsetzung eines m²-Preises für den Verkauf von Flächen angrenzend an eine bestehende Liegenschaft - Grundstück .659 in der KG Berndorf I**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Mag. Andreas Haltmeyer und Dr. Birgitta Haltmeyer möchten einen schmalen Streifen einer Waldparzelle in Hanglage im Bereich der Rauchfangkehrergasse, die von der Stadtgemeinde Berndorf nicht benötigt werden, für die Errichtung eines barrierefreien Zuganges ankaufen. Es handelt sich dabei um ca. 80 m². Als m²-Preis werden € 20,- festgesetzt.

Die mit dem Kauf anfallenden Kosten werden von den Käufern übernommen.

Der Gemeinderat hätte einen Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 09. Juni 2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 22.06.2021

Beschluss des Gemeinderates vom **22.06.2021**

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

Bürgermeister Franz Rumpler stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung den Verkauf von nicht benötigten Flächen einer Waldparzelle in Hanglage im Ausmaß von ca. 80 m² entlang der Rauchfangkehrergasse an Mag. Andreas Haltmeyer und Dr. Birgitta Haltmeyer zu einem m² Preis von € 20.

Abstimmung: 28 Mandatäre stimmen zu
2 Enthaltungen: GRin Henrich, GR Schrenk
1 Gegenstimme: GR Weissenböck
STRin Haltmeyer nicht im Raum

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

**PUNKT 16.) der Tagesordnung
wurde abgesetzt**

REFERATBOGEN

Zahl: 0-013/2021/STADir. Rucziczka/Walter

Betreff: **Beschlussfassung über den Ankauf eines Fahrzeuges für den
Wirtschaftshof**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Bis zur Auslieferung des bereits angekauften Opel Movano (GR-Beschluss vom 31.03.2021) hat die Fa. Aigner-Hauke Ges.m.b.H. der Stadtgemeinde Berndorf zur Überbrückung ein Leihauto, Opel Combo Kastenwagen, zur Verfügung gestellt.

Für den Gebrauchtwagen liegt nun ein Angebot in Höhe von € 9.000,- inkl. MwSt. auf. Aufgrund des sehr guten Preises soll der Opel Combo ebenfalls angekauft werden.

Die Kosten sind im 2. NVA 2021 enthalten.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 09. Juni 2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 22. Juni 2021

Beschluss des Gemeinderates vom **22. Juni 2021**

Zu Punkt 17) der Tagesordnung:

Bürgermeister RUMPLER stellt den A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung den Ankauf eines Opel Combo Kastenwagen vom Autohaus Aigner-Hauke zu einem Angebotspreis von € 9.000.- inkl. MwSt.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

GR Weissenböck nicht im Raum

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8/840-3/2021/STADir. Rucziczka

Betreff: **Beschlussfassung über einen Kaufvertrag für den Verkauf des Grundstücks 1132 in der KG Berndorf II an die Atlas Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg.Gen.m.b.H.**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Die Atlas Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung beabsichtigt das Grundstück 1132 in der KG Berndorf II mit einem Flächenmaß von 2.694 m² erwerben. Auf diesem Grundstück sowie auf weiteren Flächen soll ein gefördertes Wohnprojekt realisiert werden.

Der Kaufpreis beträgt 308.500,-. Die Atlas Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft errichtet auf den erworbenen Flächen auf eigene Kosten eine Straße und tritt diese nach Fertigstellung wieder in das öffentliche Gut ab. Ebenso wird die erforderliche Beleuchtung der Straße durch die Atlas hergestellt.

90 % es Kaufpreises werden binnen 14 Tage nach Unterfertigung sowie nach Vorliegen des rechtswirksamen Grundsatzbeschlusses der Stadtgemeinde Berndorf, wonach die Umwidmung des Kaufgegenstandes in Bauland-Wohngebiet beabsichtigt ist. Der restliche Kaufpreis wird nach Eintritt der aufschiebenden Bedingungen, die mit dem Gesamtprojekt in Verbindung stehen überwiesen.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 26. Mai 2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 22. Juni 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom **22. Juni 2021**

Zu Punkt **18)** der Tagesordnung:

Bürgermeister RUMPLER stellt den A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung dem Kaufvertrag über den Verkauf des Grundstücks 1132 in der KG Berndorf II mit einem Flächenmaß von 2.694 m² an die Atlas Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft zu einem Kaufpreis von € 308.500,-- zuzustimmen. Die Atlas verpflichtet sich in diesem Vertrag zur Herstellung einer Straße sowie deren erforderlichen Beleuchtung sowie der zur Abtretung dieser Straße ins öffentliche Gut.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

GR Weissenböck nicht im Raum

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8/840-4/2021/STADir. Rucziczka

Betreff: **Beschlussfassung über eine Benützungsvereinbarung für die Errichtung einer Überdachung eines Gastgartens**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Herr Christian Floh, Inhaber des Gasthauses Stadtwirt, Hernsteiner Straße 2, 2560 Berndorf beabsichtigt in der Alexanderstraße (Grundstück 679, KG Berndorf I) einen überdachten Gastgarten im Ausmaß von 72 m² zu errichten. Die Betriebsanlagengenehmigung bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde eingereicht und ist aktuell noch nicht abgeschlossen.

Da der Gastgarten auf öffentlichem Gut errichtet wird, ist eine Benützungsvereinbarung abzuschließen, welche erst erstellt werden kann, nachdem eine Betriebsanlagengenehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Baden erteilt wurde.

Wie bei ähnlich gelagerten Fällen soll ein Verwaltungsbeitrag in der Höhe von EUR 140,- pro Jahr eingehoben werden. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass es sich hierbei um kein Mietentgelt handelt.

Die Überlassung erfolgt gegen jederzeitigen Widerruf, wobei die Stadtgemeinde Berndorf erklärt, von diesem Widerruf nur dann Gebrauch zu machen, wenn hierfür im öffentlichen Interesse gelegene Gründe vorliegen.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 17. Juni 2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 22. Juni 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom **22. Juni 2021**

Zu Punkt 19) der Tagesordnung:

Bürgermeister RUMPLER stellt den A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung, nach positivem Abschluss des Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens durch die Bezirkshauptmannschaft Baden, mit Herrn Christian Floh eine Benützungsvereinbarung für das öffentlich Gut zur Errichtung eines überdachten Gastgartens abzuschließen.

Für die Benutzung wird ein Verwaltungsbeitrag von EUR 140,- jährlich geleistet. Die Stadtgemeinde Berndorf hat bei Vorliegen von Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, die Möglichkeit die Vereinbarung jederzeit zu widerrufen.

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8/840-1/2021/STADir. Rucziczka/Walter

Betreff: **Beschlussfassung über den Ankauf des 50%-Anteils der Liegenschaft EZ 781 KG Berndorf I (Hermannsplatz 22) von der GEWOG „Arthur Krupp“**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Die Stadtgemeinde Berndorf beabsichtigt den Anteil der Gewog Arthur Krupp der Liegenschaft EZ 781 KG Berndorf I (Hermannsplatz 22 – Posthof) anzukaufen.

Dieses Thema wurde seit Jahren immer wieder mit der Geschäftsführung verhandelt. Aufgrund der letzten Gespräche besteht die Möglichkeit den Anteil (im Ausmaß von 50% der Liegenschaft) anzukaufen.

Der Kaufpreis ergibt sich aufgrund eines Gutachtens und beträgt € 238.008,19. Des Weiteren sind die Kosten der Vertragserrichtung sowie Gebühren von der Stadtgemeinde Berndorf zu tragen.

Ein Vertragsentwurf wird aktuell durch die Kanzlei Mahler-Hutter und Hausmann erstellt, dieser muss nach Zustimmung noch durch den Aufsichtsrat der Wien Süd und dem Land NÖ genehmigt werden.

Nach positiver Erledigung wird der Kaufvertrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Vom Gemeinderat wäre ein Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 14. Juni 2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 22. Juni 2021

Beschluss des Gemeinderates vom 22. Juni 2021

Zu Punkt 20) der Tagesordnung:

Bürgermeister Franz RUMPLER stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung den Ankauf des 50%igen Anteils an der Liegenschaft EZ 781 KG Berndorf I von der GEWOG „Arthur Krupp“ zum Preis von € 238.008,19. Die Kosten der Vertragserrichtung sowie Gebühren werden von der Stadtgemeinde Berndorf getragen.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

~ Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8/840-1/2021/STADir. Rucziczka

Betreff: **Beschlussfassung über den Ankauf der Grundstücke mit den Einlagezahlen 1422 und 102 KG Berndorf I**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Herr Thomas Mayerl, Eigentümer der Liegenschaften mit den Einlagezahlen 1422 und 102 in der KG Berndorf I bestehend aus den Grundstücken .35 sowie 343/1, 343/2 und 344/1 mit einer Gesamtfläche von 4.259 m² hat diese der Stadtgemeinde zum Kauf angeboten.

Der Kaufpreis für beträgt EUR 550.000,-, wobei die Stadtgemeinde Berndorf sämtliche Nebenkosten und Gebühren übernimmt. Die ImmoEst ist vom Verkäufer zu bezahlen.

Bei Zustimmung durch den Gemeinderat wird die Erstellung des Kaufvertrags zeitnah in Auftrag gegeben. Dieser wird dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 22. Juni 2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 22. Juni 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom **22. Juni 2021**

Zu Punkt 20a) der Tagesordnung:

Bürgermeister RUMPLER stellt den A n t r a g :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung den Ankauf der Grundstücke mit den Einlagezahlen 1422 und 102 in der KG Berndorf I mit einer Gesamtfläche lt. Grundbuch von 4.259 m² zu folgenden Konditionen:

- Kaufpreis EUR 550.000,--
- Die Stadtgemeinde Berndorf übernimmt sämtliche Nebenkosten und Gebühren
- Die ImmoEst ist vom Verkäufer zu bezahlen

Um dieses Anbot zeitnah anzunehmen und den Kauf der Grundstücke durch die Stadtgemeinde Berndorf zu sichern, wird die Erstellung des Kaufvertrags zeitnah nach positivem Beschluss beauftragt und in der nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 0-062/1/2021/STADir. Rucziczka/Walter

Betreff: **Beschlussfassung über die Verleihung der Goldenen Ehrennadel an verdiente Rot-Kreuz-Mitarbeiter**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Vom Roten Kreuz wird für folgende Personen aufgrund ihrer 25-jährigen Tätigkeit um eine Goldene Ehrennadel angesucht:

Rosemarie Mata, 2564 Weissenbach, Zellgasse 1

Ing. Christian Raith, 2700 Wr. Neustadt, Kollonitschgasse 7

Ing. Gabriele Torres Barban, 2560 Berndorf, Hernsteiner Straße 65/4/6.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 15. Juni 2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 22. Juni 2021

Beschluss des Gemeinderates vom 22. Juni 2021

Zu Punkt **21)** der Tagesordnung:

Bürgermeister RUMPLER stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Verleihung von Goldenen Ehrennadeln für 25jährige Tätigkeit beim Roten Kreuz an:

Rosemarie Mata, 2564 Weissenbach, Zellgasse 1
Ing. Christian Raith, 2700 Wr. Neustadt, Kollonitschgasse 7
Ing. Gabriele Torres Barban, 2560 Berndorf, Hernsteiner Straße 65/4/6.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**
Glin Henrich nicht im Raum

Der Bürgermeister:

Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 16300.774000/108278/2021/Ko

**Betreff: Atemluftfahrzeug „ALF“ für den Feuerwehrabschnitt Pottenstein
Umsatzsteuer (nachträgliche Beschlussfassung)**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

In der Gemeinderatssitzung vom 31.03.2021 wurde unter Punkt 12.) der Tagesordnung ein Finanzierungsbeitrag für ein Atemluftfahrzeug für den Feuerwehrabschnitt Pottenstein in Höhe von € 33.142,03 beschlossen. Der Gesamtüberweisungsbetrag an die Marktgemeinde Pottenstein belief sich in den Jahren 2020 und 2021 auf eine Gesamtsumme in Höhe von €39.770,44.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung wurde davon ausgegangen, dass die Umsatzsteuer in Höhe von € 6.628,41 seitens des Landes Niederösterreich an die Marktgemeinde Pottenstein und in weiterer Folge an die Stadtgemeinde Berndorf refundiert wird.

Laut Schreiben der Marktgemeinde Pottenstein vom 20.04.2021 ist eine Rückvergütung der Umsatzsteuer für dieses Projekt nicht möglich, da es sich hierbei nicht um eine Ersatzanschaffung, sondern um ein zweites – zusätzliches – Atemluftfahrzeug „ALF“ handelt.

Der Finanzierungsbeitrag erhöht sich daher um den Umsatzsteuerbetrag in Höhe von €6.628,41 und beläuft sich somit auf eine Gesamthöhe von € 39.770,44.

Die Bereitstellung der budgetären Mittel erfolgt im 2. Nachtragsvoranschlag 2021.

Berndorf, am 29.04.2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 22. Juni 2021

Beschluss des Gemeinderates vom 22. Juni 2021

Zu Punkt 22.) der Tagesordnung:

STR DI(FH) Christoph PRENDINGER den Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung nachträglich die Aufstockung des Finanzierungsbeitrages für den Ankauf eines Atemluftfahrzeuges „ALF“ für die Feuerwehren des Abschnittes Pottenstein um €6.628,41 (Umsatzsteuer) auf einen Gesamtbetrag in Höhe von € 39.770,44.“

Abstimmung: **EINSTIMMIG**
GRin Henrich nicht im Raum

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 16300.774000/108287/Ko

Betreff: Freiwillige Feuerwehr St. Veit/ Tr. – Ankauf HLF 3 im Jahr 2022

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Am 25. Februar 2021 fand eine Besprechung zwischen Vertretern der Freiwilligen Feuerwehr St. Veit sowie dem Bürgermeister Franz Rumppler und dem Finanzstadtrat DI (FH) Christoph Prendinger statt.

Im Zuge dieses Gespräches wurde laut angefertigter Niederschrift unter anderem festgelegt, dass im Laufe des Jahres 2021 ein HLF3, welches Berücksichtigung in der Ausrüsteverordnung findet, für die Freiwillige Feuerwehr St. Veit bestellt werden soll.

Der Auftragswert beläuft sich auf einen Betrag in der Höhe von € 435.611,64 brutto.

Seitens der Stadtgemeinde Berndorf wurde zugesagt, einen Anteil in Höhe von € 150.000 zuzüglich der refundierbaren Umsatzsteuer zu übernehmen.

Um Förderung im Ausmaß von € 80.000 wurde beim NÖ Landesfeuerwehrverband angesucht.

Mit Schreiben vom 06. Mai 2021 teilt der NÖ Landesfeuerwehrverband mit, dass dem Antrag um Förderung in Höhe von € 80.000 zugestimmt wurde, und die mögliche Refundierung der Umsatzsteuer geprüft und die Höhe mit € 66.702,74 festgelegt wurde. Der Umsatzsteuerbetrag in Höhe von € 5.899,20 für die anzuschaffende Seilwinde kann nicht refundiert werden.

Die Finanzierung stellt sich nun wie folgt dar:

Auftragswert netto	€ 363.009,70
zuzügl. UST refundierbar	€ 66.702,74
zuzügl. UST nicht refundierbar	€ 5.899,20
AUFTRAGSWERT BRUTTO	€ 435.611,64
Anteil Stadtgemeinde Berndorf	€ 216.702,74
Anteil Freiwillige Feuerwehr St. Veit	€ 138.908,90
Förderung NÖ Landesfeuerwehrverband	€ 80.000,00
FINANZIERUNG GESAMT	€ 435.611,64

Nach **Refundierung der anteiligen Umsatzsteuer im Ausmaß von € 66.702,74** an die Stadtgemeinde Berndorf verbleibt ein **budgetwirksamer Anteil der Stadtgemeinde Berndorf** in Höhe von **€ 150.000**, welcher im **Voranschlag 2022** zu berücksichtigen wäre.

Berndorf, am 10.05.2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 22.06.2021

Beschluss des Gemeinderates vom 22.06.2021

Zu Punkt 23.) der Tagesordnung:

STR DI(FH) Christoph PRENDINGER den Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung einen Betrag in der Höhe von € 216.702,74 an die Freiwillige Feuerwehr St. Veit für den Ankauf eines HLF3 zu überweisen und davon - nach Rückerstattung der anteiligen Umsatzsteuer von €66.702,74 - einen Finanzierungsbeitrag im Ausmaß von €150.000 aus Budgetmitteln des Voranschlages 2022 zu übernehmen.“

Abstimmung:

EINSTIMMIG

GRin Henrich nicht im Raum

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 8531/2021/Wo

Betreff: Darlehensaufnahme für die Sanierung der Gemeindewohnung Keimgasse 2/4 (1. Stock)

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Im Voranschlag des Jahres 2021 ist für die Sanierung der Gemeindewohnung Keimgasse 2/4 (1. Stock) eine Darlehensaufnahme in Höhe von

€ 32.000,-

vorgesehen.

Die Ausschreibung erfolgte unter den folgenden Vorgaben:

Darlehenslaufzeit:	15 Jahre
Zinsverrechnung:	halbjährlich dekursiv; kal/360
Rückzahlung:	halbjährliche Pauschalrate jeweils 1. April und 1. Oktober beginnend voraussichtlich mit 01.04.2022
Verzinsung:	<u>VARIANTE 1</u> a) 10 Jahre fix ab Tilgungsbeginn anschließend Neuverhandlung % b) 15 Jahre fix ab Tilgungsbeginn % <u>VARIANTE 2</u> variabel auf Basis 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von %
Zuzählung:	entsprechend dem Baufortschritt auf Antrag der Stadtgemeinde Berndorf
Sonstiges:	spesenfreie Sondertilgungen sind jederzeit möglich

Die Ausschreibung erfolgte an:

- Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
- HYPO-BANK Burgenland AG
- HYPO NOE Landesbank für NÖ und Wien AG
- UniCredit Bank Austria AG
- BAWAG P.S.K. AG
- Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG
- Kommunalkredit Austria AG
- VOLKSBANK Wien AG
- Bausparkasse Wüstenrot AG
- Sparkasse Pottenstein NÖ

Ein Angebot wurde abgegeben am:

kein Angebot eingelangt
kein Angebot eingelangt
per Post eingelangt am 18.05.2021
laut Schreiben vom 20.04.2021 wird kein
Angebot gelegt (eingelangt am 21.04.2021)
laut e-Mail vom 28.05.2021 wird kein
Angebot gelegt
kein Angebot eingelangt
kein Angebot eingelangt
kein Angebot eingelangt
kein Angebot eingelangt
per Post eingelangt am 11.05.2021

Auf Basis der vorliegenden Angebote wurde die **Sparkasse Pottenstein** mit folgenden
Konditionen als **Bestbieter** ermittelt:

**variable Verzinsung gebunden an den 6-Monats-Euribor Aufschlag von 0,55%-Punkten; als
Mindestzinssatz gilt 0,55% p.a.**

Darlehensausschreibung für Sanierung Wohnung Keimgasse 2/4

Darlehen in der Höhe von : € 32.000,-

Darlehenslaufzeit: 15 Jahre

	VARIANTE 1			VARIANTE 2	Bemerkung
	a)	b)			
	10 Jahre fix, dann Neuverhandlung	15 Jahre fix		variabel auf Basis 6- Monats-Euribor	
Erste Bank	%	%	%	kein Angebot eingelangt	
Bank Burgenland	%	%	%	kein Angebot eingelangt	
Hypo NÖ	kein Angebot	1,22%	1,10%	zu Variante 1: keine Anbotslegung zu Variante 1b: Fzinssatz errechnet sich aus Aufschlag zuzügl. dem 2 Bankarbeitstage vor Einmalkzahlung veröffntl. 10-Jahres-Satzes (ICE SWAP Rate) im Nachhinein. lt. Angebot per 11.05.2021 Einmalkzahlung bis 30.11.2021 keine vorzeitige Rückzahlung möglich. zu Variante 2: Bindung an den "6-Monats European InterBank Offered Rate" (EURIBOR) veröfflicht u.a. auf der Euribor-Homepage. Spesenfreie Sonderkündigungen mit Ausfrist von 4 Wochen zu den jeweiligen Zinsterminen möglich Zuzahlung entsprechend dem Baufortschritt auf Antrag lt. Angebot.	
UniCredit Bank Austria	%	%	%	keine Anbotslegung lt. Schreiben vom 20.04.2021	
Bawag PSK	%	%	%	keine Anbotslegung lt. E-Mail vom 28.05.2021	
Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien	%	%	%	kein Angebot eingelangt	
Kommunalkredit	%	%	%	kein Angebot eingelangt	
Volksbank Wien	%	%	%	kein Angebot eingelangt	
Wüstenrot	%	%	%	kein Angebot eingelangt	
Sparkasse Pottenstein	0,90%	1,15%	0,55%	Zu Variante 1a: Aufgrund FRB Richtlinien muss zum Zeitpunkt der Darlehensvertragsstellung bereits eine Vereinbarung für nach der Fixinsphase getroffen sein. Vor Beginn bzw. nach Ablauf der Fixinsphase repräsentiert der Tilgungsplan hypothetische Werte. Zu Variante 1b: fix auf die Geschäftslaufzeit - gültig bis zu einer willkürlichen Veränderung, entsprechend der getroffenen Vereinbarungen zu Variante 2: variabel auf Basis 6-Monats-Euribor Spesenfreie Sonderkündigungen jederzeit möglich Zuzahlung entsprechend dem Baufortschritt.	

Anbotsöffnung am 31.05.2021 um 08.00 Uhr

Berndorf, am 31.05.2021



 Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 22.06.2021

Beschluss des Gemeinderates vom 22.06.2021

Zu Punkt 24 .) der Tagesordnung:

STR DI (FH) Christoph PRENDINGER den Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Aufnahme eines Darlehens für die Sanierung der Gemeindewohnung Keimgasse 2/4 (1. Stock) im Ausmaß von € **32.000.-**, mit einer Laufzeit von **15 Jahren**, mit Bindung an den **6-Monats-Euribor** und einem Aufschlag von **+0,55%punkten p.a.** bei der **Sparkasse Pottenstein**.

Der Darlehensvertrag liegt bei, wurde verlesen und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses.“

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter



Sparkasse Pottenstein N.Ö.

Hauptplatz 5
2563 Pottenstein
Tel.: 0043/5 0100-0
Fax: 0043/5 0100 925950

Firmensitz Pottenstein
Landesgericht Wr. Neustadt
FN 110081 i
BIC SPPOAT21XXX

Stadtgemeinde Berndorf
Kislingerplatz 2-4
2560 Berndorf

Ihr Ansprechpartner:
Herr Vorstandsdirektor Peter Hayden
Tel.: 05 0100-25971
Fax: 0043/5 0100-925971
E-Mail: HaydenP@pottenstein.sparkasse.at

Sparkasse Pottenstein N.Ö.
Hauptanstalt
Hauptplatz 5, 2563 Pottenstein

Zur Ablage bei: 500056007 / 00062-112404 / STADTGEME1
O2ISOHThXES0hVNTE3dHkw_OriKun_

Datum
16.06.2021

DARLEHENSZUSAGE - Konto IBAN AT47 2024 5000 6211 2404

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Geschäftsverbindung sind wir Ihrem Wunsch entsprechend gerne bereit, Ihnen ein Darlehen in Höhe von **EUR 32.000,00** zu folgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Die Abwicklung dieser Finanzierung erfolgt über Konto IBAN AT47 2024 5000 6211 2404, lautend auf Stadtgemeinde Berndorf bzw. weitere für Sie eröffnete Konten.

Verwendungszweck:

Das Darlehen dient zur Finanzierung Sanierung Wohnung Keimgasse 2/4 in Berndorf.

Zuzählung:

Das Darlehen wird von Ihnen voraussichtlich bis längstens 01.04.2022 ausgenützt, wobei Sie uns die Inanspruchnahme mindestens 10 Tage vorher avisieren werden.

Bei Anforderung des Darlehens(teil-)betrages werden Sie uns das Zuzählungskonto bekannt geben.

Die zur Deckung der Abgaben und Kosten erforderlichen Beträge können wir bei Zuzählungen einbehalten. Weiters sind wir berechtigt, bei jeder Zuzählung allfällige bestehende rückständige Beträge, antizipative Zinsen und sonstige bereits fällige Kosten in Abzug zu bringen. Wir sind jedoch auch berechtigt, die zur Deckung der Abgaben und Kosten erforderlichen Beträge gesondert vorzuschreiben. Im Fall der gesonderten Vorschreibung sind Sie verpflichtet, diese Beträge unverzüglich zu berichtigen.

Im Fall der Zahlung der Gerichtsgebühren durch Sie selbst werden wir bei Vorlage der Zahlungsbestätigung den entsprechenden einbehaltenen Betrag freigeben.

Konditionen:

Für diese Finanzierung stellen wir Ihnen folgende Konditionen in Rechnung:

Sollzinsen: Wir verrechnen Ihnen einen fixen Zinssatz pro Zinsenperiode, der wie folgt ermittelt wird:

erste Zinsenperiode

Die erste Zinsenperiode beginnt mit dem Tag der Zuzählung dieser Finanzierung und endet einen Tag vor dem nächsten Zinsanpassungstermin.

Der Zinssatz für die erste Zinsenperiode beträgt 0,5500 % p.a..

weitere Zinsenperioden

Für die weiteren Zinsenperioden von jeweils sechs Monaten erfolgt die Zinsanpassung jeweils am Beginn jeder Zinsenperiode, erstmals am 02.10.2021.

Für diese Zinsenperioden beträgt die Verzinsung jeweils 0,5500 % p.a. (Marge) über dem Indikator (6-Monats-EURIBOR), mindestens jedoch 0,550 % p.a..

Der 6-Monats-EURIBOR ist der zwei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsenperiode um 11:00 Uhr vormittags (Brüsseler Zeit) unter <http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/euribor-rates.html> festgelegte Prozentsatz für die entsprechende Zinsenperiode.

Als Geschäftstag im Sinne dieser Vereinbarung gilt jeder Tag, an dem die Banken in Wien Bankgeschäfte durchführen.

Wir behalten uns die Anpassung der vereinbarten Marge bei Änderungen unserer Refinanzierungskosten, weiters bei Veränderung unserer Risikosituation aus dieser Finanzierung infolge Änderung Ihrer Bonität und/oder der Werthaltigkeit bestellter Sicherheiten oder bei Änderung unserer Finanzierungskosten vor.

Verzugszinsen:

Sollten fällige Beträge aus dieser Darlehensgewährung nicht termingerecht berichtet werden, sind wir unabhängig von den übrigen Folgen der Zahlungssäumnis berechtigt, hierfür Verzugs- und Zinseszinsen vom Fälligkeitstermin bis zum Zahlungstag in Rechnung zu stellen. Ebenso sind wir berechtigt, für von uns vorschussweise geleistete Beträge Verzugs- und Zinseszinsen vom Tag der vorschussweisen Leistung bis zum Zahlungstag in Rechnung zu stellen. Die Verzugs- und Zinseszinsen sind umgehend nach Vorschreibung zu entrichten.

Als Verzugszinssatz für fällige Beträge verrechnen wir Ihnen jeweils 3,000 % p.a. über dem jeweiligen Sollzinssatz.

**Zinsenverrechnung/
Fälligkeit:**

halbjährlich, im Nachhinein berechnet, nächstmalig am 01.10.2021.

Die bis zum Rückzahlungsbeginn anfallenden Abschlussposten werden wir bei Fälligkeit dem Verrechnungskonto anlasten.

Laufzeit/Rückzahlung:

Das Darlehen (Kapital, Sollzinsen) ist in 30 halbjährlichen Annuitäten in Höhe von je EUR 1.113,38, beginnend am 01.04.2022 zurückzuzahlen.

Der berechneten Annuität liegt ein angenommener Zuzählungstermin per 01.07.2021 zugrunde. Bei Zuzählung zu einem anderen Zeitpunkt kann sich die Annuität entsprechend ändern.

Die Annuitäten sind zu den oben genannten Terminen zur Zahlung fällig, unabhängig davon, ob es sich beim Fälligkeitstag um einen Bankarbeitstag handelt. Sofern der Tag der Ratenfälligkeit nicht auf einen Bankarbeitstag fällt, erfolgt die Anlastung der Rate auf dem Verrechnungskonto bereits am letzten Bankarbeitstag vor Fälligkeit, jedoch mit Valuta (Wertstellung) am Tag der Fälligkeit.

In den Annuitäten sind die Kapitalrückzahlung sowie die Zinsen ab Rückzahlungsbeginn enthalten. Die davor anfallenden Zinsen sind gesondert zu entrichten.

Im Fall einer erfolgten, vertraglich zulässigen vorzeitigen Kapitalteilrückzahlung wird die Höhe der neuen Annuitäten entsprechend geändert, falls nichts anderes vereinbart wird. Sie erhalten von uns eine Mitteilung über die Höhe der neuen Annuitäten, die die Rückzahlung innerhalb der vereinbarten Laufzeit gewährleistet.

Bei Änderung des Sollzinssatzes bleibt **über Ihren ausdrücklichen Wunsch** die Annuität unverändert, wodurch sich in der Folge die Laufzeit entsprechend verlängert oder verkürzt und sich die Anzahl der Annuitäten dementsprechend ändert. Sofern sich dadurch die Laufzeit um mehr als sechs Monate ändern sollte, sind wir berechtigt, die Annuität den geänderten Verhältnissen anzupassen. Selbstverständlich sind wir bei Zinssatzänderungen bereit, die vereinbarte Annuität über Ihren gesonderten Wunsch anzupassen.

Sie beauftragen uns, sämtliche aufgrund dieser Finanzierung von Ihnen zu leistenden Zahlungen (insbesondere Kapital und Zinsen) dem Verrechnungskonto IBAN AT82 2024 5005 0005 6007 bzw. einem allfällig von Ihnen bekannt gegebenen anderen Verrechnungskonto anzulasten.

Sollte auf diesem Konto keine Deckung vorhanden sein, sind wir unwiderruflich berechtigt, die entsprechende Buchung zu stornieren.

Auf dem Darlehenskonto einlangende Beträge werden - sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird - in folgender Reihenfolge verrechnet: Zuerst auf die früher, danach auf die später fällig gewordenen Forderungen. Innerhalb der zum gleichen Zeitpunkt fällig gewordenen Forderungen auf Zinsen, auf Kapital, auf Kosten und Spesen, auf Verzugszinsen. Zahlungen auf noch nicht fällige Forderungen werden wir entgegennehmen und auf die nächsten fällig werdenden Beträge verrechnen. Wir sind aber auch berechtigt, solche Überzahlungen zur Abdeckung von fälligen Forderungen auf andere für Sie geführte Konten umzubuchen.

Bei einer (Teil)Kündigung werden die auf den gekündigten Kapitalteilbetrag entfallenden Zinsen ebenfalls zum Kündigungstermin fällig. Auf Rückverrechnung etwa vorausbezahlter Zinsen besteht kein Anspruch.

Sicherstellungen:

Von der Bestellung besonderer Sicherheiten für diese Finanzierung wird vorläufig Abstand genommen. Dem gemäß verpflichten Sie sich, bis zur gänzlichen Tilgung dieser Finanzierung ohne unsere vorherige Zustimmung eine Abtretung oder Verpfändung von Abgabenrechten, Abgabenertragsanteilen und vermögensrechtlichen Ansprüchen, die Ihnen gegen den Bund oder andere Gebietskörperschaften zustehen, nicht vorzunehmen, ebenso, unbewegliches Vermögen, das nicht Ihren zu wahren öffentlichen Interessen dient, anderen Gläubigern nicht zu verpfänden.

Sonstiges:

Im Übrigen gelten für diese Finanzierung unsere 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen'.

Sie erklären sich damit einverstanden, von uns telefonisch oder über sonstige Telekommunikationsmedien (z.B. E-Mail) zu interessanten Themen und Produkten sowie - auch neuen - Dienstleistungen kontaktiert und informiert zu werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Aufnahme in den Deckungsstock:

Wir sind aufgrund der hiermit mit Ihnen getroffenen Vereinbarung berechtigt, Forderungen gegen öffentlich rechtliche Körperschaften oder Forderungen die von diesen verbürgt sind in den Deckungsstock für Ansprüche aus den von der Erste Group Bank AG ausgegebenen Kommunalbriefen, aufzunehmen.

Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der besicherten Forderungen in den Deckungsstock ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen eine Aufrechnung durch Sie gegen diese Forderungen mit allfälligen Gegenforderungen gegen unser Institut oder die Erste Group Bank AG nicht mehr möglich.

Allgemeine Darlehensbedingungen:

- a) Sie verpflichten sich, bei der alljährlichen Festsetzung des Voranschlages vorzusorgen, dass die an uns zu leistenden Zahlungen im Voranschlag des nächsten Jahres gehörig und rechtzeitig gedeckt sind; weiters, den genehmigten vollständigen Voranschlag für das betreffende Verwaltungsjahr sowie den Rechnungsabschluss über das vergangene Jahr samt allen in der jeweils geltenden VRV vorgesehenen Nachweisen vorzulegen.
- b) Ungeachtet der vereinbarten Laufzeit und Kündigungsfrist sind wir berechtigt, den aushaftenden Darlehenssaldo ohne vorherige Ankündigung sofort fällig zu stellen, wenn die fälligen Kapital- und Zinsenzahlungen trotz eingeschriebener Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Fälligkeit ganz oder zum Teil unberichtigt bleiben oder irgendeine sonstige im Finanzierungsvertrag vereinbarte Verpflichtung von Ihnen nicht oder nicht vollständig oder nicht pünktlich erfüllt wird.
- c) Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Finanzierungsvertrag ergeben, gilt österreichisches Recht und wird als nicht ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils zuständige Gericht in Wr. Neustadt vereinbart.
- d) Sie verzichten auf die Geltendmachung der Aufrechnung. Sämtliche Zahlungen an uns sind spesen- und abzugsfrei zu leisten; Erfüllungsort für alle aus diesem Finanzierungsvertrag hervorgehenden Ansprüche ist für beide Teile der Schalterraum unseres Institutes in Pottenstein.
- e) Wir sind berechtigt, die Daten der Finanzierung und alle im Zusammenhang uns damit bekannt werdenden wirtschaftlichen Daten des Kunden an Mitverpflichtete, Bürgen und Sicherstellungsgeber, Finanzierungsinstitute und Versicherungsunternehmen, die sich an der Finanzierung beteiligen (oder beabsichtigen sich zu beteiligen) sowie an die Zentralbank, in Zusammenhang mit Refinanzierungskrediten weiterzugeben.
- f) Die Darlehenszuzählung ist erst nach Vorliegen folgender Unterlagen möglich:

- von Ihnen entsprechend der Gemeindeordnung (bzw. dem für Sie geltenden Stadtrecht) unterfertigtes Annahmeschreiben zu dieser Finanzierungszusage, versehen mit dem gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigungsvermerk bzw. einer Zeichnungsbestätigung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (bzw. Ihrer Magistratsdirektion), sofern nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (bzw. des für Sie geltenden Stadtrechtes) eine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich sein sollte,
- durch Unterfertigung dieser Zusage sichern Sie zu, dass diese Finanzierung keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. § 90 Abs. 2 der NOeGdeO bedarf,
- Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates, in welcher die Aufnahme der gegenständlichen Finanzierung bei uns beschlossen wurde,
- bei Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz (UFG): Kopie des Fördervertrages mit der Kommunalkredit Austria AG,
- Unterschriftsprobenblatt mit Kopien von Lichtbildausweisen der unterfertigten Personen,
- letzter Rechnungsabschluss und Voranschlag des laufenden Haushaltsjahres, soweit diese Unterlagen nicht bereits bei uns aufliegen sollten.

Annahmefrist:

An diese Finanzierungszusage halten wir uns 30 Tage ab Datum dieses Schreibens gebunden. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, diese Finanzierungszusage zu widerrufen, wenn uns Umstände bekannt werden sollten, die uns zur Fälligkeit der Finanzierung berechtigen würden.

Wir ersuchen Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses die Finanzierungszusage zu unterfertigen und innerhalb der genannten Frist an uns zu retournieren.

Wir freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße

[Handwritten signature]
Sparkasse Pottenstein N.Ö.

Annahmeerklärung

Mit vorstehendem Angebot erklären wir uns vollinhaltlich einverstanden.

22.06.2021
Datum

FRANZ RÜMLER
Der Bürgermeister
[Signature]



CHRISTOPH PRENDINGER
Geschäftsführender Gemeinderat

GERALD WOLF
Gemeinderat:
[Signature]

ANDREAS KRONFELLNER
Gemeinderat:
[Signature]

Vorgelegt und genehmigt in der Gemeinderatssitzung am 22.06.2021 unter Punkt 24 der Tagesordnung.

REFERATBOGEN

Zahl: 9000/2021/Wo

**Betreff: Kommunal-Beratungs GmbH_Ergebnisse und Berichterstattung
Darlehensnachverhandlungen betreffend Darlehen der Stadtgemeinde Berndorf/
Beauftragung Neuausschreibung und Anbotsannahme**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

In der Gemeinderatssitzung am 25.09.2019 wurde unter Punkt 14.) der Tagesordnung die Auftragsvergabe für die Überprüfung der Darlehen der Stadtgemeinde Berndorf zur Realisierung von Zinseinsparungspotentialen an die Kommunal-Beratungs GmbH beschlossen.

Per 08. Oktober 2019 wurde das Ergebnis der Überprüfung der Darlehensverträge seitens der Kommunal-Beratungs GmbH übermittelt.

Über die weitere Vorgangsweise wurde in Folge keine Entscheidung getroffen, die Spezialvollmacht nicht unterfertigt.

Mit E-Mail vom 11. August 2020 ersucht die Kommunal-Beratungs GmbH nun neuerlich um Bekanntgabe, wie die Stadtgemeinde Berndorf weiter verfahren möchte, um gegebenenfalls die entstandenen Kosten in Höhe von € 9.360 netto abrechnen zu können.

In der Gemeinderatssitzung am 29.09.2020 wurde unter Punkt 23.) der Tagesordnung die Erteilung der Spezialvollmacht zur Verbesserung der Darlehensbedingungen der Kommunal-Beratungs GmbH, 1040 Wien sowie der Wagenhofer & Partner GmbH & CO KG, 5760 Saalfelden beschlossen und per 12.10.2020 unterfertigt übermittelt.

Sollten die Verhandlungen seitens der Kommunal-Beratungs GmbH erfolgreich verlaufen, erfolgt die Honorierung auf Erfolgsbasis, wobei ein Drittel der Kosteneinsparung zzgl. 20% UST der Kommunal-Beratungs GmbH zukommt.

Per 20.11.2020 wurde das Ergebnis der Nachverhandlungen seitens der Kommunal-Beratungs GmbH übermittelt.

Nach mehrmaliger Anfrage per Mail seitens der Kommunal-Beratungs GmbH über die weitere Vorgehensweise soll nach entsprechender Beschlussfassung im Gemeinderat folgende Beauftragung schriftlich erfolgen:

**Neuausschreibung des Darlehens bei der Bank Austria
Anbotsannahme der beiden Darlehen bei der Hypo NÖ**

Berndorf, am 15.06.2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 22.06.2021

Beschluss des Gemeinderates vom 22. Juni 2021

Zu Punkt 25.) der Tagesordnung:

STR DI(FH) Christoph PRENDINGER den A n t r a g :

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die schriftliche Beauftragung der Kommunal-Beratungs GmbH, 1040 Wien sowie der Wagenhofer & Partner GmbH & CO KG, 5760 Saalfelden zur Neuausschreibung und Anbotsannahme von Darlehen der Stadtgemeinde Berndorf.

Die Berichterstattung der bestehenden Darlehensnachverhandlungen sowie die entsprechende schriftliche Beauftragung liegen dem Referatsbogen bei, wurden verlesen und bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses.“

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

An die
Stadtgemeinde Berndorf
Kislinger Platz 2-4
2560 Berndorf

Saalfelden, 20.11.2020

Berichterstattung über die Ergebnisse der Verhandlungen mit den Banken

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir berichten auftragsgemäß über die Ergebnisse der Verhandlungen mit den Banken wie folgt:

Darlehen bei der Uni Credit Bank Austria

Darlehen a)

IBAN AT19 1200 0100 1438 8762 Zubau zur Volksschule Berndorf I sowie Teilsanierung Altbestand
Restschuld per 31.3.2019 € 974.366,09

Laufzeitende: 30.9.2030

Aktueller Zinssatz = 0,69 %

Zinsvereinbarung: 6-Monats-Euribor zzgl. 0,69 %

Im Vertrag ist ein Passus enthalten, dass ein negativer Wert des Euribor mit 0 % berücksichtigt wird.

Wir haben die Bank Austria mit Schreiben vom 13.10.2020 höflich aufgefordert die Verzinsung des Darlehen a) auf Basis 6-Monats-EURIBOR zzgl. 0,40 % Aufschlag, entspricht einem derzeitigen variablen Zinssatz in Höhe von 0,40 %, zu reduzieren.

Weiters haben wir die Bank Austria aufgefordert, wegen der Nichtweitergabe von Negativzinsen einen Verjährungsverzicht bis 31.12.2021 zu erklären.

Mit Schreiben vom 21.10.2020 erklärt die Bank Austria den Verzicht auf die Einrede der Verjährung mit Gültigkeit bis 31.12.2021 und bietet die Neuvereinbarung der Kondition wie folgt an:

- Fixzinssatz ab 1.1.2021 bis zum Laufzeitende 30.9.2031 in Höhe von 0,49 %

Die Fixzinsvereinbarung der Bank Austria beinhalten jedoch folgende Textierung, welche im Angebot vom 19.10.2020 nicht enthalten ist. Dieser Text würde bei der Nachtragsvereinbarung berücksichtigt werden.

„Sollte sich die Gesetzeslage oder das regulatorische Umfeld nachweislich verändern und dem Darlehensgeber daraus zusätzliche Kosten erwachsen, ist der Darlehensgeber berechtigt diese Kosten an den Darlehensnehmer weiter zu verrechnen“.

Der von der Bank Austria angebotene Fixzinssatz sind somit nicht absolut fix, es besteht die Möglichkeit einer Zinssatzerhöhung während der Laufzeit. Sollten die o.a. Kosten an den Darlehensnehmer weiterverrechnet werden ist der Darlehensnehmer trotzdem nicht berechtigt das Darlehen vorzeitig zu kündigen bzw. vorzeitige Tilgungen zu leisten.

Bei Annahme von Fixzinsvereinbarungen besteht für die Stadtgemeinde keine Möglichkeit künftig Sondertilgungen zu tätigen.

KOMMUNAL-CONSULT Wagenhofer & Partner

Unternehmens-, Finanzierungs- und gewerbliche Vermögensberatung

Die künftige Gesetzeslage samt regulatorischem Umfeld ist nicht vorhersehbar. Wir können diesbezüglich keine Empfehlung abgeben.

Unter der Voraussetzung, dass sich die Fixverzinsung während der Restlaufzeit nicht erhöht resultiert gegenüber der derzeitigen variablen Verzinsung eine Einsparung im 1. Jahr in Höhe von ca. € 1.700,-- und bis zum Laufzeitende in Höhe von ca. € 10.200,--.

Für den Fall, dass das Darlehen bei der Bank Austria gekündigt und neu ausgeschrieben werden sollte ist eine variable Verzinsung auf Basis 6-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von voraussichtlich ca. 0,40 % p.a. erhältlich. Der aktuelle Zinssatz würde ca. 0,40 % betragen. **Die Höhe der Einsparung beträgt im 1. Jahr ca. € 2.500,-- und bis zum Laufzeitende ca. € 14.800,--**

Wir ersuchen um Ihre geschätzte Rückmeldung ab das Angebot der Bank Austria angenommen werden oder die Kündigung und Neuausschreibung durchgeführt werden soll. Wir weisen nochmals darauf hin, dass bei einer Fixzinsvereinbarung keine Sondertilgungen möglich sind und, dass es sich beim Angebot der Bank Austria um keinen absolut Fixzinssatz handelt.

Das Darlehen kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu den Fälligkeitsterminen 31.3. und 30.9. jeden Jahres gekündigt werden.

Darlehen bei der HYPO NOE

Darlehen b)

IBAN AT02 5300 0004 6624 6409 Feibadanlage „Centralex“

Restschuld per 31.3.2019 € 294.285,73

Laufzeitende: 1.9.2030

Aktueller Zinssatz = 0,72 %

Im Vertrag ist ein Passus enthalten, dass ein negativer Wert des Euribor mit 0 % berücksichtigt wird.

Darlehen c)

IBAN AT08 5300 0004 6624 6301 Volksschule St. Veit

Restschuld per 31.3.2019 € 215.249,00

Laufzeitende: 30.9.2030

Aktueller Zinssatz = 0,72 %

Im Vertrag ist ein Passus enthalten, dass ein negativer Wert des Euribor mit 0 % berücksichtigt wird.

Wir haben die HYPO NOE mit Schreiben vom 13.10.2020 höflich aufgefordert die Verzinsung der Darlehen b) und c) auf Basis 6-Monats-EURIBOR zzgl. 0,40 % Aufschlag, entspricht einem derzeitigen variablen Zinssatz in Höhe von 0,40 %, zu reduzieren.

Weiters haben wir die HYPO NOE aufgefordert, wegen der Nichtweitergabe von Negativzinsen einen Verjährungsverzicht bis 31.12.2021 zu erklären. Die Beantwortung unseres Schreibens haben wir mehrfach urgiert.

Mit Schreiben vom 27.10.2020 teilt die HYPO NOE mit dass sie den Verzicht auf die Einrede der Verjährung mit Gültigkeit bis 31.12.2021 nicht erklärt.

Mit Schreiben vom 20.11.2020 bietet die HYPO NOE folgende Konditionenänderungen an:

- Variable Verzinsung auf Basis 6-Monats-Euribor zzgl. 0,59 % Aufschlag, Mindestverzinsung = 0,59 %, derzeitiger Zinssatz = 0,59 %
- Variable Verzinsung auf Basis 6-Monats-Euribor zzgl. 1,59 % Aufschlag, Mindestverzinsung = 0,0 %, derzeitiger Zinssatz = 1,077 %

KOMMUNAL-CONSULT Wagenhofer & Partner

Unternehmens-, Finanzierungs- und gewerbliche Vermögensberatung

Für den Fall, dass die Darlehen b) und c) bei der HYPO NOE gekündigt und neu ausgeschrieben werden sollte ist eine variable Verzinsung auf Basis 6-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von voraussichtlich ca. 0,40 % p.a. erhältlich. Der aktuelle Zinssatz würde ca. 0,40 % betragen.

Bezogen auf die Darlehensrestlaufzeit resultiert für die Darlehen b) und c) folgende Einsparung gegenüber der derzeitigen Zinsvereinbarung:

- | | |
|--|------------|
| - bei Annahme des Angebotes der HYPO NOE
variabler Zinssatz 6-M-Euribor zzgl. 0,59 % Aufschlag | € 3.100,-- |
| - bei Kündigung und Neuausschreibung
erwarteter variabler Zinssatz 6-M-Euribor zzgl. 0,40 % Aufschlag | € 7.700,-- |

Wir ersuchen um Ihre geschätzte Rückmeldung ab das Angebot der HYPO NOE angenommen werden oder die Kündigung und Neuausschreibung durchgeführt werden soll.

Das Darlehen b) und c) können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zu den Fälligkeitsterminen 31.3. und 30.9. jeden Jahres gekündigt werden.

Im Rahmen der bestehenden Beauftragung werden im Falle von Kündigungen und Neuausschreibungen von uns folgende Leistungen erbracht.

- Verfassung und Versand der Kündigungsschreiben mittels Einschreiben
- Errichtung und Versand der neuen Ausschreibungsunterlagen an die Banken
- Prüfung und Protokollierung der Angebote samt Bericht und Bieterempfehlung
- Prüfung der Verträge
- Kontrolle der Zinsverrechnung anhand der künftigen Auszüge (halbjährlich)

Die Kündigung und Neuausschreibung kann unsererseits jederzeit durchgeführt werden.

Eine allenfalls erforderliche Zustimmung für die Umschuldung durch die Aufsichtsbehörde ist von der Gemeinde einzuholen. Diese muss zum Zeitpunkt der Umschuldung vorliegen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich die Berechnung unseres Erfolgshonorars auf die maximale mögliche Einsparung einer variablen Verzinsung bezieht.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit dem Ersuchen um Ihre geschätzte Rückmeldung betreffend die von der Stadtgemeinde Berndorf gewünschte weitere Vorgangsweise verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Wagenhofer
Kommunal-Consult Wagenhofer & Partner GmbH & CO KG



STADTGEMEINDE BERNDORF

A-2560 Berndorf I, Kislingerplatz 2
Bezirk Baden, Niederösterreich

Telefon: 02672/82253-0

Telefax: 02672/85637

www.berndorf.gv.at

UidNr.: ATU 16216002

Gmd.KZ.: 30605

An die
Kommunal-Beratungs GmbH.
Trappelgasse 4
1040 Wien
und
Wagenhofer&Partner GmbH. & CO KG
Lofererstraße 50 b
5760 Saalfelden

Sachbearbeiter: VB Yvonne Wotke
yvonne.wotke@berndorf.gv.at

Durchwahl - Klappe: 17

Zahl: 90000/2021/Wo

Berndorf, am 23. Juni 2021

Betrifft: **Beauftragung zur Darlehensneuausschreibung und Anbotsannahme lt. Berichterstattung vom 20.11.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 beschlossen, die Kommunal-Beratungs GmbH. wie folgt zu beauftragen:

- Neuausschreibung des Darlehens bei der Uni Credit Bank Austria (IBAN AT19 1200 0100 1438 8762)
- Annahme der Darlehensangebote der Darlehen AT02 5300 0004 6624 6409 und AT08 5300 0004 6624 6301 bei der HYPO NÖ

lt. Berichterstattung vom 20.11.2020.

Weiters wird festgehalten, dass sämtliche Arbeiten in diesem Zusammenhang von der Kommunal-Beratungs GmbH. übernommen werden müssen und eventuelle Mehrkosten bei Vertragserrichtung bei der Honorarnote in Abzug gebracht werden.

Im Falle einer Verschlechterung der Konditionen hat die Kommunal-Beratungs GmbH. die Haftung für die Mehrkosten zu übernehmen.

mit freundlichen Grüßen

Dipl.Wirtsch.Ing. (FH) Christoph Prendinger
Finanzstadtrat

Franz Rumpler
Bürgermeister

post@berndorf.gv.at

Bankverbindung:

Sparkasse Pottenstein – IBAN AT82 2024 5005 0005 6007
Volksbank Wien-Baden – IBAN AT38 4300 0300 0973 0000

REFERATBOGEN

Zahl: 100490/2021 Le-Po

Betreff: Beschlussfassung über den Erlass der Einhebung der Pacht für das Theaterbuffet 20/21

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Die Einhebung der Pacht für das Theaterbuffet soll im Zeitraum 04/2020 bis 08/2021 aufgrund der COVID Einschränkungen erlassen werden. In diesem Zeitraum fanden bzw. werden keine Veranstaltungen stattfinden.

Stadtwirt, Floh Christian

Pacht für Theaterbuffet Zeitraum 04-12/2020 - Gesamtsumme € 1.372,50,
Pacht für Theaterbuffet Zeitraum 01-08/2021 – Gesamtsumme € 1.220,00

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf wird deshalb um Zustimmung gebeten.

Berndorf, am 27. Mai 2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 22.06.21

Beschluss des Gemeinderates vom 22.06.21:

Zu Punkt 26) der Tagesordnung:

STR. Dipl. Wirtsch. Ing. (FH) Christoph Prendinger, stellt den Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung:
Den Erlass der Einhebung der Pacht für das Theaterbuffet 20/21, da in diesem Zeitraum aufgrund der COVID Einschränkungen keine Veranstaltungen stattfanden und auch nicht stattfinden werden.

Stadtwirt, Floh Christian

Pacht für Theaterbuffet Zeitraum 04-12/2020 - Gesamtsumme € 1.372,50,

Pacht für Theaterbuffet Zeitraum 01-08/2021 – Gesamtsumme € 1.220,00

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, am

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: Subv./2021/zo

Betreff: Beschlussfassung über die Vergabe von Subventionen

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Im Voranschlag 2021 sind Budgetansätze für die Subventionierung von Vereinen und Organisationen vorgesehen.

Vereine und Organisationen laut beiliegender Liste haben um Gewährung einer Subvention angesucht.

Die Gesamtsumme der laut beiliegender Liste zu beschließenden Subventionen beträgt **€ 3.126,60**.

Eine diesbezügliche Beschlussfassung im Gemeinderat wäre erforderlich.

Berndorf, am 10.06.2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 22.06.2021

Beschluss des Gemeinderates vom 22.06.2021

Zu Punkt **B** der Tagesordnung:

Herr STR DI(FH) Christoph Prendinger stellt den Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung den Vereinen und Organisationen lt. beiliegender Liste eine Subvention in der angeführten Höhe zu gewähren. Der Gesamtbetrag der zu beschließenden Subventionen beträgt € **3.126,60**.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**
GR Kranfellner u. GR Weissenböck nicht im
Raum

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 2590-7570(108328) 2021 Zo

Betreff: Fördervertrag Jugendberatungsstelle ELEMENTS und die Mobile Jugendarbeit TANDEM für 2021.

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Es soll mit der Jugendberatungsstelle ELEMENTS und für die Mobile Jugendarbeit TANDEM für 2021 ein Fördervertrag abgeschlossen werden. Die jährliche Förderung soll

€ 14.685,97

betragen.

Die jährliche Förderung soll von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2010 wertgesichert werden, wobei eine Veränderung von weniger als 3 % während der Laufzeit der Fördervertrages vernachlässigt wird. Dieser Betrag basiert auf einem Leistungsumfang im Ausmaß von 3 Wochenstunden/bzw. 141 Stunden im 2er Team.
Beiliegender Fördervertrag wäre durchzulesen und zu unterzeichnen.

Eine diesbezügliche Beschlussfassung im Gemeinderat wäre erforderlich.

Berndorf, am 02.06.2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 22.06.2021

Beschluss des Gemeinderates vom 22. Juni 2021

Zu Punkt 28.) der Tagesordnung:

Herr STR. DI(FH) Christoph Prendinger stellt den Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung den Förderbetrag für 2021 der Jugendberatungsstelle ELEMENTS und für die Mobile Jugendarbeit TANDEM in der Höhe von € 14.685,97.
Beiliegender Vertrag ist zu unterzeichnen.“

Abstimmung:

EINSTIMMIG

STR Schrönkhammer nicht im Raum

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: **0-016/2021/STADir. Rucziczka/Walter**

Betreff: **Beschlussfassung über den Ankauf einer Lizenz der ANKÖ Service Ges.m.b.H. zur elektronischen Abwicklung von Vergabeverfahren**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Der Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ) ist Komplettanbieter im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe. Zur elektronischen Abwicklung von Vergabefahren soll die Plattform der ANKÖ Service Ges.m.b.H genutzt werden.

Eine Jahreslizenz (Bronze-Paket) beinhaltet die elektronische Abwicklung von:

- 1 Vergabeverfahren
- 5 Direktvergaben ohne vorherige Bekanntmachung
- 10 Zugriffe auf die ANKÖ-Liste geeigneter Unternehmen

Gemäß Angebotseinholung kostet die Jahreslizenz € 690,- exkl. MwSt., für die Errichtung werden einmalig € 100,- exkl. MwSt. verrechnet.

Über die Jahreslizenz hinausgehende Vergabeverfahren werden mit einem Einzelpreis von € 150,- pro Vergabeverfahren bzw. € 30,- pro Direktvergabe ohne vorherige Bekanntmachung verrechnet, weitere Zugriffe auf die Liste geeigneter Unternehmen kosten € 12,80 (alle Preise exkl. MwSt.).

Die FF Berndorf und andere 100% zugehörige Unternehmen zur Stadtgemeinde Berndorf sind ebenfalls zur Nutzung berechtigt.

Die Kosten sind im 2. NVA 2021 enthalten.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 09. Juni 2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 22. Juni 2021

Beschluss des Gemeinderates vom **22. Juni 2021**

Zu Punkt **29)** der Tagesordnung:

Stadtrat Wirtsch.-Dipl.-Ing. (FH) Christoph Prendinger stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung den Ankauf einer Jahreslizenz der ANKÖ Service Ges.m.b.H. (Bronze-Paket) mit Angebotskosten in der Höhe von € 690,- exkl. MwSt., zuzüglich einmalige Kosten für die Errichtung in Höhe von € 100,- exkl. MwSt.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

STR Schönkammer nicht im Raum

Der Bürgermeister
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 2110-0/1171-2021/ST

Betrifft: Beschluss über die Instandsetzung und Erneuerung der Heizungs- und Lüftungssteuerung in der Volksschule Margaretenplatz.

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge in seiner heutigen Sitzung den Beschluss über die Instandsetzung und Erneuerung der Heizungs- und Lüftungsregelung in der Volksschule Margaretenplatz fassen.

inkl. Material und Arbeit, Firma Bösch: € 16.229,99

Summe exkl. MWSt. € 16.229,99

MWSt. € 3.246,00

Summe inkl. MWSt. € 19.475,99

Da die gesamte Anlage von der Firma Bösch stammt und seit Jahren gewartet wird, wurden keine weiteren Angebote eingeholt, da dafür zunächst ein Haustechnikplaner mit der Erstellung einer Planung und Ausschreibung betraut werden müsste und beim gegenständlichen Auftragswert die Beauftragung des Haustechnikplaners mehr Kosten verursachen würde, als dadurch bei den ausführenden Firmen eingespart werden kann.

Die Kostendeckung ist im 2. NAVA 2021 gegeben.

Berndorf, am 26.05.2021



.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

Zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 22.06.2021

Beschluss des Gemeinderates vom 22.06.2021
zu Punkt 30) der Tagesordnung:

Herr Vizebürgermeister Kurt Hoffer stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge in seiner heutigen Sitzung den Beschluss über die Instandsetzung und Erneuerung der Heizungs- und Lüftungsregelung in der Volksschule Margaretenplatz fassen.

inkl. Material und Arbeit, Firma Bösch: € 16.229,99

Summe exkl. MWSt. € 16.229,99
MWSt. € 3.246,00

Summe inkl. MWSt. € 19.475,99

Die Kostendeckung ist im 2. NAVA 2021 gegeben.

EINSTIMMIG

Abstimmung: GR Wolf nicht im Raum

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 2402-0/349-2021/ST

Betrifft: Beschluss über weitere Auftragsvergaben für die Errichtung eines Zubaus zum sowie Umbauarbeiten am Bestandsgebäude des Kindergartens Klostermanngasse

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt folgende Beauftragungen für die Errichtung eines Zubaus zum, sowie Umbauarbeiten am Bestandsgebäude des Kindergartens Klostermanngasse.

Die Vergabevorschläge, ausgearbeitet von Ing. Heiling und Ing. Janjic liegen bei.

HKLS-Installationen Firma Schneider Anlagenbau Ges.m.b.H.	€ 256.637,84
E-Installationen Firma Josef Nagl GmbH	€ 224.857,39
(nachträglich) Eurofins - Bodengutachten (zwei Rechnungen)	€ 2.281,40

Summe exkl. MWSt.	€ 483.776,63
MWSt.	€ 96.755,32

Summe inkl. MWSt.	€ 580.531,95
-------------------	--------------

Die Kostendeckung ist im HHVA 2021 gegeben.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Die Arbeiten an die Firma Eurofins wurden zur Festlegung der Eluatklassen für den Baugrubenaushub beauftragt, um die Übernahme des Aushubs durch die Deponie freigegeben zu bekommen.

Berndorf, am 17.05.2021



.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

Zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 22.06.2021

Beschluss des Gemeinderates vom 22.06.2021
zu Punkt 31) der Tagesordnung:

Herr Vizebürgermeister Kurt Hoffer stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt folgende Beauftragungen für die Errichtung eines Zubaus zum, sowie Umbauarbeiten am Bestandsgebäude des Kindergartens Klostermanngasse.

Die Vergabevorschläge, ausgearbeitet von Ing. Heiling und Ing. Janjic liegen bei.

HKLS-Installationen Firma Schneider Anlagenbau Ges.m.b.H.	€ 256.637,84
E-Installationen Firma Josef Nagl GmbH	€ 224.857,39
(nachträglich) Eurofins - Bodengutachten (zwei Rechnungen)	€ 2.281,40

Summe exkl. MWSt.	€ 483.776,63
MWSt.	€ 96.755,32

Summe inkl. MWSt.	€ 580.531,95
-------------------	--------------

Die Kostendeckung ist im HHVA 2021 gegeben.

Abstimmung:

EINSTIMMIG

GR Wolf nicht im Raum

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 2111/2020/Le-Po

Betreff: nachträgl. Beschlussfassung für den Ankauf diverser EDV Ausstattung für die VS St. Veit

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Frau Dir. Zangl bittet um Ankauf von 1 Stk. Smartphone, 1 Stk. Beamer und 8 Tablets für die VS St. Veit.

Angebotseinholung von Hr. Seiberl:

Fa. Conrad	Gesamtkosten € 3.340,00 inkl. Mwst.
Amazon Business	Gesamtkosten € 2.976,42 inkl. Mwst.
Fa. R+K	Gesamtkosten € 3.300,00 inkl. Mwst.

Für 2. NVA werden € 3.500,00 lt. STR. Prendinger für die VS St. Veit eingeplant.

Der Gemeinderat hätte nun den entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 18. Mai 2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 22.06.21

Beschluss des Stadtrats vom 22.06.21

Zu Punkt 32) der Tagesordnung:

Vizebgm. Kurt Hoffer stellt den A n t r a g:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung nachträglich den Ankauf von 1 Stk. Smartphone, 1 Stk. Beamer und 8 Tablets für die VS St. Veit bei der:

Fa. R+K mit Gesamtkosten € 3.300,00 inkl. Mwst.

Für 2. NVA werden € 3.500,00 lt. STR. Prendinger für die VS St. Veit eingeplant.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**
GR Wolf nicht im Raum

Der Bürgermeister:
Franz Rümpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 016/2021/Seiberl

Betreff: Beschlussfassung über den Ankauf Div. Hardware für die Herstellung WLAN in den Kindergärten

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Für die Hardware (WLAN Kiga´s) wurden drei Angebote eingeholt:

- Firma Klaus € 4.870,83 exkl. MwSt.
- Firma Conrad € 4.408,30 exkl. MwSt.
- Firma Amazon Business € 3.933,37 exkl. MwSt.

Das günstigste Angebot mit der Hardware wurde von der Firma Amazon Business gestellt.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 24.05.2021

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

Berndorf, den 22. Juni 2021

Umlaufbeschluss des Gemeinderates vom 22. Juni 2021
Zu Punkt 33) der Tagesordnung:

Vizebürgermeister Kurt Hoffer stellt den A n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt den Ankauf div. Hardware (WLAN Kiga´s) bei der Firma Amazon Business in Höhe von € 3.933,37 exkl. MwSt.

Abstimmung: 22 Mandatäre Stimmen zu
9 Gegenstimmen (SPÖ Fraktion)
GR Wolf nicht im Raum

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 612-0/236-2021/Ma

Betrifft: Nachträgliche Beschlussfassung über die Auftragsvergabe an die Dipl. Ing. W. Guggenberger ZT GmbH zur Erstellung eines Teilungsplanes für die Abtretung des Umkehrplatzes am Ende der Buchbachgasse in das Öffentliche Gut

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Die Stadtgemeinde Berndorf ist nun grundbücherliche Eigentümerin der ersteigerten Liegenschaft Stastny in der Buchbachgasse.

Um das gewidmete Bauland verwerten und auch im Bereich der Aufschließungszone BW-A13 die Grundstücksgrenzen verändern zu können ist es erforderlich die Aufschließungszone mittels eines Gemeinderatsbeschlusses freizugeben.

Dazu muss die nachstehende Freigabebedingung vorher erfüllt werden:

- Bereitstellung des erforderlichen Umkehrplatzes (Größe 12,5 x 12,5 m) am Ende der Buchbachgasse

Da die für den Umkehrplatz erforderliche Fläche teilweise bewaldet ist, muss bei der Bezirksforstbehörde um eine Ausnahme vom Teilungsverbot gemäß § 15 Abs. 1 Forstgesetz 1975 in Verbindung mit § 2 lit. h NÖ Forstaufführungsgesetz unter Anschluss des Teilungsplanes angesucht werden.

Deshalb wurde die Erstellung des dazu erforderlichen Teilungsplanes samt eines Rodungsplanes für die Bezirksforstbehörde bereits vorweg am 25.03.2021 an die Dipl. Ing. W. Guggenberger ZT GmbH beauftragt und sind die diesbezüglichen Arbeiten gerade im Gange. Die Kosten betragen laut Kostenschätzung vom 16.09.2020 € 2.220,00 inkl. MWSt.

Ein Vorabzug des Teilungsplanes liegt diesem Referatbogen bereits bei.

Ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss wäre nachträglich zu fassen.

Berndorf, am 04.06.2021


.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 22.06.2021

Beschluss des Gemeinderates vom 22.06.2021

zu Punkt 34) der Tagesordnung:

STR. Rudolf stellt den Antrag:

"Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung nachträglich die Auftragserteilung an die Dipl. Ing. W. Guggenberger ZT GmbH, 2560 Berndorf, Hernsteiner Straße 2 für die Erstellung eines Teilungsplanes sowie eines Rodungsplanes zur Abtretung des Umkehrplatzes am Ende der Buchbachgasse mit einer Auftragssumme von € 2.220,00 inkl. MWSt."

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:

Franz Rumpler e.h.



Erlidigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 612-1/4501-2020/WLA

Betrifft: Straßensanierung – Bahngasse und Satorygasse

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Die Stadtgemeinde Berndorf plant für heuer, im Zuge des Hochwasserschutzprojekts, Straßensanierungsarbeiten in der Bahngasse zwischen Brücke und Satorygasse sowie in der gesamten Satorygasse durchzuführen. Nach einer Kamerabefahrung durch die Fa. Kanal-Control wurde festgestellt, dass auch der Kanal sanierungsbedürftig ist.

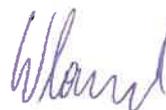
Die Straßenbauarbeiten wurden mit dem Projekt „Hochwasserschutz Berndorf, Abschnitt 2“ durch das Büro Zieritz & Partner TZ GmbH im Auftrag der Stadtgemeinde Berndorf ausgeschrieben. Billigstbieter dieser Ausschreibung war die **Bietergemeinschaft Gebrüder Haider – Habau**, die Kosten für den Straßenbau betragen **€ 214.174,62 inkl. MwSt.**

Für die Sanierung des Kanals wurden seitens der Stadtgemeinde Berndorf Angebote eingeholt. Als Billigstbieter ging die **Fa. Uhl Bau GmbH.** hervor, die Kosten betragen **€ 127.524,20 exkl. MwSt.**

Um Beschlussfassung im Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf wird ersucht.

Konto 5/612000-002000

Berndorf, am 25.05.2021



.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

zur Beschlußfassung.

Berndorf, am 22.06.2021

Beschluß des Gemeinderates vom 22.06.2021

zu Punkt 35) der Tagesordnung:

Stadtrat Erich Christian Rudolf stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung, die Straßensanierungsarbeiten in der Bahngasse zwischen Brücke und Satorygasse sowie der gesamten Satorygasse. Die Arbeiten sollen von der Bietergemeinschaft Gebrüder Haider – Habau (Ausschreibung HWS Berndorf, Abschnitt 2) durchgeführt werden, die Kosten betragen € 214.174,62 inkl. MwSt.

Ebenso soll der MW-Kanal in diesem Bereich saniert werden. Die Arbeiten sollen von der Fa. Uhl Bau GmbH. durchgeführt werden, die Kosten betragen € 127.524,20 exkl. MwSt

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:

Franz Rumpel



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 612-1/4502-2020/WLA

Betrifft: Übernahme der halben Kosten - Parkstreifen Leobersdorfer Straße 187-189

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Im Oktober 2019 wurde durch die AURA Wohnungseigentumsgesellschaft m.b.H. im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Berndorf ein Parkstreifen auf öffentlichem Gut vor der Reihenhausanlage in der Leobersdorfer Straße 187-189 hergestellt.

Bei der Errichtung der Reihenhäuser wurde von Bürgermeister Kozlik zugesagt, das die Stadtgemeinde Berndorf 50% der Herstellungskosten (max. jedoch € 16.000,- inkl. MwSt.) übernimmt.

Mittlerweile sind die Arbeiten abgeschlossen, die Kosten betragen €28.560,- inkl. MwSt.
Dies entspricht einen Anteil für Gemeinde von € 14.280,- inkl. MwSt.

Um Beschlussfassung im Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf wird ersucht.

Konto 5/612000-002000

Berndorf, am 27.05.2021



.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

zur Beschlußfassung.

Berndorf, am 22.06.2021

Beschluß des Gemeinderates vom 22.06.2021

zu Punkt 36) der Tagesordnung:

Stadtrat Erich Christian Rudolf stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung, die Übernahme von 50% der Kosten für die Herstellung des Parkstreifens auf öffentlichem Gut vor der Reihenhausanlage in der Leobersdorfer Straße 187-189. Die Arbeiten wurden von der AURA Wohnungseigentumsgesellschaft m.b.H. beauftragt. Die Kosten betragen €28.560,- inkl. MwSt., dies entspricht einen Anteil für Gemeinde von € 14.280,- inkl. MwSt.

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:

Franz Rumpel



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 612-1/4504-2020/WLA

Betrifft: Gehsteig Wasserturmweg 17-19 – nachträgliche Beschlussfassung

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Aufgrund der Errichtung eines neuen Einfamilienhauses im Wasserturmweg 17-19 hat die Stadtgemeinde Berndorf die Fa. ABO beauftragt den Gehsteig entlang dieser Liegenschaft zu verlängern. Die Arbeiten wurden im April 2021, im Zuge der Straßenbaustelle in der Mitterfeldgasse durchgeführt.

Die Kosten für diese Arbeiten betragen **€ 4.709,69 inkl. MwSt.**

Um nachträgliche Beschlussfassung im Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf wird ersucht.

Die budgetäre Deckung erfolgt im 2. Nachtragsvoranschlag 2021

Konto 5/612000-002000

Berndorf, am 27.05.2021



.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

zur Beschlußfassung.

Berndorf, am 22.06.2021

Beschluß des Gemeinderates vom 22.06.2021

zu Punkt 37) der Tagesordnung:

Stadtrat Erich Christian Rudolf stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung nachträglich, die Herstellung eines Gehrsteiges entlang der Liegenschaft Wasserturmweg 17-19. Die Arbeiten wurden von der Fa. ABO durchgeführt, die Kosten betragen € 4.709,69 inkl. MwSt.

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:

Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 612-1/4503-2020/WLA

Betrifft: Einfahrt Prennerstraße 41 – nachträgliche Beschlussfassung

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Aufgrund der Errichtung eines neuen Einfamilienhauses in der Prennerstraße 41 hat die Stadtgemeinde Berndorf die Fa. ABO beauftragt eine Einfahrt für diese Liegenschaft herzustellen. Die Arbeiten wurden im April 2021, im Zuge der Straßenbaustelle in der Mitterfeldgasse durchgeführt.

Die Kosten für diese Arbeiten betragen **€ 2.825,62 inkl. MwSt.**

Um nachträgliche Beschlussfassung im Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf wird ersucht.

Die budgetäre Deckung erfolgt im 2. Nachtragsvoranschlag 2021

Konto 5/612000-002000

Berndorf, am 27.05.2021



.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

zur Beschlußfassung.

Berndorf, am 22.06.2021

Beschluß des Gemeinderates vom 22.06.2021

zu Punkt 33) der Tagesordnung:

Stadtrat Erich Christian Rudolf stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung nachträglich, die Herstellung einer Einfahrt für die Liegenschaft Prennerstraße 41. Die Arbeiten wurden von der Fa. ABO durchgeführt, die Kosten betragen € 2.825,62 inkl. MwSt.

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:

Franz Rumpel



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 816/3901-2020/WLA

Betrifft: Straßenbeleuchtung – Mehrkosten Zhaga Module

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Um die Möglichkeit für eine flexible Erweiterung der Straßenbeleuchtung zu erhalten werden nun, im Zuge der Umrüstung der gesamten öffentlichen Straßenbeleuchtung auf LED, sämtliche technischen Straßenleuchten mit einer Zhaga Schnittstelle ausgerüstet.

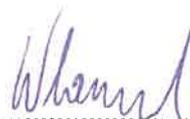
Die Ausstattung von 1.348 Stück technischer Leuchten mit einer genormten Zhaga (Book 18) Schnittstelle wurde in der Ausschreibung als Eventualposition angeboten.

Die Kosten für die Ausstattung durch die Fa. Lightwell betragen **€ 40.440,00 inkl. MwSt.**

Um Beschlussfassung im Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf wird ersucht.

Konto 5/816000-050000

Berndorf, am 28.05.2021



.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

zur Beschlußfassung.

Berndorf, am 22.06.2021

Beschluß des Gemeinderates vom 22.06.2021

zu Punkt 39) der Tagesordnung:

Stadtrat Erich Christian Rudolf stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung, die Ausstattung von 1.348 Stück technischer Leuchten mit einer genormten Zhaga (Book 18) Schnittstelle. Die Kosten für die Ausstattung durch die Fa. Lightwell betragen € 40.440,00 inkl. MwSt.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**

Der Bürgermeister:

Franz Rumppler



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 612-1/4506-2020/WLA

Betrifft: Mehrkosten Mitterfeldgasse – nachträgliche Beschlussfassung

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

In der Gemeinderatssitzung vom 29.09.2020, TOP 40, wurden die Straßenbauarbeiten in der Mitterfeldgasse einstimmig beschlossen (Straßenbau € 218.415,72 inkl. MwSt.)

Im Zuge des Straßenbaues wurden folgende Änderungen zum ursprünglichen Auftrag (Mehrleistungen) bzw. folgende unvorhergesehene Leistungen durch die Fa. ABO erbracht.

Griesfeldstraße:

- Gehsteig zw. Mitterfeldgasse und Weinbergweg
- Teilweise Unterbau aufbessern € 42.803,88

Weinbergweg:

- Gehbereich (Schotter) zw. Mitterfeldgasse und Prennerstraße
- Parkstreifen auskoffern und schottern (gegenüber Weinbergweg 1)
- Teilweise Unterbau aufbessern € 19.960,62

Mitterfeldgasse:

- Grabarbeiten für die Tieferlegung der zu seichten Wasserleitung € 15.596,94

Die Kosten für diese Arbeiten betragen € 78.361,44 inkl. MwSt.

Um nachträgliche Beschlussfassung im Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf wird ersucht.

Die budgetäre Deckung erfolgt im 2. Nachtragsvoranschlag 2021

Konto 5/612000-002000

Berndorf, am 31.05.2021



.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

zur Beschlußfassung.

Berndorf, am 22.06.2021

Beschluß des Gemeinderates vom 22.06.2021

zu Punkt 40) der Tagesordnung:

Stadtrat Erich Christian Rudolf stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung nachträglich, die Mehrkosten der Straßenbauarbeiten in der Mitterfeldgasse durch die Fa. ABO in der Höhe von € 78.361,44 inkl. MwSt.

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:

Franz Rumpler e.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 5100/2021/Ackerl

**Betreff: Finanzielle Unterstützung für psychologische Beratung für
Berndorferinnen und Berndorfer mit niedrigem Einkommen**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Die Folgen der Pandemie sind nach einem Jahr deutlich spürbar und besonders betroffen sind Familien mit Kindern und Jugendliche. Familien sind auch oft durch Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit in finanziellen Nöten und können sich psychologische Beratung nicht leisten. Schwerwiegende psychische Folgen sollen mit dieser Präventivmaßnahme abgewendet werden. Familien, aber auch allen anderen davon betroffenen Personen, soll eine professionelle psychosoziale Beratung ermöglicht werden.

Es sollen max. 5 Beratungseinheiten zu je 50 min. unterstützt werden. Mit den BeraterInnen wurde ein reduziertes Honorar in der Höhe von € 60,00 vereinbart, das ergibt einen Gesamtbetrag von max. € 300,00 pro Person. Die Verrechnung erfolgt direkt mit der Stadtgemeinde Berndorf, ein etwaiger Selbstbehalt wird von den Klienten vor Ort an die BeraterInnen bezahlt.

Da die Zielgruppe für dieses Projekt Familien und Personen mit niedrigem Einkommen ist, muss bei der Anmeldung ein Nachweis über das Jahresbruttoeinkommen (Haushaltseinkommen exkl. Familienbeihilfe) vorgelegt werden.

Die Höhe der Unterstützung staffelt sich wie folgt:

100 % bis zu einem Einkommen von € 11.000,00

75 % bis zu einem Einkommen von € 18.000,00

50 % bis zu einem Einkommen von € 36.000,00

Für Jugendliche bis 18 Jahren wird grundsätzlich der komplette Gesamtbetrag von € 300,00 übernommen.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 17. Juni 2021

Dagmar Ackerl e.h.
.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 22. Juni 2021

Beschluss des Gemeinderates vom 22. Juni 2021

Zu Punkt 41) der Tagesordnung

Herr Stadtrat Jürgen SCHRÖNKHAMMER
stellt den Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die finanzielle Unterstützung für eine psychosoziale Beratung für BerndorferInnen mit niedrigem Einkommen. Es sollen max. 5 Beratungseinheiten zu je 50 min. mit einem Honorar von € 60,00 gefördert werden. Ein Nachweis über die Höhe des Jahresbruttoeinkommens (Haushaltseinkommen exkl. Familienbeihilfe) muss bei der Anmeldung vorgelegt werden. Die Höhe der Unterstützung staffelt sich wie folgt: 100 % bis zu einem Einkommen von € 11.000,00, 75 % bis € 18.000,00 und 50 % bis € 36.000,00. Für Jugendliche bis 18 Jahren wird der Gesamtbetrag von max. € 300,00 übernommen. Die Verrechnung erfolgt direkt mit der Stadtgemeinde Berndorf, ein etwaiger Selbstbehalt wird von den Klienten vor Ort an die BeraterInnen bezahlt.“

Der Gemeinderat beschließt eine Abänderung von 5 auf
3 Beratungseinheiten.

Abstimmung: 27 Mandatäre stimmen zu
2 Enthaltungen: GR Kozlik, GR Büchinger
2 Gegenstimmen: GR Schrenk, GR Weissenböck
STR Rudolf nicht im Raum

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 029-02/458-2021/ST

Betrifft: Beschluss über die Erneuerung der Elektrosmoseanlage und
Wiederherstellung des Wandputzes im Keller des SPZ.

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge in seiner heutigen Sitzung den Beschluss über die Erneuerung der Elektrosmoseanlage zum Trocknen der feuchten Mauern im Keller des SPZ und das Wiederverputzen der betroffenen Wand fassen. Die Malerarbeiten sollen durch den Bauhof durchgeführt werden.

Elektrosmoseanlage, inkl. Material und Arbeit, Firma Kerasan Mauerwerkssanierungs-GmbH:	€ 9.400,00
Wandverputz, Firma Kroneis Bau GmbH	€ 8.070,00
Wandfarbe ca.	€ 800,00
<hr/>	
Summe exkl. MWSt.	€ 18.270,00
MWSt.	€ 3.654,00
<hr/>	
Summe inkl. MWSt.	€ 21.924,00

Ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss wäre zu fassen.

Die Kostendeckung soll im 2. NAVA 2021 erfolgen.

Vom Bauamt wurden die drei österreichischen Firmen Kerasan (Wien), von der die bestehende Anlage stammt, Progal (Burgenland) und Seccotech zur Anbotslegung eingeladen, die Firma Seccotech hat unter Hinweis auf den langen Anfahrtsweg (Vorarlberg) telefonisch abgesagt, von den Firmen Kerasan und Progal hat die Firma Kerasan das Anbot mit dem günstigeren Preis abgegeben.

Nach der Erneuerung der Elektrosmoseanlage wird die Wand ca. 8 Wochen Trocknungszeit brauchen, um oberflächengereinigt und wieder verputzt werden zu können. Auf Grund der derzeit sehr stark schwankenden Materialpreise wurden daher vom Bauamt erst im Mai die Preise für die Verputzarbeiten eingeholt, damit die Auftragsvergaben in der Junisitzungsfolge beschlossen werden können und die Arbeiten in der schulfreien Sommerzeit durchgeführt werden können.

Für die Verputzarbeiten wurden die Firmen Nina Pongratz Bau-GmbH, Baumeister Karl-Heinz Aichberger und Kroneis Bau-GmbH zur Offertlegung eingeladen. Baumeister Karl-Heinz Aichberger hat wegen Betriebsurlaub im Ausführungszeitraum abgesagt, das Anbot mit dem günstigsten Preis hat die Firma Kroneis abgegeben.

Berndorf, am 21.05.2021


.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

Zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 22.06.2021

Beschluss des Gemeinderates vom 22.06.2021
zu Punkt 42) der Tagesordnung:

Herr Stadtrat Sebastian Krysl stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge in seiner heutigen Sitzung den Beschluss über die Erneuerung der Elektrosmoseanlage zum Trocknen der feuchten Mauern im Keller des SPZ und das Wiederverputzen der betroffenen Wand fassen. Die Malerarbeiten sollen durch den Bauhof durchgeführt werden.

Elektrosmoseanlage, inkl. Material und Arbeit, Firma Kerasan Mauerwerkssanierungs-GmbH:	€ 9.400,00
Wandverputz, Firma Kroneis Bau GmbH	€ 8.070,00
Wandfarbe ca.	€ 800,00
<hr/>	
Summe exkl. MWSt.	€ 18.270,00
MWSt.	€ 3.654,00
<hr/>	
Summe inkl. MWSt.	€ 21.924,00

Die Kostendeckung soll im 2. NAVA 2021 erfolgen.

Abstimmung: 30 Mandatäre stimmen zu
2 Enthaltungen: GR Schrenk, GR Weissenböck

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 029-02/457-2021/ST

Betrifft: Beschluss über die Grundlagenerhebung für die akustische Adaptierung des Turnsaals des SPZ für Ensembleproben der Musikschule.

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge in seiner heutigen Sitzung den Beschluss über die Grundlagenerhebung für die akustische Adaptierung des Turnsaals des SPZ für Ensembleproben der Musikschule fassen. Der Auftrag umfasst auch die notwendigen Berechnungen und einen Planungs- und Ausführungsvorschlag für die erforderlichen Maßnahmen. Vom Bauamt wurden drei Kostenvoranschläge eingeholt, als Bieter mit dem günstigsten Preis hat sich DI (FH) Gerhard Novak erwiesen.

Anbot DI (FH) Gerhard Novak: € 3.600,00

Summe exkl. MWSt. € 3.600,00
MWSt. € 720,00

Summe inkl. MWSt. € 4.320,00

Im 1. NAVA 2021 wurden dafür € 2.000 budgetiert, die restlichen € 2.320 sollen im 2. NAVA 2021 aufgenommen werden.

Berndorf, am 18.05.2021



.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

Zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 22.06.2021

Beschluss des Gemeinderates vom 22.06.2021
zu Punkt 43) der Tagesordnung:

Herr Stadtrat Sebastian Krysl stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge in seiner heutigen Sitzung den Beschluss über die Grundlagenerhebung für die akustische Adaptierung des Turnsaals des SPZ für Ensembleproben der Musikschule fassen. Der Auftrag umfasst auch die notwendigen Berechnungen und einen Planungs- und Ausführungsvorschlag für die erforderlichen Maßnahmen. Vom Bauamt wurden drei Kostenvoranschläge eingeholt, als Bieter mit dem günstigsten Preis hat sich DI (FH) Gerhard Novak erwiesen.

Anbot DI (FH) Gerhard Novak: € 3.600,00

Summe exkl. MWSt. € 3.600,00
MWSt. € 720,00

Summe inkl. MWSt. € 4.320,00

Im 1. NAVA 2021 wurden dafür € 2.000 budgetiert, die restlichen € 2.320 sollen im 2. NAVA 2021 aufgenommen werden.

EINSTIMMIG

Abstimmung: GR Boxoway und GR Galkmak nicht im Raum

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 612-5/350-2021/Ma

Betrifft: Beschlussfassung über die sofortige Bereitstellung und Abtretung des Umkehrplatzes am Ende der Buchbachgasse in das Öffentliche Gut

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Die Stadtgemeinde Berndorf ist nun grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft Stastny, Buchbachgasse. Um in der Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone BW-A13, welche eine Teilfläche davon darstellt, Grundgrenzen verändern und neu aufteilen zu können, ist es erforderlich diese Aufschließungszone mittels Gemeinderatsbeschluss für eine Bebauung freizugeben.

Voraussetzung dafür ist die Erfüllung der nachstehenden Freigabebedingung:

- Bereitstellung des erforderlichen Umkehrplatzes (Größe 12,5 x 12,5 m) am Ende der Buchbachgasse

Laut Vermessungsurkunde der Dipl. Ing. W Guggenberger ZT GmbH, GZ. 8185/20 vom 06.05.2021 wird das Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 195 m² vom gemeindeeigenen Grundstück Nr. 475/13, EZ 174, KG Berndorf II für den Umkehrplatz am Ende der Buchbachgasse sofort bereit gestellt und in weiterer Folge diese Fläche dem Grundstück Nr. 1143/1, EZ 952, KG Berndorf II - Öffentliches Gut Stadtgemeinde Berndorf zugeschlagen.

Ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss wäre zu fassen und dann die Änderung im Grundbuch durchzuführen.

Berndorf, am 04.06.2021


.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 22.06.2021

Beschluss des Gemeinderates vom 22.06.2021

zu Punkt 44) der Tagesordnung:

Frau STR. Dr. Haltmeyer stellt den Antrag:

"Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung das Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 195 m² laut Vermessungsurkunde der Dipl. Ing. W. Guggenberger ZT GmbH, 2560 Berndorf, Hernsteiner Straße 2, GZ 8185/20 vom 06.05.2021 vom gemeindeeigenen Grundstück Nr. 475/13, EZ 174, KG Berndorf II abzutheilen, diese Fläche als Umkehrplatz am Ende der Buchbachgasse sofort bereit zu stellen und in weiterer Folge dem Grundstück Nr. 1143/1, EZ 952, KG Berndorf II – Öffentliches Gut Stadtgemeinde Berndorf zuzuschlagen."

Abstimmung:

EINSTIMMIG

GR Cakmak nicht im Raum

Der Bürgermeister:

Franz Rumppler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 031-21/314-2021/Ma

Betrifft: Beschlussfassung über die Freigabe der Aufschließungszone BW-A13,
KG Berndorf II, Buchbachgasse

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Die Stadtgemeinde Berndorf ist nun grundbücherliche Eigentümerin der ersteigerten Liegenschaft Stastny in der Buchbachgasse.

Ein Teil des Bauland-Wohngebietes ist im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszone BW-A13 gewidmet.

Das Bauland soll in weiterer Folge verwertet und die Grundgrenzen dazu neu festgelegt werden. Da eine Veränderung von Grundstücksgrenzen in einer Aufschließungszone gemäß den Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 nicht zulässig ist, muss diese vorher erst zur Grundabtretung und Bebauung freigegeben werden.

Für diese Aufschließungszone wurde damals nachstehende Freigabebedingung vom Gemeinderat festgelegt:

- Bereitstellung des erforderlichen Umkehrplatzes (Größe 12,5 x 12,5 m) am Ende der Buchbachgasse.

Auch die für den Umkehrplatz erforderliche Fläche steht nun im Eigentum der Stadtgemeinde Berndorf.

Gemäß einem vorangegangenen Tagesordnungspunkt wurde der Umkehrplatz am Ende der Buchbachgasse sofort bereitgestellt und soll dieser in weiterer Folge in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Berndorf übernommen werden.

Die Freigabebedingung ist somit erfüllt und es kann die Aufschließungszone BW-A13 zur Grundabtretung und Bebauung freigegeben werden.

Die Kosten der ARGE Raumplanung für die Erstellung der notwendigen Unterlagen zur Freigabe der Aufschließungszone betragen € 277,20 inkl. MWSt.

Diese Kosten und die diesbezügliche Verordnung wären im Gemeinderat einer Beschlussfassung zu unterziehen.

Berndorf, am 04.06.2021

.....

Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 22.06.2021

Beschluss des Gemeinderates vom 22.06.2021

zu Punkt 45) der Tagesordnung:

Frau STR. Dr. Haltmeyer stellt den Antrag:

"Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Kosten der ARGE Raumplanung für die Erstellung der Unterlagen zur Freigabe der Aufschließungszone BW-A13 in Höhe von € 277,20 inkl. MWSt. und folgende

Verordnung

§1 Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g. Fassung, wird die im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Berndorf im Bereich der Grundstücke Nr. 476/2 und 475/13, KG Berndorf II ausgewiesene Bauland Wohngebiet-Aufschließungszone 13 (BW-A13) zur Grundabtretung und Bebauung freigegeben.

§2 Die vom Gemeinderat festgelegte Freigabebedingung

- Bereitstellung des erforderlichen Umkehrplatzes (Größe 12,5 x 12,5 m) am Ende der Buchbachgasse

ist erfüllt.

§3 Dieser Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:

Franz Rumpel



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 840-0/212-2021/Ma

Betrifft: Beschlussfassung über die Auftragsvergabe an die Dipl. Ing. W. Guggenberger ZT GmbH zur Erstellung eines Lage-Höheplanes und eines Teilungsplanes für die Liegenschaft Buchbachgasse 6

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Nach Freigabe der Aufschließungszone BW-A13 kann der Auftrag an die Dipl. Ing. W. Guggenberger ZT GmbH zur Erstellung eines Lage-Höheplanes und eines Teilungsplanes für die Neuaufteilung der Liegenschaft Buchbachgasse 6 sowie eine Abtretung für die Straßenverbreiterung im Bereich des bestehenden Gebäudes erteilt werden.

Die Kosten dafür betragen laut Kostenschätzung vom 06.05.2021 € 5.027,08 inkl. MWSt. und werden im 2. NAVA 2021 budgetiert.

Ein diesbezüglicher GR-Beschluss wäre zu fassen.

Berndorf, am 04.06.2021


.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 22.06.2021

Beschluss des Gemeinderates vom 22.06.2021

zu Punkt 46) der Tagesordnung:

Frau STR. Dr. Haltmeyer stellt den Antrag:

"Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Auftragserteilung an die Dipl. Ing. W. Guggenberger ZT GmbH, 2560 Berndorf, Hernsteiner Straße 2 für die Erstellung eines Lage-Höheplanes und eines Teilungsplanes für die Liegenschaft Buchbachgasse 6 mit einer Auftragssumme von € 5.027,08 inkl. MWSt."

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:

Franz Rumppler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 616-2/184-2021/Ma

Betrifft: Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Errichtung eines Geh- und Radweges im Bereich Neufeld von der Landesstraße B18 entlang der neuen Triestingböschung bis in die Satorygasse im Zuge der Errichtung des Hochwasserschutzes BA 2

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Im Zuge der Errichtung des Hochwasserschutzes Triesting St. Veit BA 2 entsteht aufgrund der Vorlandaufweitung im Bereich des Betriebsgebietes Neufeld linksseitig eine neue Triestingböschung. Entlang dieser Böschung soll ein kombinierter Geh- und Radweg samt Verbindung zur Landesstraße B18 bzw. in die Satorygasse mit dem Hochwasserschutz mitgebaut werden.

Die Kosten dafür betragen laut Angebot der ausführenden Bietergemeinschaft Gebrüder Haider - Habau inkl. Planungsleistungen und Unvorhergesehenes € 54.000,00 inkl. MWSt. Details dazu laut beiliegender Kostenaufstellung.

Das Angebot der Bietergemeinschaft wurde auf Basis des Bestbieterangebotes Hochwasserschutz erstellt, vom Büro Zieritz & Partner ZT GmbH geprüft und die Preisangemessenheit lt. Hauptangebot bestätigt.

Die erwähnten Kosten sind im 2. NachtragsVA der Stadtgemeinde Berndorf budgetiert.

Diese Kosten werden von der Mobilitätsgemeinde Berndorf zur Förderung beim Land NÖ unter „Radwegförderung Neu“ eingereicht.

Die Beauftragung wäre im Gemeinderat einer Beschlussfassung zu unterziehen.

Berndorf, am 09.06.2021


.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 22.06.2021

Beschluss des Gemeinderates vom 22.06.2021

zu Punkt 47) der Tagesordnung:

Frau STR. Dr. Haltmeyer stellt den Antrag:

"Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung die Auftragserteilung an die Bietergemeinschaft Gebrüder Haider – Habau für die Errichtung eines Geh- und Radweges im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahmen von der Landesstraße B18 entlang der neuen Triestingsböschung bis in die Satorygasse zum angebotenen Preis von € 50.026,90 inkl. MWSt. Die zur Förderung einzureichenden Gesamtkosten betragen inkl. Planungsleistungen und Unvorhergesehenem € 54.000,00 inkl. Mwst."

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:

Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 616-2/186-2021/Ma

Betrifft: Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrages zur Benützung von Öffentlichem Wassergut durch Errichtung eines Radweges entlang der Triesting im Bereich Betriebsgebiet Neufeld

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Mit der Errichtung des Hochwasserschutzes Triesting St. Veit BA2 soll entlang der neu entstehenden Triestingböschung im Bereich Betriebsgebiet Neufeld auf eine Länge von 370 m ein geschotterter Geh- und Radweg miterrichtet werden.

Dieser wird eine Gesamtbreite inkl. der beiden Bankette von 3,5 m aufweisen. 1,5 m davon kommen auf Öffentlichem Wassergut zu liegen.

Dafür wäre der gegenständliche Vertrag mit der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau); Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes abzuschließen.

Die Einräumung dieses Rechtes erfolgt unentgeltlich und gegen jederzeitigen Widerruf. Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren sind von der Stadtgemeinde Berndorf zu tragen.

Der Vertrag liegt diesem Referatbogen bei und wäre im Gemeinderat einer Beschlussfassung zu unterziehen.

Berndorf, am 16.06.2021


.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 22.06.2021

Beschluss des Gemeinderates vom 22.06.2021

zu Punkt 48) der Tagesordnung:

Frau STR. Dr. Haltmeyer stellt den Antrag:

"Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung den Abschluss des Vertrages Zl. WA1-ÖWG-39003/102a-2021 über die Benützung von Öffentlichem Wassergut durch Errichtung eines Geh- und Radweges mit der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau); Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes. Der Vertrag liegt diesem Referatbogen bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses."

Abstimmung:

EINSTIMMIG

GRin Wille nicht im Raum

Der Bürgermeister:

Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Vertrag

über die Benützung von öffentlichem Wassergut als Weg (Ergänzung zum Vertrag WA1-ÖWG-39003/102-2019)

Vertragsgeberin

**Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau);
Öffentliches Wassergut**, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des
Öffentlichen Wassergutes

Vertragsnehmer

Stadtgemeinde Berndorf, A-2560 Berndorf I, Kislingerplatz 2-4
(zu Zahl: 616-2/185-2012/Ma)

I.

Gegenstand

Ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in der Katastralgemeinde Berndorf II an
der Triesting

Katastralgemeinde KG	Grundbuchs- einlagezahl	Grundstücks Nr.	Fläche (m ²)
Berndorf II	955	1151/1	

Lageplan siehe Seiten 2 und 3

Nutzungsumfang und Erhaltungsbereich

Die Stadtgemeinde Berndorf errichtet gerade den 2. Bauabschnitt des Hochwasserschutzes
Triesting Berndorf-St. Veit. Diesbezüglich existiert bereits ein Sondernutzungsvertrag mit der
ZI. WA1-ÖWG-39003/102-2019.

In diesem Projekt ist es vorgesehen, dass im Bereich des Betriebsgebietes Neufeld eine
Vorlandaufweitung erfolgt und auf der Krone der neuen Triestingböschung ein begrünter
Begleitweg mit einer Breite von 1,50 m errichtet wird.

Die Stadtgemeinde Berndorf ersucht nun diese 1,50 m des zukünftigen Öffentlichen
Wassergutes auf eine Länge von 370 m im Bereich des Betriebsgebietes Neufeld für einen

kombinierten Geh- und Radweg nutzen zu dürfen. Der Weg soll insgesamt 3,50 m inkl. Bankette breit sein und nur mit einer wassergebundenen Schotterdecke befestigt werden. Die restlichen 2,00 m wird die Gemeinde vom Anrainer ankaufen.

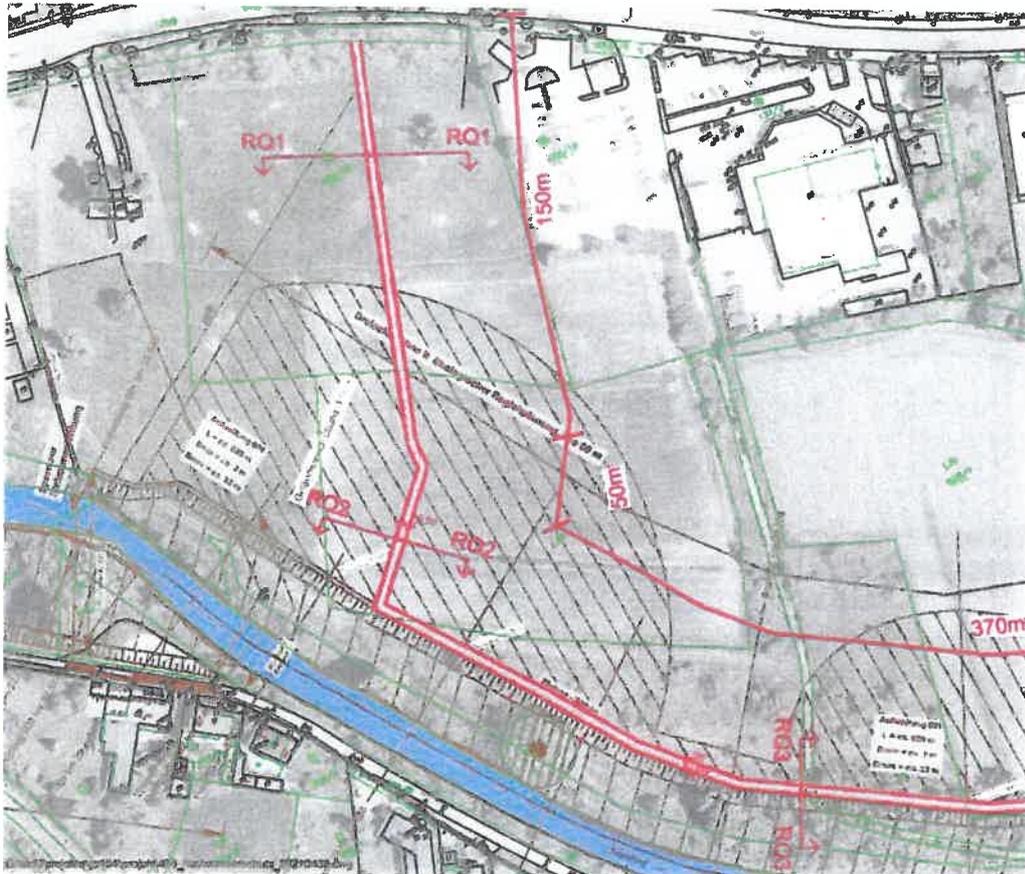
Der Radweg soll linksufrig auf dem Grundstück Nr. 422/19, EZ 1577, KG Berndorf II, Eigentümer „MBV“ Metallbe- und -Verarbeitung Gesellschaft m.b.H., 1220 Wien, Hosnedlgasse 35, errichtet werden. Nach Fertigstellung und Vermessung des Hochwasserschutzes wird der 1,50 m breite Streifen in das Öffentliche Wassergut und die restlichen 2,00 m in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Berndorf abgetreten.

Die Triesting befindet sich in diesem Bereich auf dem Grundstück Nr. 1151/1, EZ 955, KG Berndorf II.

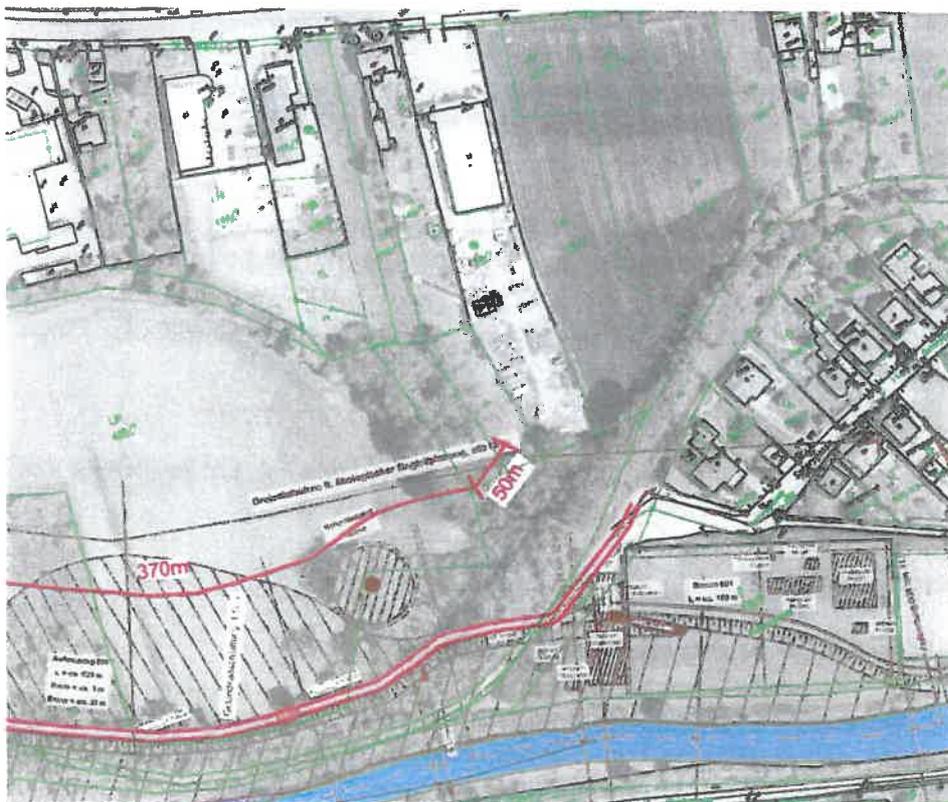
Die Republik Österreich stimmt diesem Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Vertragsbestimmungen zu:

	Stadtgemeinde Berndorf	
Örtliches Entwicklungskonzept Teilbearbeitung Mobilität		
Radverkehr Maßnahmenkonzept		
Verbindungsroute Hochwasserschutz - Berndorf Abschnitt 2		
Lageplan 1:1000		
 Bau – und Verkehrstechnik e.U. Dipl.-HTL-Ing. Michael Kriha – Ingenieurbüro für Verkehrswesen & Verkehrswirtschaft Kulturtechnik & Wasserwirtschaft 2380 Perchtoldsdorf, Salitergasse 26/1/2 Tel.: +43 1 869 38 20, mail: office@kh13.at web: www.kh13.at FN 487782 b		
Projekt: GZ484	Datum: 30.04.2021	Beilage Nr.

Lageplan Teil 1



Lageplan Teil 2



Dauer und Entgelt

Die Einräumung der gegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich und gegen jederzeitigen Widerruf.

Für diesen Vertrag gelten die nachstehenden Bestimmungen.

II. Vertragsbestimmungen:

1. Benützung

A. Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage maßstabsgerecht dargestellt.

Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich sein. Die Planbeilage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Pkt. 1 beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Vertragsgeberin. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig, soweit derartige Maßnahmen nicht vom eingeräumten Nutzungsrecht umfasst sind.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instandzusetzen.

B. Der Vertragsnehmer ist allein Halter des Weges im Sinne des § 1319a ABGB und verpflichtet, sämtliche Verkehrssicherungspflichten wahrzunehmen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich,

- auf seine Kosten den Weg auf Dauer des Bestandes zu erhalten,
- den auf Bundesgrund bestehenden Uferbewuchs, soweit dieser den Weg und /oder dessen Benutzer gefährden könnte, regelmäßig zu kontrollieren und im Bedarfsfall bruchgefährdete Äste und bruch- bzw. umsturzgefährdete Bäume auf eigene Kosten zu entfernen,

- am Weg und an sonstigen Gefahrenstellen erforderliche (vor allem ausreichend hohe) Absturzsicherungen anzubringen und diese auf Dauer instand zu halten,

- den Weg ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass er unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützlich ist. Er hat auftretende Schäden am Weg oder für den Verkehr gefährliche Stellen jeweils unverzüglich auszubessern und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er sämtliche Kosten der Herstellung aller Vorkehrungen für die Sicherheit des Weges und ihrer Benutzer sowie der zur Aufrechterhaltung der durch den vertragsgegenständlichen Weg bewirkten Verkehrsverbindung, die der Republik Österreich oder sonstigen Rechtsträgern gemäß § 14 WRG von der Behörde auferlegt werden sollten, zu tragen hat.

Die Säuberung der an den Weg anschließenden Flächen des öffentlichen Wassergutes von Verunreinigungen, die durch die vermehrte Benützung erfahrungsgemäß zu erwarten sind, hat ebenfalls durch den Vertragsnehmer auf dessen Kosten zu erfolgen.

Ein Befahren des Weges durch unbefugte Dritte ist vom Vertragsnehmer durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden (zb. Abschränkung, Beschilderung etc.).

Befugt sind jedenfalls Vertreter bzw. Auftragsnehmer des Erhaltungswasserverbandes sowie der NÖ Bundeswasserbauverwaltung (bzw. der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung). Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, diesem Kreis die jederzeitige Benützung des Weges zu ermöglichen.

Wird der Weg von Fahrzeugen der Wasserbauverwaltung, der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes oder von diesen betrauten Unternehmen für wasserwirtschaftliche Zwecke benützt und entstehen daraus an dem Weg Schäden, so gilt die Erhaltungspflicht des Vertragsnehmers unbeschadet.

Diese Bestimmungen gelten auch für allenfalls im Zuge des Weges vorhandene Brücken.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Vertragsdauer und -beendigung, behördliche Bewilligungen

Die Einräumung der gegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich und gegen jederzeitigen Widerruf.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Pkt. 1 näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

III. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Vertragsperson

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der

Anlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung des Vertrages dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen.

Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

2. Haftung

Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden.

Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) erheben.

3. Betretungs- und vorübergehendes Benützungsrecht

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Im Bedarfsfall (Hochwasserereignis, Instandhaltungsarbeiten etc.) hat die Republik Österreich das Recht, die vertragsgegenständlichen Flächen vorübergehend zu benützen. Die Verfügbarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

4. Grenzmarkierungen

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarkungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu melden.

5. Änderungen und Schriftlichkeit

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

6. Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

7. Salvatorische Klausel

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

8. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in je einer für die Vertragsgeberin und für den Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

9. Zustandekommen des Vertrages

Die Bindung der Vertragsgeberin an diesen Vertrag tritt erst mit Fertigstellung durch die Vertragsgeberin ein.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a) Die Vertragsgeberin verarbeitet die ihr vom Vertragsnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art 6 lit b DSGVO. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist der Vertragsgeber; für dessen Bereich ist KPMG Security Services GmbH, Kudlichstraße 41, 4020 Linz dsba@noel.gv.at, als Datenschutzbeauftragter bestellt.
- b) Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten.
- c) Eine Datenübermittlung erfolgt an die Wasserbauverwaltung, an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung der Vertragsgeberin im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen. Weiters kann eine Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – etwa an den Landesrechnungshof Niederösterreich, vom Land Niederösterreich beauftragte und zur vollen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium erforderlich werden.
- d) Die Daten werden von der Vertragsgeberin spätestens bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren aufbewahrt und danach gelöscht.
- e) Den betroffenen Personen steht nach Maßgabe der Art 15 ff DSGVO und innerstaatlicher Rechtsvorschriften das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht zu.
- f) Für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde ist die Datenschutzbehörde, 1080 Wien, Wickenburggasse 8, Telefon +43 (0) 1 521 52
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
Website: www.dsb.gv.at

Diese ist berufen, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Vertragsgeberin

Vertragsnehmer

St. Pölten, am.....
Für die Republik Österreich (Land-
und Forstwirtschaftsverwaltung –
Wasserbau)

Berndorf, am
Für die Stadtgemeinde Berndorf

(Unterzeichnung gemäß NÖ Gemeindeordnung 1973)

Berndorf, am

Für die Stadtgemeinde Berndorf

Der Bürgermeister:



Der Stadtrat:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "F. Rumpler".

.....
(Franz Rumpler)

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "E. C. Rudolf".

.....
(Erich Christian Rudolf)

Vorgelegen in der Gemeinderatssitzung am 22. Juni 2021 und unter Punkt 48) der Tagesordnung genehmigt.

Der Gemeinderat:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "G. Wolf".

.....
(Gerald Wolf)

Der Gemeinderat:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "A. Kronfellner".

.....
(Andreas Kronfellner)

REFERATBOGEN

Zahl: 2021/Tro.

Betrifft: Beschlussfassung über eine Vereinbarung mit dem ÖAMTC betreffend die Errichtung einer Fahrrad-Service-Station

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke

Das Land NÖ und ÖAMTC haben in Kooperation – Teilung der Kosten (Finanzierung je 50 %) - Berndorf aufgrund einer Bewerbung als einen der neuen Standorte für die Errichtung einer Fahrrad-Service-Station ausgewählt.

Im Vorjahr wurden bereits einige dieser Stationen an attraktiven Orten in NÖ aufgestellt. Für die Gemeinde sollte abgesehen von der Errichtung der Station kein Aufwand entstehen. Sowohl die Beschaffung als auch die Wartung der Station wird seitens ÖAMTC erfolgen und bleibt diese auch in deren Besitz.

Diese Station soll am Triestingtal-Radweg möglichst einfach – eventuell in Bahnhofsnähe – zu finden sein. Verhandlungen zwischen ÖBB, dem Land NÖ und dem ÖAMTC haben zu dem positiven Ergebnis geführt, dass diese Stationen nun am Bahnhofsgelände aufgestellt werden sollten. Eine definitive Zusage erfolgte jedoch bis dato noch nicht.

Diesbezüglich wäre eine entsprechende Vereinbarung zu unterfertigen, welche für die Abholung der Station notwendig ist.

Der Gemeinderat möge der Vereinbarung mit dem ÖAMTC seine Zustimmung geben.

Sachbearbeiter

Berndorf, am 08.06.2020

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 22.06.2021

Beschluss des Gemeinderates vom 22.06.2021

zu Punkt 49) der Tagesordnung:

STRin HALTMEYER stellt den Antrag:

"Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung eine Vereinbarung mit dem ÖAMTC zur Errichtung einer Fahrrad-Service-Station."

Abstimmung:

EINSTIMMIG

GRin Wille und GR Bader nicht im Raum

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 2021/Pieler

Betreff: **Nachträgliche Beschlussfassung über die Beauftragung der Erstellung von Landschaftsfotos und Portraiffotos für die neue Homepage**

Erläuterungen, Berichte, Aktenvermerke

Vier Fotografen (Andreas Tischler, Christian Husar, Markus Rohrbacher und David Faber) wurden zur Anbotslegung für 50 Stk. Landschaftsfotos sowie Portraiffotos der Stadträte und Abteilungsleiter für die neue Berndorf-Website eingeladen. Alle Angebote wurden mit dem Bürgermeister sowie Ausschussmitgliedern abgestimmt und liegen dem Referatsbogen bei.

Beauftragt werden soll nun der Billigstbieter Markus Rohrbacher (Gesamtpaketpreis von 4.080,- Euro exkl. MwSt.).

Auf Wunsch einiger Gemeinderäte wurde ein zusätzliches Angebot von Markus Rohrbacher für Portraitbilder des gesamten Gemeinderats (24. Stk. zum Gesamtpreis von 1.330,- exkl. MwSt.) eingeholt.

Die Gesamtkosten für Landschaftsfotos sowie Portraiffotos belaufen sich somit auf 5.410,- Euro exkl. MwSt.

Der Gemeinderat hätte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Berndorf, am 11. Juni 2021


.....
Unterschrift Sachbearbeiter

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, den 22.06.2021

Beschluss des Gemeinderates vom 22.06.2021

Zu Punkt 50) der Tagesordnung

STRin Dr. Birgitta HALTMEYER stellt den Ä n t r a g:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt nachträglich in seiner heutigen Sitzung die Beauftragung von Markus Rohrbacher mit Landschaftsbildern und Portraitfotos für die neue Website in einer Auftragshöhe von 5.410,- Euro exkl. MwSt.

Abstimmung: **EINSTIMMIG**
GRin Wille und GR Bader nicht im Raum

Der Bürgermeister
Franz Rumpler e.



ERLEDIGUNGSVERMERKE

Berndorf, den

.....
Unterschrift Sachbearbeiter

REFERATBOGEN

Zahl: 880/2321-2021/ST

Betrifft: Fenster Theater, Zustandserhebung und Ausschreibung für Sanierung

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge in seiner heutigen Sitzung den nachträglichen Beschluss über die Direktbeauftragung von Baumeister Vesely für die Zustandserhebung und die anschließende Ausschreibung der Sanierungsarbeiten (Tischler, Maler- und Anstreicher) an den Fenstern des Theaters fassen.

In einem zweiten Schritt sollen dann auf Grund der Ausschreibung die Angebote der Tischler, sowie Maler- und Anstreicher eingeholt werden. Die Beauftragung der ausführenden Gewerke soll dann in der nächsten Sitzungsfolge beschlossen werden.

Zustandserhebung und Ausschreibung der Gewerke, Bmstr. Vesely	€ 1.935,00
---	------------

Summe exkl. MWSt.	€ 1.935,00
MWSt.	€ 387,00

Summe inkl. MWSt.	€ 2.322,00
-------------------	------------

Die Kostendeckung soll im 2. NAVA 2021 erfolgen.

Berndorf, am 18.05.2021



.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

Dem

Gemeinderat

Zur nachträglichen Beschlussfassung.

Berndorf, am 22.06.2021

nachträglicher Beschluss des Gemeinderates vom 22.06.2021
zu Punkt 51) der Tagesordnung:

Frau Stadtrat Helga Hejduk stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge in seiner heutigen Sitzung den nachträglichen Beschluss über die Direktbeauftragung von Baumeister Vesely für die Zustandserhebung und die anschließende Ausschreibung der Sanierungsarbeiten (Tischler, Maler- und Anstreicher) an den Fenstern des Theaters fassen.

In einem zweiten Schritt sollen dann auf Grund der Ausschreibung die Angebote der Tischler, sowie Maler- und Anstreicher eingeholt werden. Die Beauftragung der ausführenden Gewerke soll dann in der nächsten Sitzungsfolge beschlossen werden.

Zustandserhebung und Ausschreibung der Gewerke, Bmstr. Vesely € 1.935,00

Summe exkl. MWSt.	€ 1.935,00
MWSt.	€ 387,00

Summe inkl. MWSt. € 2.322,00

Die Kostendeckung soll im 2. NAVA 2021 erfolgen.

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

REFERATBOGEN

Zahl: 2021/Tro.

Betrifft: Beschlussfassung über den Ankauf
eines City Guide Systems / Führungsfunkanlage
für Stadtbesichtigungen

Erläuterungen, Berichte, Amtsvermerke

Bei den meisten Führungen, speziell in geräuscherfüllter Umgebung, ist die Verständigung bei größeren Gruppen problematisch. Nur die Personen, die sich unmittelbar neben dem Reiseleiter befinden, verstehen die Erläuterungen. Damit alle Personen auch alles verstehen, empfiehlt sich der Einsatz einer City Guide-Anlage.

Es bietet die ideale Lösung für die Führung von Personengruppen bei Stadt- und Museumsführungen. Jeder Teilnehmer hat somit jederzeit die beste Sprachqualität ohne in unmittelbarer Nähe zum Stadtführer sein zu müssen und kann dies natürlich auch in Gebäuden verwendet werden.

Zwei in Österreich bekannte Firmen wurden zur Anbotslegung eines solchen Systems für bis zu 50 Personen gebeten. Diese Anlagen sind auch nachträglich noch individuell erweiterbar.

Die Firma IMTRADEX aus Wien bietet ein solches System mit 2 Sender und 50 Empfänger inkl. Zubehör zu einem Preis von EUR 5.408,00 exkl. MwSt. an.

Ein weiteres Angebot wurde von der Fa. Conex Media GmbH aus Eferding zu einem Preis in Höhe von EUR 17.946,33 exkl. MwSt. vorgelegt.

Bekannt ist, dass das Stadtmuseum Wr. Neustadt auch das System der Fa. IMTRADEX verwendet.

Es möge das System des Billigstbieter, Fa. Imtradex, angekauft werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf möge hierzu seine Zustimmung geben.

Sachbearbeiter

Berndorf, am 20.05.2021

Dem

Gemeinderat

zur Beschlussfassung.

Berndorf, am 22.06.2021

Beschluss des Gemeinderates vom 22.06.2021

zu Punkt 52) der Tagesordnung:

STRin Helga HEJDUK stellt den Antrag:

"Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf beschließt in seiner heutigen Sitzung den Ankauf eines City Guide Systems / Führungsfunkanlage für Stadtbesichtigungen für bis zu 50 Leuten bei der Fa. IMTRADEX aus Wien zu einem Anbotspreis in Höhe von EUR 5.408,00 exkl. Mwst. anzukaufen."

Abstimmung:

EINSTIMMIG

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.



Erledigungsvermerke:

Berndorf, am

.....
Unterschrift des Sachbearbeiters

53) BERICHTE der Referenten

STR Gerhard ULLRICH

Derzeit hat die Stadtgemeinde Berndorf zwei Schülerlotsen, der Bedarf ist allerdings noch nicht abgedeckt und es werden noch mehr benötigt.

Aufgrund vermehrter Beschwerden und Störungen im Stadtgebiet kontrolliert die beauftragte Sicherheitsfirma FassSec nun täglich zu verschiedenen Zeiten.

STRin Dr. Birgitta HALTMEYER

Örtliches Entwicklungskonzept: Der Letztstand wurde allen Beteiligten (Ausschuss und Arbeitskreis) in einem Gespräch am 21.06.2021 im Stadtsaal Berndorf nähergebracht. Am 10.09. wird der Plan öffentlich ausgestellt, sowie am 16.09. und 17.09.2021 in den Ortsteilen Berndorf Stadt und St. Veit erörtert.

Am 1.7.2021 um 18:30 Uhr findet im Stadtsaal ein Vortrag vom Verein Obst im Schneebergland, moderiert von DI Brigitte Hozang, zum Thema „Welchen Obstbaum setzte ich am besten in meinem Garten?“ statt. Für Interessierte ist eine Anmeldung vorab notwendig.

Die neue Website der Gemeinde Berndorf geht im September online.

STRin Helga HEJDUK

Die Festspiele waren anfangs aufgrund COVID-19-Maßnahmen in der Kunsthalle der Berndorf AG geplant, finden aber nun doch im Stadttheater statt, wodurch 200 zusätzliche Plätze angeboten werden können – es fallen keine Mehrkosten an.

STR Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Christoph PRENDINGER

Am 21.06.2021 wurde den Berndorfer Wirtschaftstreibenden im Stadtsaal das Konzept zur Erneuerung der Weihnachtsbeleuchtung präsentiert und sehr gut angenommen.

Die Entwicklung der Kommunalsteuer verläuft gut und auch die Ertragsanteile sind genau auf Budget.

Vizebgm. Kurt HOFFER

Die Bauarbeiten am Kindergarten Klostermanngasse gehen zügig voran und liegen im Zeitplan.

STR Erich Christian RUDOLF

Die LED-Umrüstungen verlaufen plangemäß. Bei Beschwerden soll das Bürgerservice (Fr. Ackerl) kontaktiert werden (Info dazu im Gemeindegurier), dieses leitet die Meldungen an die Monteure weiter.

STR Sebastian Krysl, MSc

Ein neues Gesamtkonzept zu den Pachtverträgen mit den Bestattern soll erstellt sowie die Urnenwände an den Friedhöfen erweitert werden.

STR Jürgen SCHRÖNKHAMMER

In der Teststraße Berndorf wurden bisher ca. 37.000 Testungen durchgeführt, die durchschnittliche Zahl der Testungen nimmt derzeit allerdings ab.

Das Angebot für den Kinderschwimmkurs im Freibad Centrexax wird sehr gut angenommen und ist bereits für beide Wochen ausgebucht.

54) ANFRAGEN

GR Büchinger fragt an ob es möglich ist, sich um die defekte Straße in der Bahngasse in St. Veit (Querungen ausgewaschen) zu kümmern – das Anliegen wird an den Wirtschaftshof weitergeleitet.

PAUSE von 19:55 Uhr bis 20:05 Uhr

Nach dem nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung gratuliert der Bürgermeister den Mandataren, die in den Monaten April bis Juni Geburtstag feierten.

Da keine Wortmeldung mehr erfolgt, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 20:23 Uhr.

Die Schriftführer:
STADir. Mag. Klaus Rucziczka e.h.
VB Manuela Walter B.A. e.h.
VB Elisabeth Riegler e.h.

Der Bürgermeister:
Franz Rumpler e.h.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am

Unterschriften:

SPÖ: GR Günter BADER

ÖVP: GR Silvia HROMADKA

FPÖ: GR Gerald WOLF

UBV: GR Andreas KRONFELLNER

LZB: Vizebgm. Kurt HOFFER

in Vertretung:

SPÖ: GR Kurt ADLER

ÖVP: Bgm. Franz RUMPLER

FPÖ: STR Gerhard ULLRICH

UBV: GR Dipl.-HTL-Ing. Gerald ASTER, MSc, MBA

LZB: GR Sascha FABIAN